



Büro Grosser Rat

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Mitglieder des Grossen Rates
sowie der Standeskommission
des Kantons Appenzell I.Rh.

Appenzell, 11. Januar 2018

Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

Montag, 5. Februar 2018, 8.00 Uhr, im Rathaus Appenzell,

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Traktandenliste

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

2. Protokoll der Session vom 4. Dezember 2017

Grossratspräsident Sepp Neff

3. Landgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen) (2. Lesung)

23/2/2017

Antrag Standeskommission

Referentin:

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin Kommission für
Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher:

Landammann Daniel Fässler

4. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU) (2. Lesung)

25/2/2017

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Patrik Koster, Präsident Kommission für öffentliche Bau-
ten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Ruedi Ulmann

5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) (2. Lesung)

40/2/2017 Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin Kommission für Recht und Sicherheit
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes (2. Lesung)

32/2/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz (2. Lesung)

33/2/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

8. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) (2. Lesung)

41/2/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

9. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) (2. Lesung)

42/2/2017 Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen

1/1/2018 Antrag Standeskommission

Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin Kommission für
Recht und Sicherheit

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

11. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 29. April 2018

2/1/2018 Antrag Standeskommission

Referent: Landammann Daniel Fässler

12. Mitteilungen und Allfälliges

Grossratspräsident Sepp Neff

*Beim Traktandum 4, Gesetz über die Nutzung des Untergrundes, enthält die bereits zugesandte
Ergänzungsbotschaft auf der 1. Seite oben links eine falsche Geschäftsnummer. Statt
17/2/2017 sollte es 25/2/2017 heissen.*

Freundliche Grüsse

Büro des Grossen Rates

Der Sekretär:

Markus Dörig

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 4. Dezember 2017 im Rathaus Appenzell**

Vorsitz: Grossratspräsident Sepp Neff
Anwesend: 48 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 18.30 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Karin Rusch / Hans Bucheli

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 23. Oktober 2017	2
3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2018	3
4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018	9
5. Finanzplan 2019-2022	10
6. Perspektiven 2018-2021	13
7. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)	15
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)	20
9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (Entschädigung von Gebühren im Veterinärwesen)	23
10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes	24
11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz	26
12. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)	27
13. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)	32
14. Landrechtsgesuche	42
15. Mitteilungen und Allfälliges	43

Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission
WiKo: Kommission für Wirtschaft
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

1. Eröffnung

Grossratspräsident Sepp Neff

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Alfred Koller, Appenzell
Grossrat Ruedi Huber, Schlatt-Haslen

Stimmberechtigt: 47

Absolutes Mehr: 24

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 23. Oktober 2017

Grossrätin Monika Eugster-Sutter, Appenzell, macht darauf aufmerksam, dass auf S. 24, dritter Abschnitt, nicht vom Antrag der ReKo, sondern vom Antrag der SoKo gesprochen werden müsste.

Der Grosse Rat erklärt sich mit dieser Korrektur stillschweigend einverstanden.

Das Protokoll der Session vom 23. Oktober 2017 wird mit dieser Änderung genehmigt und verdankt.

3. Budget für den Kanton Appenzell I.Rh. für das Jahr 2018

36/1/2017: Antrag Standeskommission
36/1/2017 Antrag StwK
Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Der Präsident der StwK, Grossrat Ruedi Eberle, stellt das Budget aufgrund der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung sowie der konsolidierten Gesamtrechnung vor. Im Weiteren fasst er die besonders geprüften Punkte gemäss zugesandtem Bericht zusammen. Schliesslich stellt er die Anträge der StwK vor:

1. Die StwK beantragt dem Grossen Rat, vom vorliegenden Bericht Kenntnis zu nehmen, das Budget zu diskutieren und die Anträge der Standeskommission zu genehmigen.
2. Der Antrag der Standeskommission betreffend die Steuerparameter für das Jahr 2018 ist zu genehmigen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner ergänzt die Ausführungen von Grossrat Ruedi Eberle dahingehend, dass die Einnahmen aus den Steuern gegenüber dem Vorjahresbudget voraussichtlich um rund 6% steigen werden. Zudem trägt insbesondere die Auflösung der für das APZ und die Kantonsstrassen gebildeten Reserven dazu bei, das Budgetdefizit unter das Vorjahresniveau zu senken. Beim APZ kann ein ausgeglichenes Ergebnis erwartet werden. Auch beim Gymnasium wird der Defizitbeitrag für das Jahr 2018 um 5% sinken, weil die Schule nun mit zwei Jahrgangsklassen geführt wird und die erhöhten Schulgelder sich ebenfalls auf das Ergebnis auswirken. Demgegenüber wird der Personalaufwand des Kantons um 2% zunehmen. Ein Prozent wird für zusätzliche Stellen eingesetzt, 0.5% wird für die Teuerung und 0.5% individuell und leistungsabhängig für das bestehende Personal ausbezahlt. Zusammenfassend ergibt sich für das Jahr 2018 bei einem Gesamtaufwand von Fr. 157.2 Mio. und einem Gesamtertrag von Fr. 155.4 Mio. ein Defizit von 1.8 Mio.

Landammann Daniel Fässler nimmt Bezug auf den Bericht der StwK zum Thema Personal. Die StwK hat ausgeführt, dass der Stellenetat steigt und dadurch auch der Personalaufwand höher ausfällt. Die vorgesehenen Stellenaufstockungen sind allerdings sachlich begründet und notwendig. Die Standeskommission prüft jede beantragte Stellenaufstockung sehr kritisch. Er betont, dass der Kanton Appenzell I.Rh. über eine ausgezeichnete Verwaltung verfügt. Die Angestellten arbeiten effizient, kundenfreundlich und ziel- sowie ergebnisorientiert. Die Vorgaben seitens der Gesetzgebung werden eingehalten, und die Kantonsangestellten gehen sehr vernünftig mit diesen Vorschriften um. Den Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung soll Sorge getragen werden, und daraus erklärt sich auch der Antrag der Standeskommission, für das Jahr 2018 eine Lohnanpassung vorzunehmen.

Eintreten ist obligatorisch.

Detailberatung Budget 2018

Bericht und Antrag der Standeskommission zum Budget (S. 1 - 9)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung konsolidiert (Artengliederung) (S. 11)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung konsolidiert (Artengliederung) (S. 12)

Keine Bemerkungen.

Budgetgrundsätze (S. 13)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Gesamtrechnung (S. 14)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Spezialrechnungen Abwasser, Strassen und Abfall (S. 15)

Keine Bemerkungen.

Finanzkennzahlen 1. und 2. Priorität

Keine Bemerkungen.

Nachweis Gesamtbudget Erfolgsrechnung (Artengliederung) (S. 17)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Budget Spezialrechnungen Erfolgsrechnung (Artengliederung) (S. 18)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Gesamtbudget Investitionsrechnung (Artengliederung) (S. 19)

Keine Bemerkungen.

Allgemeine Verwaltung (S. 20 - 21)

Keine Bemerkungen.

Bau- und Umweltdepartement (S. 22 - 26)

Grossrat Bruno Huber, Rüte, möchte zum Konto 2100.3910.01, Interne Verrechnung EDV-Kosten, auf S. 22 wissen, ob die EDV-Kosten unter einem Mal beschrieben oder ob sie aktiviert werden. Säckelmeister Thomas Rechsteiner hält fest, dass gemäss der kantonalen Umsetzung von HRM2 eine Aktivierungsgrenze von Fr. 100'000.-- besteht, die auch für die EDV-Kosten gilt. Die Verrechnung der EDV-Kosten erfolgt so, dass die insgesamt angefallenen EDV-Kosten samt dem entsprechenden Lohnaufwand des Amts für Informatik nach einem festgelegten Schlüssel verteilt werden. Dies gilt auch für die am kantonalen Netz angeschlossenen Körperschaften und Betriebe.

Erziehungsdepartement (S. 27 - 29)

Grossrat Bruno Huber, Rüte, stellt beim Konto 2280.3632.01, Betriebsbeiträge Sportanlagen, auf S. 29 fest, dass in diesem Konto die Baurechtszinse der Sportstätte Schaies in der Höhe von Fr. 100'000.-- mitenthalten sind. Allerdings ist beim Gesundheits- und Sozialdepartement keine entsprechende Gegenposition zu finden. Er möchte gerne wissen, wo sich diese Gegenposition befindet.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist in seiner Antwort auf die auf S. 39 aufgeführten Fonds des Gesundheits- und Sozialdepartements. Der Fonds, in welchen die von Grossrat Bruno Huber angesprochenen Baurechtszinsen von Fr. 100'000.-- eingebucht werden, existiert zurzeit noch nicht. Er ist entsprechend auch nicht budgetiert, und es wurde auch noch keine Planbilanz erstellt. Im nächsten Jahr wird dieser Fonds voraussichtlich unter der Kontengruppe 2496 eingefügt, und die entsprechenden Bewegungen werden dann dort ausgewiesen.

Finanzdepartement (S. 30 - 33)

Grossrat Bruno Huber, Rüte, möchte zum Konto 2325.3300.02, Planmässige Abschreibungen Energie, auf S. 31 wissen, weshalb die budgetierten Abschreibungen für das Jahr 2018 wesentlich höher ausfallen werden als in den Vorjahren.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner verweist auf das Konto 5190.5610.02, Förderprogramm Energie 2017, auf S. 57, welches einen budgetierten Betrag von Fr. 783'000.-- ausweist. Für

den gesamten Ausgabenbereich werden die Investitionen aktiviert und abgeschrieben. Der höhere Betrag der Investitionen wird dann unter dem Finanzdepartements-Konto 2325.3300.02 bei den planmässigen Abschreibungen Energie aufgeführt.

Justiz-, Polizei- und Militärdepartement (S. 40 - 45)

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, möchte zum Konto 2540.3010.01, Lohnzulagen Kantonspolizei, auf S. 42 wissen, weshalb die Lohnkosten für die Kantonspolizei für das Jahr 2018 nicht tiefer ausfallen werden, da im Jahre 2017 der Rettungsdienst vollständig dem Gesundheits- und Sozialdepartement unterstellt wurde und die entsprechenden Lohnkosten bei der Kantonspolizei wegfallen werden.

Landesfährnrich Martin Bürki beantwortet diese Anfrage dahingehend, dass die bisher für den Rettungsdienst eingesetzten 200 Stellenprozente bei der Kantonspolizei tatsächlich weggefallen sind. In den Jahren 2015 und 2016 waren bei der Kantonspolizei vier Weggänge zu verzeichnen, bei lediglich drei Neuzugängen. Eine Stelle wurde damals nicht mehr besetzt. Der zweite Abgang erfolgte per April 2017. Aufgrund dieser Staffelung der Abgänge auf zwei Jahre sind die Lohnkosten pro Jahr lediglich um eine Stelle gesunken. Im Gegenzug wurden allerdings Beförderungen ausgesprochen, und es wurden drei Rekrutierungen in die Polizeischule vorgenommen, was mit Mehrkosten verbunden war.

Zum Konto 2540.3161.01, Telekommunikation, Konzessionen, IPS, auf S. 42 erkundigt sich Grossrat Bruno Huber, Rüte, wofür der budgetierte Betrag von Fr. 265'000.-- eingesetzt wird. Gemäss den dazugehörigen Bemerkungen wird der Betrag von Fr. 100'000.-- für die Beschaffung von Natels für die Mannschaft der Kantonspolizei verwendet. Dieser Betrag erscheint ihm sehr hoch, da damit pro Natel Kosten von Fr. 3'000.-- resultieren würden.

Landesfährnrich Martin Bürki informiert, dass dieses Konto noch weitere Applikationen beinhaltet, unter anderem weitere technische Geräte sowie technische Anpassungen und Dienstleistungen, welche beim Kanton St.Gallen eingekauft werden müssen.

Land- und Forstwirtschaftsdepartement (S. 46 - 51)

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, möchte zum Konto 2688.3130.01, Dienstleistungen durch Dritte Fachstelle GIS, auf S. 50 wissen, wofür der budgetierte Betrag eingesetzt wird. In seiner Antwort verweist Landeshauptmann Stefan Müller darauf, dass sich die Frage wohl darauf bezieht, weshalb für das Jahr 2017 gleich wie im Vorjahr ein Betrag von Fr. 40'000.-- budgetiert wurde, obwohl die Standeskommission eine Pensenaufstockung für eine GIS-Fachstelle genehmigt hat. Er führt aus, dass es sich um eine zeitliche Überschneidung handelt, da man bei der Erstellung des Budgets immer noch davon ausgegangen ist, dass auch im Jahre 2018 eingekaufte Dienstleistungen durch Dritte noch anfallen werden. Der Entscheid, dass eine eigene GIS-Fachstelle im Kanton geschaffen wird, wurde erst nach der Erstellung des Budgets gefällt. Die budgetierten Fr. 40'000.-- für Drittleistungen werden also nicht benötigt.

Volkswirtschaftsdepartement (S. 52 - 54)

Zum Konto 2702.3980.01, Zuwendung an Fonds Wirtschaftsförderung, auf S. 52 stellt Grossrat Bruno Huber, Rüte, fest, dass für das Jahr 2018 ein Betrag von Fr. 250'000.-- budgetiert ist, im Gegenkonto allerdings von Projektkosten und A-Fonds-Perdu-Beiträgen von gesamthaft Fr. 370'000.-- ausgegangen wird, womit der Fondsbestand sinken wird.

Landammann Daniel Fässler bestätigt die Feststellung von Grossrat Bruno Huber. Er hält dazu fest, dass der Bestand des Fonds mit über Fr. 4 Mio. sehr hoch ist. Deshalb wurden die Einlagen in den Fonds mit den Jahren sukzessive von Fr. 400'000.-- auf Fr. 100'000.-- pro Jahr reduziert. In den letzten Jahren haben allerdings die Entnahmen aus dem Fonds stetig zugenommen. Die für das Jahr 2018 und die kommenden Jahre höher budgetierten Projektkosten sind damit begründet, dass beispielsweise das Amt für Wirtschaft zusammen mit dem Erziehungsdepartement das Projekt Arbeitswelten lanciert. Zudem sind auch die Kosten für eine

Struktur- und Betriebsanalyse bei den Beherbergungsbetrieben in diesem Konto budgetiert. Bei den A-Fonds-Perdu-Beiträgen waren über Jahre hinweg praktisch keine Gesuche mehr zu verzeichnen, weshalb dort wenige Ausgaben getätigt wurden. Es zeichnet sich nun aber ab, dass in diesem Bereich mehrere Gesuche vorliegen, welche voraussichtlich unterstützt werden können. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die voraussichtlich höheren Ausgaben die Standeskommission dazu veranlasst haben, höhere Beiträge in den Fonds zu leisten, wobei trotzdem davon auszugehen ist, dass der Fondsbestand sinken wird.

Bemerkungen (S. 55 - 56)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung Verwaltungsrechnung (Institutionelle Gliederung) (S. 57 - 59)

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, möchte zum Konto 5110.5020.04, Bauherrenunterstützung Tiefbauten, auf S. 57 in Erfahrung bringen, wofür der budgetierte Betrag von Fr. 75'000.-- eingesetzt wird. Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass für Vorarbeiten zur Ausscheidung des Gewässerraums eine Firma engagiert werden musste und für deren im Jahr 2018 zu leistenden Arbeiten Auslagen entstehen. Es wird mit einem Aufwand von Fr. 75'000.-- gerechnet.

Grossrat Pius Federer stellt zum Konto 5190.5610.01, Förderung erneuerbare Energieträger und rationelle Energieversorgung, auf S. 57 fest, dass der Kanton eine Kürzung vornehmen will. Für ihn ist dieser Entscheid nicht nachvollziehbar, da seitens des Bundes aktuell entschieden wurde, dass für innovative Photovoltaikanlagen künftig die Einspeisevergütung oder die Einmalvergütungsbeiträge erst viel später ausbezahlt werden, wenn überhaupt. Er ersucht deshalb Bauherr Ruedi Ulmann, das Budget 2019 für die erneuerbaren Energien wieder auf den alten Stand zu erhöhen.

Bauherr Ruedi Ulmann führt dazu aus, dass bei den Unterstützungsbeiträgen eine Rochade stattgefunden hat. So hat man das Förderprogramm für Gebäudehüllen und das Förderprogramm Mobiliar in einem Konto zusammengefasst. Gesamthaft ergibt sich dabei etwa der gleiche Betrag wie im letzten Jahr. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der budgetierte Betrag bisher immer ausgereicht hat. Er nimmt das Anliegen von Grossrat Pius Federer aber zur Prüfung entgegen. Landammann Daniel Fässler ergänzt diese Ausführungen dahingehend, dass die vorgesehene Budgetierung eine Folge der eidgenössischen Abstimmung vom 21. Mai 2017 ist, an welcher die Energiestrategie 2050 gutheissen wurde. Ein Bestandteil davon war, dass zugunsten der Grosswasserkraft auch Gelder aus der kostendeckenden Einspeisevergütung eingesetzt werden können. Dies ist sicher zum Nachteil für kleine Photovoltaikanlagen, da damit die Betreiber entsprechend länger auf ihr Geld warten müssen. Dem hält Grossrat Pius Federer entgegen, in einer aktuellen Pressemeldung sei darüber informiert worden, dass für Fördergelder für Photovoltaikanlagen künftig längere Wartezeiten notwendig sind. Er möchte an das Bundesparlament appellieren, dass solche Gelder den Betreibern so schnell als möglich ausbezahlt werden.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Abwasser (S. 60 - 62)

Grossrat Bruno Huber, Rüte, bemerkt zum Konto 5199.5030.00, Diverse Aufwendungen / Hausanschlüsse bei Kanalbauten, auf S. 61, dass er es nicht für richtig erachtet, für dieses Konto mit einem Betrag von Fr. 2 Mio. eine Sammelposition auszuweisen. Er wünscht, dass in Zukunft grössere Projekte separat ausgewiesen werden. Er würde es begrüssen, wenn man ab einem gewissen Betrag, beispielsweise Fr. 100'000.--, die einzelnen Projekte aufführt. Mit einer Sammelposition ist nicht nachvollziehbar, um welche Projekte es sich handelt. Er ersucht die Standeskommission um Berücksichtigung seines Anliegens.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Strassen (S. 63 - 67)

Grossrätin Lydia Hörler-Koller, Appenzell, möchte zum Konto 2120.3131.00, Strassenplanung, auf S. 63 wissen, für welche Projekte der budgetierte Betrag von Fr. 500'000.-- eingesetzt wird. Bauherr Ruedi Ulmann gibt zur Antwort, dass ein Teil dieses Betrags für die derzeit in Bearbei-

tung befindliche Gesamtverkehrsstrategie eingesetzt wird. Gleichzeitig werden über dieses Konto auch die Kosten für die Arbeiten an der Strassengestaltung und an den Lärmschutzmassnahmen abgerechnet.

Zum Konto 2160.3300.30, Ordentliche Abschreibungen Strassenrechnung, auf S. 63 stellt Grossrat Bruno Huber, Rüte, fest, er gelange aufgrund des Vergleichs der Investitionskosten von Fr. 5 Mio. mit den Mehrabschreibungen zum Schluss, dass die Strassen entweder neu kürzer abgeschrieben werden oder eine degressive Abschreibungsmethode angewandt wird. Säckelmeister Thomas Rechsteiner entgegnet, dass sich die Abschreibungsdauer an HRM2 orientiert. Aufgrund der Rechnung 2016 ist aber ersichtlich, dass bei den Strassenrechnungen noch zusätzliche Abschreibungen getätigt werden können. Die Strassenrechnung bringt dem Kanton Einnahmen. Diese werden sehr schnell abgeschrieben, da man hinsichtlich des Netzbeschlusses davon ausgehen muss, dass früher oder später einmal ein Teil einer Kantonsstrasse wegfällt und zu einer Bundesstrasse wird. Für diese Strasse werden dann keine Kantonsstrassenbeiträge mehr ausbezahlt. Grundsätzlich wird ordentlich abgeschrieben, es wird aber noch eine zusätzliche Abschreibung vorgenommen. Diese Abschreibungen werden jedoch im Konto 2160.3831.31 wieder aufgelöst.

Erfolgs- und Investitionsrechnung Abfall (S. 68 - 69)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung konsolidiert (S. 70 - 71)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung konsolidiert (S. 72)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Gymnasium (S. 73 - 76)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Spital Appenzell (inkl. Kommentar) (S. 77 - 79)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Pflegeheim Appenzell (inkl. Kommentar) (S. 80 - 81)

Keine Bemerkungen.

Erfolgsrechnung Bürgerheim Appenzell (inkl. Kommentar) (S. 82 - 83)

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat genehmigt das Budget 2018 einstimmig.

Im Anschluss an die Diskussion zum Budget 2018 informiert Säckelmeister Thomas Rechsteiner den Grossen Rat über eine Medienmitteilung der Standeskommission, welche heute an die Presse versandt wird. Es geht um eine am 21. November 2017 beschlossene Revision des Standeskommissionsbeschlusses zum Steuergesetz und zur Steuerverordnung, mit welcher eine Neuberechnung des Eigenmietwerts für Liegenschaften eingeführt wird. Bisher wurde als Eigenmietwert der Betrag errechnet, welcher bei der Vermietung einer Liegenschaft erzielt werden könnte. Diese Vorgabe wird aktuell mit einer schematischen Berechnung umgesetzt. Der Eigenmietwert beträgt 6% des Steuerwerts einer Liegenschaft. Diese Praxis führte vor allem bei Liegenschaften im Luxussegment zu Eigenmietwerten, die auf dem Markt nicht erzielt werden können. Die Standeskommission hat deshalb die gesamte Eigenmietwertbesteuerung überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass nur eine Entkoppelung des Steuerwerts vom Eigenmietwert langfristig zu einem sachgerechten Ergebnis führen kann. Dies bedeutet, dass der Steuerwert und der Eigenmietwert separat berechnet werden müssen. Die Standeskommission hat diese Entkoppelung am 21. November 2017 beschlossen. In Zukunft wird der vom Schatzungs-

amt bereits seit zehn Jahren für jede Liegenschaft ermittelte amtliche Mietwert beigezogen. Diese Werte stehen für alle Liegenschaften zur Verfügung. Es handelt sich um einen individuellen und für jede einzelne Liegenschaft errechneten Wert, welcher den tatsächlichen am Markt realisierbaren Mietertrag wesentlich besser abbildet als dies mit der heutigen Pauschalberechnung mit 6% des Steuerwertes der Fall ist. Die vom Schätzungsamt errechneten Mietwerte liegen tiefer als die bisherigen schematischen Werte. Diese Änderung wird bereits in der nächsten Steuererklärung zum Tragen kommen. Der neue amtlich festgelegte Eigenmietwert wird im der Steuererklärung beiliegenden Liegenschaftenblatt enthalten sein.

Aufgrund dieser Entkoppelung des Eigenmietwerts vom Steuerwert muss aber auch der Steuerwert dem Marktwert angepasst werden. Bisher war dieser eher zu tief angesetzt. Es muss eine Korrektur vorgenommen werden. Ein- und Zweifamilienhäuser und Stockwerkeinheiten mit einem Schätzungsdatum vor dem 1. Januar 2012 werden um 45% aufgewertet. Dies bedeutet also, dass der Steuerwert um 45% erhöht wird. Bei Liegenschaften mit einem Schätzungsdatum nach dem 1. Januar 2012 wird der Steuerwert um 35% höher bewertet. Diese Unterscheidung nach Schätzungsdatum ist notwendig, weil am 1. Januar 2012 eine Praxisanpassung des Schweizerischen Schätzerhandbuchs eingeführt wurde. Der neue Steuerwert wird per 1. Januar 2018 in Kraft treten und gilt erstmals für das Steuerjahr 2018.

Diese Änderung hat auch finanzielle Auswirkungen. Für die Grundeigentümer ergibt sich mit der Entkoppelung des Eigenmietwerts eine steuerliche Entlastung, weil der Eigenmietwert in Zukunft tiefer sein wird. Durch die höheren Steuerwerte ergibt sich allerdings wieder eine gewisse finanzielle Belastung. In vielen Fällen wird diese aber sehr klein ausfallen, weil die Hypotheken in den meisten Fällen höher sind als der entsprechende Steuerwert der Liegenschaft. Als Fazit resultiert, dass viele Hauseigentümer in Zukunft weniger Steuern bezahlen werden. Bei den Eigenmietwerten wird mit Mindereinnahmen von Fr. 617'000.-- gerechnet. Der Betrag ist im Budget berücksichtigt. Die Mehreinnahmen für die höheren Steuerwerte, welche ab 2018 anfallen werden, betragen im Gegenzug aber lediglich Fr. 260'000.--.

4. Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018

37/1/2017: Antrag Standeskommission
37/1/2017 Antrag StwK
Referent: Grossrat Ruedi Eberle, Präsident StwK
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Der Präsident der StwK, Grossrat Ruedi Eberle, beantragt namens der StwK, die Anträge der Standeskommission zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018 zu unterstützen.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass die Standeskommission vor Jahresfrist davon ausgegangen war, dass als Folge der Unternehmenssteuerreform III im Jahre 2018 eine Revision des Steuergesetzes notwendig wird. Nach dem Nein zur Unternehmenssteuerreform III wurde nun das Folgeprojekt SV 17 aufgegleist, welche ebenfalls eine Revision des Steuergesetzes des Kantons zur Folge haben wird, allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt. Das Budget 2018 basiert daher noch auf unveränderten Steuersätzen für Private und Unternehmen. Er ersucht den Grossen Rat, die Anträge der Standeskommission zu unterstützen.

Eintreten ist obligatorisch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I. und II.

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018 einstimmig verabschiedet.

5. Finanzplan 2019-2022

38/1/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Säckelmeister Thomas Rechsteiner stellt die Finanzplanung 2019-2022 vor. Diese ist formal und inhaltlich neu gestaltet. So umfasst der Betrachtungszeitpunkt neu vier Jahre und nicht mehr fünf Jahre. Ausserdem wird neu eine konsolidierte Sicht dargestellt. Diese ermöglicht es, die öffentlichen Ausgaben und somit auch die Ausgaben klarer abzulesen. Ausserdem wurde der Kommentar überarbeitet und neu gegliedert. Neu werden auch die finanzpolitischen Ziele der Standeskommission beschrieben und bewertet.

Inhaltlich hält Säckelmeister Thomas Rechsteiner fest, dass sich im Vergleich zum Budget 2018 in den Folgejahren keine Verbesserung ergibt. Die Ursache dafür liegt massgeblich beim Abschreibungsbedarf ab 2021, der sich als Folge der geplanten Grossinvestitionen im Hochbaubereich wesentlich erhöht. Die Staatsrechnung wird in den vier Jahren des Finanzplans nicht ausgeglichen gestaltet werden können. Bereits heute stellt sich somit die Frage, wie eine Fremdverschuldung möglichst lange vermieden werden kann und wie bei einer Fremdfinanzierung vorgegangen wird. Schulden sind möglichst zu vermeiden. Das Finanzdepartement hat sich trotzdem mit verschiedenen Möglichkeiten einer Fremdfinanzierung befasst. Mit fremden Finanzen dürfen aber auf keinen Fall Defizite aus der Erfolgsrechnung finanziert werden. Es dürfen nur Sachinvestitionen finanziert werden. Ob die Fremdfinanzierung im fraglichen Zeitpunkt mittels Bankdarlehen oder anderen Kapitalgebern geregelt wird, ist derzeit noch offen.

Zusammenfassend hält Säckelmeister Thomas Rechsteiner fest, dass der finanzielle Spielraum des Kantons im Planungszeitraum enger wird und eine Priorisierung der Vorhaben notwendig ist. Die Standeskommission legt für die beabsichtigten Investitionen eine etappierte und gut geplante Umsetzung vor. Mit allen vorgesehenen Massnahmen und einem fokussierten Vorgehen ist der Kanton auch weiterhin in der Lage, seine finanzielle Stabilität zu erhalten.

Eintreten ist obligatorisch.

Kommentar Standeskommission (S. 1 - 8)

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, nimmt auf die Ausführungen in Ziffer 3.5, Stiftung Ostschweizer Kinderspital, auf S. 6 Bezug, wo ausgeführt wird, dass die Kosten für das Bauvorhaben mit jeder Planungsphase zunehmen und insgesamt bereits rund Fr. 30 Mio. über der Schätzung von 2014 liegen. Er möchte wissen, ob sich der Kanton Appenzell I.Rh. an dieser Kostenüberschreitung beteiligen muss und wenn ja, ob dafür ein Verteilschlüssel besteht.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass man derzeit daran ist, die Mehrkosten für das neue Kinderspital zu analysieren. Man prüft, ob sie auf die Trägerkantone oder auf den Bauherrn abgewälzt werden sollen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht gesagt werden, ob Mehrkosten für den Kanton anfallen. Statthalter Antonia Fässler führt ergänzend aus, dass unter Beizug der Finanzdepartemente sämtlicher Trägerkantone bereits Massnahmen beschlossen wurden, um die bisher angefallenen Mehrkosten zu kompensieren. Zielvorgabe ist es, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auszukommen. Sollte dies nicht möglich sein, wird allenfalls ein zusätzlicher Landsgemeindebeschluss oder allenfalls ein Grossratsbeschluss zu fassen sein. Derzeit geht man aber davon aus, dass das Darlehen seitens des Kantons ausreicht. Zudem hat der Kanton St.Gallen eine Zusatzfinanzierung für das Kinderspital gesprochen.

Grossrat Johann Signer, Appenzell, verweist auf die in Ziffer 1.2 auf S. 1 festgehaltene Wachstumsprognose bei den Steuereinnahmen von jährlich 2%. Er möchte wissen, wie die Standeskommission zu dieser Annahme gekommen ist. Gleichzeitig hätte er gerne Auskunft darüber, wie es sich mit den Debitorenverlusten von 2% verhält. Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt zu dieser Anfrage aus, dass sowohl im Budget wie auch in der Finanzplanung die Steuer-

einnahmen eher zurückhaltend budgetiert werden. In der Vergangenheit betrug das Wachstum immer mehr als 2%. Bei den 2% handelt es sich um einen Erfahrungswert, welcher jedoch nicht auf vertieften Abklärungen hinsichtlich volkswirtschaftlicher Indikatoren wie Arbeitslosigkeit, Auftragseingang, Stimmung bei den Unternehmungen etc. beruht. Die angesprochenen Debitorenverluste werden im Rahmen von HRM2 definiert.

Gesamtübersicht (S. 9 - 10)

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, möchte zum auf S. 9 ausgewiesenen Personalaufwand wissen, weshalb die Planung vorsieht, dass die Personalkosten ab 2019 sinken werden. Sie möchte Auskunft darüber, ob mit einem Stellenabbau gerechnet wird.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass zum einen bei sämtlichen Zahlen in der Finanzplanung keine Teuerung miteinberechnet wurde. Im Weiteren ist zu erwähnen, dass für das Jahr 2018 ein Sollstellenplan budgetiert ist. Ab dem Jahre 2020 sind einige wenige Veränderungen vorhersehbar, welche sich aufgrund der natürlichen Fluktuation ergeben. Dabei geht die Standeskommission davon aus, dass die Stellen der ausscheidenden Mitarbeitenden tendenziell durch jüngere Mitarbeitende zu günstigeren Konditionen wiederbesetzt werden. Deshalb ist der Betrag etwas tiefer. Ein Abbau oder eine ähnliche Massnahme sind nicht geplant.

Erfolgsrechnung (S. 11 - 12)

Keine Bemerkungen.

Investitionsrechnung (S. 13)

Keine Bemerkungen.

Investitionsvorhaben (S. 14)

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, möchte zu den Investitionsvorhaben auf S. 14 wissen, weshalb der Betrag in der Strassenrechnung im Jahre 2022 mit über Fr. 11 Mio. wesentlich höher ausfällt als in den Jahren 2020 und 2021 mit Fr. 5.5 Mio. und Fr. 3.4 Mio. Bauherr Ruedi Ulmann führt dazu aus, dass verschiedene grosse Strassenbauprojekte geplant sind, so unter anderem die Sanierung der Eggerstandenstrasse sowie Strassenbauarbeiten in Obereg. Ausserdem sind ein Kreiselsneubau im Gebiet Mettlen sowie der Ausbau des Langsamverkehrs vorgesehen, und auch ein Geh- und Radweg von Appenzell nach Haslen ist im Gespräch. In Ergänzung zu diesen Ausführungen verweist Säckelmeister Thomas Rechsteiner auf S. 3 des Kommentars, in welchem zum Jahre 2022 aufgeführt wird, dass die Sanierung der Dorfstrasse Gonten, der Brülisauerstrasse sowie der Sondereggstrasse in Obereg geplant sind.

Nachweis Erfolgsrechnung Planjahre 2019 - 2022 (S. 15 - 18)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnungen Planjahre 2019 - 2022 (S. 19 - 22)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Planjahre 2019 - 2022 (S. 23 - 26)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Verwaltungsrechnung (S. 27)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Abwasser (S. 28)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Strassen (S. 29)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Erfolgsrechnung Spezialrechnung Abfall (S. 30)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Verwaltungsrechnung (S. 31)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Abwasser (S. 32)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Strassen (S. 33)

Keine Bemerkungen.

Nachweis Investitionsrechnung Spezialrechnung Abfall (S. 34)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Verwaltungsrechnung und Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Abwasser (S. 35)

Keine Bemerkungen.

Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Strassen und Übersicht Finanzierung Spezialrechnung Abfall (S. 36)

Keine Bemerkungen.

Rückkommen

Grossrat Josef Manser, Gonten, möchte zur Investitionsrechnung auf S. 13 wissen, weshalb die beiden Positionen unter Ziffer 2, Bildung, je mit null Franken ausgewiesen werden. Für ihn stellt sich die Frage, weshalb die Mittelschulen hier nicht berücksichtigt sind. So sind beispielsweise die Investitionen für das Gymnasium Appenzell nicht aufgeführt.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt dazu aus, dass das Gymnasium Appenzell in einer Verwaltungsbaute eingemietet ist. Dieser Verwaltungsbau wird deshalb nicht unter dem Kapitel Bildung aufgeführt, sondern beim Bau- und Umweltdepartement. Es handelt sich um eine funktionale Gliederung nach Aufgaben und nicht um eine Gliederung nach Departementen. Das Bau- und Umweltdepartement baut, und das Gymnasium Appenzell bezahlt dem Bau- und Umweltdepartement eine Miete. Bei der Bildung fallen daher keine Investitionskosten an.

Der Grosse Rat nimmt vom Finanzplan 2019-2022 Kenntnis.

6. Perspektiven 2018-2021

39/1/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Daniel Fässler

Landammann Daniel Fässler führt aus, dass die Standeskommission dem Grossen Rat die Perspektiven bereits zum fünften Mal vorlegt. Dabei handelt es sich nicht um ein Legislaturprogramm oder ein Regierungsprogramm, in dem die bereits aufgegebenen oder konkret geplanten Vorhaben aufgelistet werden. In den Perspektiven sind zwar auch bereits entscheidreife oder sogar bereits beschlossene Massnahmen aufgeführt, es sind aber auch Projektideen berücksichtigt, bei denen noch völlig offen ist, ob sie überhaupt verwirklicht werden. Die Perspektiven 2018-2021 sind in Leitziele und Departementsziele unterteilt. Auf Ämterziele wurde verzichtet.

Als Leitziele hat die Standeskommission ein moderates Wachstum unter Wahrung der heutigen hohen Lebensqualität, die Bereitstellung zeitgemässer Infrastruktur unter Wahrung der finanziellen Stabilität sowie die Gewährleistung der örtlichen Kernversorgung in zentralen Bereichen festgelegt. Landammann Daniel Fässler geht auf die einzelnen Leitziele ein und stellt diese dem Grossen Rat vor.

Abschliessend hält Landammann Daniel Fässler fest, dass die formulierten Ziele richtungsweisend sind, dass ihnen aber keine Verbindlichkeit zukommt. Aus diesem Grund müssen die Perspektiven vom Grossen Rat nur zur Kenntnis genommen werden. Beschlüsse sind keine zu fassen. Er beantragt dem Grossen Rat, die Perspektiven zu diskutieren und zur Kenntnis zu nehmen.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, äussert ihre Bedenken und Vorbehalte zu den vorliegenden Perspektiven. Für sie enthalten die Perspektiven nur wenig Inhalt. Die Leitziele sind zwar nachvollziehbar, die Departementsziele sind ihrer Meinung nach jedoch sehr dürftig formuliert. Im Weiteren stellt sie fest, dass keine Indikatoren zur Zielerreichung festgelegt sind. Sie möchte wissen, wie beurteilt wird, ob die Ziele erreicht sind oder nicht. Für sie besteht diesbezüglich zu viel Interpretationsspielraum. Die Angaben zur Zielerreichung im letzten Teil zeigen, dass offenbar mindestens 70% der Ziele erreicht sind. Es stellt sich die Frage, wie aussagekräftig diese Angaben sind. Zudem wünscht sie sich zusätzliche Bemerkungen, wie und weshalb die Ziele erreicht wurden. Sie nennt dazu einige Ziele aus den Perspektiven, welche zwar als erreicht aufgeführt sind, ihrer Meinung nach aber noch weitere Arbeiten nach sich ziehen.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass lediglich bei den nicht erreichten Zielen eine Begründung aufgeführt wurde. Es könnten auch bei den erreichten Zielen Ausführungen gemacht werden, dies würde aber seiner Meinung nach ins Unendliche führen. Er macht zusätzliche Angaben zu den von Vreni Kölbener-Zuberbühler aufgeführten Beispielen. Dass diese Ziele erreicht sind, schliesst aber nicht aus, dass noch weitere Arbeiten notwendig sind.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, zeigt sich erfreut darüber, dass die Standeskommission auf S. 16 unter Ziffer 3 als eine Massnahme die Sicherung des Hausärztenachwuchses aufgeführt hat. Er ist der Meinung, dass es sich dabei um ein wichtiges Thema handelt, das angegangen werden muss. So wird es in Zukunft sicher schwierig sein, genügend Hausärzte und Hausärztinnen zu finden, was aber für die Bevölkerung sehr wichtig und elementar ist. Er möchte diesbezüglich gerne wissen, welche Massnahmen vorgesehen sind und ob allenfalls mit Nachbarkantonen eine Zusammenarbeit geprüft wird.

Statthalter Antonia Fässler führt aus, dass eine erste Massnahme zur Förderung des Hausärztenachwuchses sicher der Bau einer Gemeinschaftspraxis im Spital Appenzell war. Die Mitarbeit in einer Gemeinschaftspraxis wird von vielen Ärzten und Ärztinnen bevorzugt, da sie sich dabei auf ihr Kerngeschäft fokussieren können. Allenfalls könnte die bestehende Gemein-

schaftspraxis noch ausgebaut werden, oder es könnte in Betracht gezogen werden, eine weitere Gemeinschaftspraxis zu planen. Im Weiteren wird derzeit eine Beteiligung des Kantons Appenzell I.Rh. am Hausärzte-Curriculum des Kantons St.Gallen erwogen. Obwohl bereits erste Massnahmen getroffen wurden, soll weiter geprüft werden, welche zusätzlichen Möglichkeiten noch bestehen, damit die Hausärzteversorgung auch in Zukunft gewährleistet werden kann. Sicher würde auch die Erstellung des AVZ+ die Attraktivität für eine hausärztliche Tätigkeit im Kanton erhöhen.

Grossrat Albert Neff, Rüte, verweist auf das von der Standeskommission genannte Leitziel mit dem Titel „Moderates Wachstum unter Wahrung der heutigen hohen Lebensqualität“. Dabei wird unter den Herausforderungen der Punkt von erschwinglichem Wohnraum für junge Familien erwähnt, dies obwohl man seiner Meinung nach gleichzeitig eine Steuerpolitik betreibt, welche auf die Immobilien- und Bodenpreise kostentreibend wirkt, was widersprüchlich ist. Unter den Massnahmen wird dann die Umsetzung des Richtplans Teil Siedlung, insbesondere die Stärkung der Siedlungsentwicklung gegen innen, aufgeführt. Er möchte wissen, was auf kantonaler wie auch auf nationaler Ebene zu tun wäre, damit auch ausserhalb der Bauzonen ein schonender Umgang mit Boden möglich ist. Es soll darauf hingearbeitet werden, dass mehr als zwei Wohneinheiten in bestehende Gebäudevolumen von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten möglich sind. Dies würde kleinere Wohneinheiten ergeben, was wiederum günstigeren Wohnraum für Familien ermöglichen und somit nicht unnötig Land verschwenden würde.

Landammann Daniel Fässler stellt die Aussage von Grossrat Albert Neff, dass die hohen Immobilien- und Bodenpreise auf die Steuerpolitik zurückzuführen sind, in Frage. Es ist nicht belegt, dass die tiefen Steuern im Kanton eine Auswirkung auf die hiesigen Baulandpreise haben. Zwar gibt es vereinzelt Personen, die wegen der tiefen Steuern in den Kanton ziehen. Der grosse Teil der Zuzüger kommt jedoch nach Appenzell I.Rh., weil es ihnen hier gefällt, weil sie im Kanton Arbeit gefunden haben und weil sie hier gesunde und stabile gesellschaftliche Verhältnisse vorfinden. Zum Bauen ausserhalb der Bauzone führt er aus, dass diese Angelegenheit bundesgesetzlich geregelt ist und nicht kantonal bestimmt werden kann. Die Tendenz im eidgenössischen Parlament geht derzeit eher dahin, dass man ausserhalb der Bauzone möglichst wenig zulassen möchte. So soll die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet noch strikter durchgesetzt werden. Gleichzeitig sind aber auch gewisse Bestrebungen im Gange, mit denen verlangt wird, dass jeder Schopf und jeder Stall zu Wohnraum umgebaut werden darf. Das ist nicht die Meinung der Standeskommission, da damit die Landschaft auf eine Art und Weise verändert würde, die nicht den Leitzielen der Standeskommission entspricht.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, stellt die Perspektiven im Allgemeinen in Frage. Seiner Meinung nach ist die Aussagekraft der Perspektiven nicht sehr hoch, und er stellt der Standeskommission die Frage, ob die Erarbeitung der Perspektiven tatsächlich den gewünschten Nutzen bringt.

Landammann Daniel Fässler bestätigt, dass sich die Standeskommission vor der Erarbeitung der Perspektiven die Frage gestellt hat, ob diese wieder erstellt werden sollen und welchen Nutzen sie bringen. Ausserdem wurde auch geprüft, ob die Perspektiven gleich wie bisher bleiben oder ob sie geändert werden sollen. Dazu wurden auch die Regierungs- und Legislaturprogramme anderer Kantone angeschaut. Es wurde festgestellt, dass diese zum Teil sehr aufwendige Broschüren mit vielen Fotos und Abbildungen enthalten, inhaltlich aber nicht wesentlich mehr aussagen als die Perspektiven des Kantons Appenzell I.Rh. Die Standeskommission hat in der Folge entschieden, verbindlich zu bleiben, aber auch darauf zu verzichten, allzu sehr ins Detail zu gehen. Für die Standeskommission ist es auf jeden Fall sehr wertvoll, alle vier Jahre die Richtung und die Ziele zu überprüfen. Auch ein Rückblick, ob die gesetzten Ziele tatsächlich erreicht wurden, ist nach Ansicht der Standeskommission sinnvoll.

Der Grosse Rat nimmt von den Perspektiven 2018-2021 Kenntnis.

7. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)

34/1/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Thomas Rechsteiner

Grossrat Ueli Manser, Schwende, begibt sich für dieses Geschäft in den Ausstand.

Die Präsidentin der WiKo, Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, stellt das Geschäft vor. Sie verweist darauf, dass das bisher geltende Gesetz aus dem Jahre 1940 stammt und seit der letzten Revision im Jahre 1999 diverse Neuerungen im Bankwesen und neue Vorschriften gekommen sind, weshalb sich eine Totalrevision aufdrängt. Das neue Gesetz ist schlank gehalten und klärt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Bankorgane, wie auch zwischen Standeskommission und Grosse Rat. Auf eine Ausführungsverordnung wird verzichtet. Allerdings hat die Standeskommission eine Eignerstrategie erarbeitet, welche den Leistungsauftrag des Kantons festhält. Zusätzlich gibt es ein Organisations- und Geschäftsreglement des Bankrats, welches jedoch nicht öffentlich ist. Im Weiteren zählt die Präsidentin der WiKo die Kernpunkte des neuen Gesetzes auf und geht kurz auf die Eignerstrategie ein. Sie beantragt dem Grossen Rat im Namen der WiKo, den vorliegenden Gesetzesentwurf zu genehmigen und an die Landsgemeinde zu überweisen.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, führt aus, dass das sehr schlank gefasste Gesetz nach seiner Auffassung die gestellten Anforderungen erfüllt. Er hätte allerdings der wirtschaftlichen Entwicklung mehr Gewicht gegeben. Die Ausschüttung an den Kanton ist ihm demgegenüber weniger wichtig. Als Unternehmenshauptzweck ist für ihn am wichtigsten, dass die Bank weiterhin eine vernünftige Kreditpolitik gegenüber Privatkunden, kleinen und mittleren Gewerbebetrieben und der Landwirtschaft betreibt. Die wirtschaftliche Entwicklung steht im Vordergrund und weniger die Ausschüttung an den Kanton. Ausserdem ist es für ihn selbstverständlich, dass die Kantonalbank keine Hochrisikogeschäfte eingeht und keine Wirtschaftsförderung im engeren Sinn betreiben darf.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, bezieht sich auf Art. 3 des Gesetzes, gemäss welchem Geschäfte in der übrigen Schweiz oder mit Auslandbezug zulässig sind, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken entstehen. Er weist darauf hin, dass Risiken oft erst gesehen werden, wenn sie bereits eingetroffen sind. Weiter bemerkt er, welche Bedeutung und welches Gewicht die Appenzeller Kantonalbank für den Kanton hat. Die Kantonalbank weist eine Bilanzsumme von Fr. 3. Mia. aus, der Kanton hat demgegenüber ein Bruttoinlandprodukt von Fr. 1 Mia., also einem Drittel davon. Für den Kanton als Eigner der Kantonalbank bedeutet dies ein gewisses Risiko, da er allfällige Ausfälle zu tragen hätte. Bei anderen Kantonalbanken liegen die diesbezüglichen Relationen etwas anders.

Angesichts dieser Tatsache muss man sich bewusst sein, wie gross die Bilanzsumme sein soll. Gemäss Gesetz kann die Appenzeller Kantonalbank auch Kredite an Kunden in anderen Kantonen sowie im Ausland geben. Er wäre aber verfehlt, wenn man solche Geschäfte forciert, weil man damit allenfalls höhere Margen erzielen kann. Er vertraut diesbezüglich zwar auf die guten und vorausschauend planenden Mitarbeitenden der Appenzeller Kantonalbank. Trotzdem ist die Kantonalbank in ihrem Handeln eingeschränkt, da die Bilanzsumme nicht mehr wesentlich vergrössert werden kann. Er möchte wissen, ob sich der Kanton als Eigner schon überlegt hat, welche Relationen man hier zulassen und wie man eingreifen möchte, wenn das Verhältnis extrem wird.

Grossrat Bruno Huber, Rüte, schliesst sich den Ausführungen von Grossrat Karl Schönenberger an. Für ihn stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Staatsgarantie wirklich noch zeitgemäss ist.

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, weist auf die gewählte Rechtsform und den Verzicht auf eine Beteiligung mit Partizipationskapital hin. Er ist der Meinung, dass die diesbezüglichen Entschiede der Standeskommission grundsätzlich richtig sind. Er möchte aber gerne erfahren, welches die wichtigsten Gründe für diesen Entscheid waren.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass die Ausschüttung der Appenzeller Kantonalbank an den Kanton in den letzten fünf Jahren 15% der Fiskaleinnahmen ausgemacht hat, was im interkantonalen Vergleich weit über dem Durchschnitt liegt. In der Bilanz des Kantons wird die Appenzeller Kantonalbank mit Fr. 30 Mio. geführt. Damit ist die Appenzeller Kantonalbank die wichtigste Beteiligung des Kantons. Mit dem Gesetz sollen die Rahmenbedingungen für die Bank und den Kanton schlank, beständig und risikoarm definiert werden. Mit dem neuen Gesetz wird die Appenzeller Kantonalbank ein neues Kleid erhalten. Auf die Geschäfts- und Risikopolitik wird dieses jedoch keine Auswirkungen haben, denn Sicherheit und Beständigkeit sind bereits heute die Existenzgrundlage der Appenzeller Kantonalbank, was so bleiben soll.

Zum Votum von Grossrat Ruedi Eberle zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Ausschüttung an den Kanton führt Säckelmeister Thomas Rechsteiner aus, dass die Trennung zwischen Politik und operativem Geschäft absolut gewollt ist. Das operative Geschäft soll im Einflussbereich der Geschäftsleitung sein, und der Eignervertreter, das heisst die Standeskommission, legt über die Strategie die Rahmenbedingungen fest.

Weiter kommt Säckelmeister Thomas Rechsteiner auf die Staatsgarantie zu sprechen. Derzeit haben mit zwei Ausnahmen alle Kantonalbanken eine Staatsgarantie. Auch viele Kantonalbanken mit der Geschäftsform einer Aktiengesellschaft haben trotzdem noch eine Staatsgarantie. Damit dieses Risiko getragen werden kann, ist bankseitig ein hohes Eigenkapital erforderlich. In diesem Vergleich ist die Appenzeller Kantonalbank mit anderen Kantonalbanken gut aufgestellt. Dies wird auch in Zukunft so bleiben. Wenn man die Bilanzsumme von Fr. 3 Mia. ins Zentrum stellt, so muss diese etwas genauer aufgesplittet werden. Wenn man die Aktiven der Appenzeller Kantonalbank per Ende letzten Jahrs anschaut, so weist sie Fr. 260 Mio. flüssige Mittel aus. Sie hat Fr. 79 Mio. Forderungen gegenüber anderen Banken, Fr. 127 Mio. Forderungen gegenüber den Kunden und Fr. 2'466 Mio. an Hypothekarforderungen. Hinzu kommen Fr. 118 Mio. Finanzanlagen. Diese Aktiven wären im schlimmsten Fall nichts mehr wert. Dies würde bedeuten, dass diesfalls die Hypothekenforderungen im Betrag von über Fr. 2.4 Mia. verkauft oder verpfändet werden müssten. Hinter diesen Hypotheken stehen allerdings Sachwerte, die entsprechenden Fr. 2.4 Mia. sind mithin gesichert. Im Übrigen ist es so, dass die Revisionsstelle und die FINMA permanent prüfen, ob die Kennzahlen und das Eigenkapital den regulatorischen Vorschriften entsprechen. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es falsch wäre, das gute Geschäftsmodell der Appenzeller Kantonalbank ohne Not durch die Aufgabe der Staatsgarantie in Frage zu stellen. Wichtig ist, dass sich der Bankrat und die Geschäftsleitung der grossen Verantwortung bewusst sind. Man wird darauf Acht geben, dass auch weiterhin eine genügende Eigenkapitaldeckung vorhanden ist.

Im Weiteren geht Säckelmeister Thomas Rechsteiner auf die Frage von Grossrat Matthias Rhiner ein, weshalb die Standeskommission mit dem neuen Gesetz keine Beteiligung von Dritten zulässt und an der bestehenden Organisationsform festhalten möchte. Inhaltlich geht es um die Frage, woher allenfalls zusätzliches Eigenkapital kommen soll. Heute verfügt die Bank über Eigenmittel des Kantons im Betrage von Fr. 30 Mio., nämlich das Dotationskapital. Möchte man nun die Eigenmittel erhöhen, könnte dies über die Aufstockung des Dotationskapitals geschehen. Darüber müsste die Landsgemeinde entscheiden. Eine andere Variante wäre die Herausgabe von Aktien oder Partizipationsscheinen. Der Unterschied eines Partizipationsscheins zu einer Aktie besteht darin, dass dieser nur einen Anspruch auf eine Beteiligung am Gewinn, aber kein Stimmrecht beinhaltet. Sollten zur Erhöhung der Eigenmittel Aktien herausgegeben werden, könnten diese allerdings auch mit einer Stimmrechtsbeschränkung versehen werden. Sowohl Aktien wie auch Partizipationsscheine helfen, die Eigenmittel zu erhöhen. Davon zu unterscheiden ist die Mittelbeschaffung bei Liquiditätsengpässen. Diese kann weiterhin durch Inter-

bankkredite oder durch die Herausgabe von eigenen Obligationen vorgenommen werden. Die Standeskommission ist der Auffassung, dass eine Beteiligung von Dritten nicht nötig ist. Der Kanton soll auch in Zukunft alleiniger Eigner der Appenzeller Kantonalbank bleiben.

Eintreten ist nicht bestritten.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Grossrätin Angela Koller, Rüte, stellt den Antrag, Art. 1 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

"²Sie deckt die finanzierungs- und anlagenbezogenen Grundbedürfnisse ihrer Kundschaft ab und trägt damit zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft des Kantons bei."

In ihrer Begründung weist sie darauf hin, dass sich mit der vorgeschlagenen Ergänzung materiell nichts ändert. Bei Art. 1 handelt es sich aber um einen Zweckartikel, weshalb sie es für richtig erachtet, dass darin die Haltung der Appenzeller Kantonalbank zum Ausdruck gebracht wird, dass man nachhaltig plant und nicht ein kurzfristiges Renditedenken im Mittelpunkt steht.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner entgegnet, dass der Begriff „nachhaltig“ sehr häufig verwendet wird, ohne dass klar ist, was darunter genau verstanden wird. Seiner Meinung nach ist der Interpretationsspielraum für eine Gesetzesbestimmung zu gross, weshalb er den Antrag von Grossrätin Angela Koller ablehnt. Dem hält wiederum Grossrätin Angela Koller entgegen, dass die Standeskommission den Begriff „nachhaltig“ in den Perspektiven der Standeskommission öfter verwendet hat, unter anderem auch bei finanzpolitischen Angelegenheiten. Säckelmeister Thomas Rechsteiner bestätigt diese Feststellung, verweist aber auch darauf, dass die Perspektiven im Gegensatz zu einem Gesetz nicht verbindlich und messbar sind. In einem Gesetz sind klare Formulierungen zu verwenden, welche eindeutig sind und auch in Zukunft noch so verstanden werden. Landammann Daniel Fässler schliesst sich den Ausführungen von Säckelmeister Thomas Rechsteiner an. Mit dem Einfügen des gewünschten Begriffs wird keine Optimierung der Bestimmung erreicht.

Grossrätin Angela Koller hält an ihrem Antrag fest. Sie begründet ihre Haltung damit, dass mit dem Begriff „nachhaltig“ unterstrichen wird, dass nicht das kurzfristige Renditedenken im Vordergrund stehen darf. Sie ist sich bewusst, dass die Kantonalbank dies bereits heute so handhabt und lebt, möchte diesen Grundsatz aber im Gesetz festgelegt haben. Landammann Daniel Fässler hält dem entgegen, dass sich der Antrag nicht auf das Renditedenken der Bank, sondern auf eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft bezieht. Mit dem Antrag von Grossrätin Angela Koller wird festgelegt, dass die Kantonalbank dafür sorgen müsste, dass sich die Wirtschaft im Kanton nachhaltig entwickelt. Dies ist seiner Meinung nach nicht richtig.

Der Antrag von Grossrätin Angela Koller zu Art. 1 Abs. 2 wird abgelehnt.

Ziffer II

Grossrätin Angela Koller führt zu Art. 4 Abs. 1 aus, dass die Arbeitnehmervereinigung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgeschlagen hat, diesen Absatz mit dem Zusatz „... und die Standeskommission die Genehmigung erteilt“ ergänzt. In der Auswertung der Vernehmlassung hat die Standeskommission ausgeführt, sie sei der Auffassung, dass die Standeskommission durch ein Mitglied im Bankrat vertreten ist und dadurch bei Problemen auf jeden Fall darüber informiert würde. Für Grossrätin Angela Koller ist eine bloss Information nicht das Gleiche wie ein Genehmigungsvorbehalt. Zwar teilt sie die Auffassung, dass die Bank nicht unnötig eingeschränkt werden soll, angesichts des hohen Volumens wäre allerdings eine zusätzliche Sicherheit wichtig. Sie möchte wissen, weshalb die Standeskommission sich gegen den Vorschlag der Arbeitnehmervereinigung ausgesprochen hat.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner begründet die Nichtberücksichtigung damit, dass es bei diesem Artikel vorwiegend um operative Themen geht. Möchte sich die Appenzeller Kantonalbank beispielsweise in eine Immobilienverwaltung einkaufen, um das Immobiliengeschäft zu erweitern, so würde dem bereits Art. 1 des Gesetzes entgegenstehen. Über solche Bestrebungen wird die Standeskommission informiert, sodass man reagieren könnte. Man möchte die Geschäfte nicht hemmen, gleichzeitig soll das Risiko begrenzt werden, was mit Art. 1 und den Informations- und Aufsichtsrechten der Standeskommission gemacht wird.

Ziffer III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Grossrat Matthias Rhiner, Oberegg, stellt den Antrag, Art. 10 mit einer lit. d zu ergänzen:

„d) genehmigt die Eignerstrategie.“

Für ihn ist die Eignerstrategie ein sehr wichtiges Instrument, welches der Genehmigung des Grossen Rates unterliegen sollte.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt diesbezüglich aus, dass die Standeskommission als Eignervertreter der Kantonalbank mit einem Mitglied direkt im Bankrat vertreten ist. Die Standeskommission übt die Aufsicht aus, prüft die Geschäftspolitik und kann jederzeit bei der Revisionsstelle Auskünfte einholen, aber auch Aufträge erteilen. Deshalb ist die Standeskommission auch die richtige Instanz für die Festlegung der Eignerstrategie. Mit einer Delegation der Genehmigung der Eignerstrategie an den Grossen Rat wäre verbunden, dass der Grosse Rat neben der Oberaufsicht auch strategische Meilensteine setzen müsste. Dies steht einerseits im Widerspruch zur gängigen Praxis, aber auch zur Einflussnahme, da eine Trennung zwischen Politik und Geschäft gewollt ist. Die Exekutive hat die Aufgabe, die Beteiligungen zu steuern. Grössere Kantone machen dies in der Regel durch einen Regierungsbeschluss über die Grundsätze zur Steuerung und Beaufsichtigung. In Appenzell I.Rh. sind die bestehenden Beteiligungen nicht so zahlreich, dass solche Festlegungen nötig wären. Aber die Steuerung soll auf der Stufe der Exekutive verbleiben. Weiter ist auch der Zeitaspekt zu berücksichtigen. Der Grosse Rat kann bezüglich nötig werdender Änderungen der Eignerstrategie nicht so schnell reagieren wie die Standeskommission. Er vertritt deshalb die Meinung, dass es richtig ist, wenn die Eignerstrategie durch die Standeskommission festgelegt wird.

Auch Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, spricht sich gegen den Antrag von Grossrat Matthias Rhiner aus. Er ist der Meinung, dass die Eignerstrategie in die Kompetenz der Standeskommission gehört. Er erachtet es nicht als stufengerecht, wenn sich der Grosse Rat zur Eignerstrategie äussert. Der Grosse Rat hat die Möglichkeit, sich beim Erlass des Gesetzes einzubringen. Die Eignerstrategie gehört demgegenüber in die Kompetenz der Standeskommission.

Grossrat Matthias Rhiner zieht seinen Antrag zurück. Er ersucht aber die Standeskommission, den Grossen Rat bei künftigen Änderungen der Eignerstrategie umgehend zu informieren.

Ziffer V

Keine Bemerkungen.

Ziffer VI

Grossrätin Angela Koller verweist auf Art. 25 des neuen Gesetzes, welcher die Haftung regelt. Zu dieser Bestimmung hat die Arbeitnehmervereinigung im Vernehmlassungsverfahren vorgeschlagen, dass auch der Grosse Rat berechtigt sein sollte, Haftpflichtansprüche der Bank gegen Organe und Angestellte geltend zu machen. Sie möchte gerne Auskunft darüber, weshalb dieses Anliegen nicht im Gesetz aufgenommen wurde.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner führt aus, dass die Standeskommission als Eignervertreter und der Bankrat entsprechende Haftpflichtansprüche geltend machen können. Wenn diese Aufgabe nun an den Grossen Rat delegiert wird, so müsste genau festgelegt werden, ob der Präsident oder die Präsidentin oder eine Kommission zuständig wären, was den ganzen Prozess erschweren würde. Diesbezüglich muss auch die Frage gestellt werden, weshalb diese Aufgabe dem Grossen Rat übertragen werden soll: Geht der Grosse Rat davon aus, dass der Bankrat und die Standeskommission ihre Aufgabe nicht richtig erfüllen? In einem solchen Fall würden entweder die interne Kontrollstelle oder die Prüfgesellschaft eingreifen. Die Standeskommission ist deshalb der Meinung, dass die Kompetenzen richtig festgelegt sind. Der Bankrat ist gegenüber der Bankleitung und den Mitarbeitenden und die Standeskommission zusätzlich gegenüber dem Bankrat zuständig. Er vertritt deshalb die Meinung, dass eine Kompetenzzuteilung an den Grossen Rat nicht notwendig ist.

Grossrätin Angela Koller räumt ein, dass die vorliegende Regelung durchaus so belassen werden kann. Ihre Bedenken gehen in die Richtung, dass die Standeskommission dem Bankrat sehr nahe steht und auch ein Mitglied der Standeskommission im Bankrat vertreten ist. Sie verzichtet aber auf einen Antrag.

Ziffer VII

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank mit 45 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

Es wird keine zweite Lesung durchgeführt.

8. Landgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

40/1/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler

Die Präsidentin der ReKo, Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, führt in ihrem Eintretensvotum aus, dass der Bundesrat am 26. Oktober 2016 eine Revision der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung beschlossen hat, welche am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist. Eine der wichtigsten Änderungen dieser Revision war, dass die Zivilstandsämter Geburten, Trauungen und Todesfälle nicht mehr veröffentlichen dürfen. Bereits in der Botschaft des Bundesrats sind die Kantone aber darauf hingewiesen worden, dass es ihnen unter gewissen Bedingungen und mit den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen weiterhin möglich sein wird, die entsprechenden Veröffentlichungen über die Einwohnerkontrollen vorzunehmen. Die Standeskommission möchte mit der vorliegenden Revision des EG ZGB die Weiterführung der Veröffentlichungen gewährleisten. Im Weiteren werden mit der Revision die gesetzlichen Grundlagen für die elektronische Beurkundung geschaffen, die Zuständigkeiten und das Beschwerderecht im Zusammenhang mit der KESB geregelt, eine Option für die Erbschaftsteilung in Erbengemeinschaften eingeführt, die Zuständigkeiten von Behörden und Ämter festgelegt sowie Präzisierungen im Wasserrecht und bei den Konzessionen vorgenommen.

Die ReKo hat das Geschäft diskutiert und schlägt vor, den Antrag der Standeskommission anzunehmen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - VIII

Keine Bemerkungen.

Ziffer IX

Grossrätin Angela Koller, Rüte, nimmt Bezug auf Art. 19 des bisherigen EG ZGB, welcher die Behördenorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts regelt. In Abs. 3 ist festgelegt, dass die Behörde aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern besteht, wobei der Bezirk Oberegge mit einem ständigen Mitglied vertreten sein soll. Eines der Grundanliegen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist, dass die bisherigen Laienbehörden durch interdisziplinäre Fachbehörden abgelöst werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat in der Folge die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Milizsystem organisiert. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es nicht einfach ist, Behördenmitglieder zu finden, welche die geforderten fachlichen Kompetenzen aufweisen. Bisher ist es zwar stets gelungen, die entsprechenden Bereiche mit passenden Personen zu besetzen. Wenn aber einzig die Oberegger Vertretung aus der Behörde austritt, muss gegebenenfalls im Bezirk selber wieder eine Fachperson mit dem gleichen Profil gefunden werden, was die Suche erheblich einschränkt. Grossrätin Angela Koller anerkennt, dass der Bezirk Oberegge in einer speziellen Lage ist. Sie ist aber auch der Auffassung, dass die Sitzgarantie für Oberegge die Suche nach neuen Mitgliedern unnötig behindert. Sie ersucht deshalb darum, den zweiten Satz in Art. 19 Abs. 3 zu streichen.

Statthalter Antonia Fässler führt aus, dass es bei der Auflösung der beiden Vormundschaftsbehörden von Appenzell und Oberegge klar war, dass der Bezirk Oberegge in der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vertreten sein soll und einen ständigen Sitz erhält. Sie bestätigt, dass sich die Wiederbesetzung des bisherigen Oberegger Mitglieds tatsächlich als etwas schwierig erwiesen hat. Sie erachtet es jedoch als gerechtfertigt, dass der Bezirk Oberegge ei-

nen festen Sitz in der Behörde hat. Sie spricht sich deshalb gegen den Antrag von Grossrätin Angela Koller aus.

Landammann Daniel Fässler ergänzt dahingehend, dass es bei der Besetzung von freien Sitzen der KESB je nach Konstellation einfacher wäre, wenn die Regelung bezüglich des Bezirks Oberegg weggelassen würde. Auch wenn die Wiederbesetzung des Sitzes von Oberegg bisweilen schwierig sein kann, erachtet er es doch als richtig, dass der Bezirk Oberegg in der KESB vertreten ist. Die KESB ist ein Entscheidorgan, das eigenständig arbeitet und entscheidet. In einem solchen Organ sollte der Bezirk Oberegg vertreten sein. Er spricht sich daher gegen den Antrag von Grossrätin Angela Koller aus.

Grossrätin Angela Koller anerkennt, dass es sich bei der KESB um eine Behörde handelt, welche eine enorm anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen hat und viel Verantwortung trägt. Sie erachtet es deshalb für notwendig, dass man fähige Kandidaten und Kandidatinnen aus dem inneren Landesteil nicht deshalb ausschliessen muss, nur weil für den fraglichen Sitz die Garantie für den Bezirk Oberegg besteht. Sie ersucht deshalb, auf die zweite Lesung hin zu überprüfen, ob allenfalls eine flexiblere Lösung eingeführt werden soll, indem beispielsweise festgelegt wird, dass der Bezirk Oberegg nach Möglichkeit mit einem Mitglied in der KESB vertreten ist.

Landammann Daniel Fässler erklärt sich seitens der Standeskommission bereit, diesen Vorschlag zuhanden der zweiten Lesung zu überprüfen.

Grossrätin Angela Koller beantragt im Weiteren, dass auch Art. 30 Abs. 2 EG ZGB, welcher festlegt, dass der Grosse Rat über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade ein Reglement erlässt, auf die zweite Lesung hin überprüft wird. Nach ihrer Auffassung sind diese Regelung sowie die dazu erlassene Verordnung aufgrund der vor einiger Zeit erlassenen Verordnung des Bundes über die Vermögensverwaltung im Rahmen von Beistandschaften und Vormundschaften nicht mehr rechtmässig. Gleichzeitig ersucht sie, auf die zweite Lesung hin auch Art. 32 Abs. 1 EG ZGB anzuschauen, wo für Erbeilungen die Regel gelten soll, dass Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters an die Söhne gehen sollen, während die Kleider und Kleinodien der Mutter an die Töchter gehen sollen. Sie hält diese Regelung für antiquiert.

Ziffer X - XIII

Keine Bemerkungen.

Ziffer XIV

Grossrat Pius Federer, Oberegg, möchte wissen, ob Art. 66 und Art. 70 auch die privaten Gewässer umfassen oder ob sie sich nur auf die öffentlichen Flüsse und Gewässer beziehen.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass die beiden Regelungen grundsätzlich alle Gewässer umfassen. Landammann Daniel Fässler ergänzt, dass bei der Nutzbarmachung von Wasserkraft das Wasserrechtsgesetz des Bundes greift. Wenn also in Art. 70 von der Nutzbarmachung gesprochen wird, geht es um die Wasserkraft gemäss dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

Weiter erkundigt sich Grossrat Pius Federer, wie sich die Regelung von Art. 66 in Bezug auf Konzessionen auswirkt. Landammann Daniel Fässler führt aus, dass es sich bei Konzessionen um Spezialbewilligungen der öffentlichen Hand für die Nutzung von öffentlichen Gewässern handelt. Möchte also ein öffentliches Gewässer für einen privaten Zweck verwendet werden, bedarf es einer Konzession.

Ziffer XV - XXV

Keine Bemerkungen.

Rückkommen

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, kommt auf Art. 11 Abs. 3 zurück und möchte in Erfahrung bringen, wie die Frist von sieben Tagen, innert welcher auf eine Veröffentlichung verzichtet werden kann, gehandhabt wird.

Landesfährnich Martin Bürki zeigt den künftigen Ablauf für die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen auf. Die Einwohnerkontrolle wird die betroffenen Personen bei Zivilstandsfällen mit A-Post Plus anschreiben und damit eine siebentägige Frist eröffnen, innert welcher sie einen Verzicht auf eine Veröffentlichung erklären können. Mit dem Versand per A-Post Plus kann problemlos nachvollzogen werden, ob und wann die betroffenen Personen das Schreiben erhalten haben, womit die Frist genau errechnet werden kann.

Grossrätin Monika Rüegg Bless fragt weiter an, ob somit jeder und jede Betroffene angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht wird, dass ohne eine Verzichtserklärung die Veröffentlichung vorgenommen wird. Landesfährnich Martin Bürki bestätigt, dass alle betroffenen Personen mit einem Formular und den nötigen Informationen bedient werden.

Landammann Daniel Fässler beantwortet eine Anfrage von Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell: Wenn die betroffene Person auf eine Publikation verzichten möchte, muss sie dies aktiv mitteilen. Geht keine Rückmeldung ein, wird davon ausgegangen, dass die Betroffenen mit einer Veröffentlichung einverstanden sind.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller möchte im Weiteren wissen, wie der Ablauf eines solchen Verfahrens ist. Landesfährnich Martin Bürki führt aus, dass auf dem auszufüllenden Formular der Einwohnerkontrolle ausgeführt wird, dass ein Verzicht auf Veröffentlichung eines Zivilstandereignisses innert sieben Tagen mitzuteilen ist. Die betroffene Person kann dann das Formular ausfüllen und retournieren. Aufgrund der Zustellung des Formulars mit A-Post Plus kann nachvollzogen werden, wann das Schreiben angekommen ist und ab wann die Frist beginnt.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in erster Lesung angenommen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (Entschädigung von Gebühren im Veterinärwesen)

35/1/2017: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin WiKo
Departementsvorsteher: Landeshauptmann Stefan Müller

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Präsidentin der WiKo, erinnert an den Seuchenfall im Jahr 2012, welcher Auslöser für die vorgeschlagene Änderung war. Die von den Veterinärämtern der betroffenen Kantone zur Bewältigung der Seuche eingesetzten Tierärzte und Tierärztinnen haben in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Entschädigungsansätze in den einzelnen Kantonen bemängelt. Diese sollen nun zwischen den Kantonen St.Gallen und den beiden Appenzeller Kantonen vereinheitlicht werden. Die Gebührenverordnung soll im Veterinärbereich gestrafft werden. Die detaillierten Entschädigungen und Gebühren sollen dann unter Berücksichtigung der Regelung in den beiden Nachbarkantonen im Standeskommissionsbeschluss festgelegt werden. Auf diese Weise kann auch bei Bedarf rasch und flexibel reagiert werden. Die WiKo beantragt die Gutheissung der vorgeschlagenen Revision.

Landeshauptmann Stefan Müller zeigt auf, welche Erlasse das Veterinäramt, das für Appenzell A.Rh. und Appenzell I.Rh. zuständig ist, bisher für die Ausrichtung von Gebühren und Entschädigungen an die beauftragten Tierärzte und Tierärztinnen beachten muss. Die Systemunterschiede zwischen den Kantonen sind insbesondere bei kantonsübergreifend tätigen Nutztierärzten und Nutztierärztinnen auf Unverständnis gestossen. Aufgrund von Gesprächen des Kantonstierarztes mit der Tierärztesgesellschaft der Kantone St.Gallen und beider Appenzell liegt nun ein Vorschlag für eine Anpassung der Gebührenverordnung vor. Die Angleichung an die Entschädigungen und Gebühren in den Nachbarkantonen ist in der Vernehmlassung auf grosse Zustimmung gestossen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - III

Keine Bemerkungen.

Der Grosse Rat heisst den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung einstimmig gut.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

32/1/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, schildert die Ausgangslage für die Revision des Gesundheitsgesetzes. Neben Anpassungen an veränderte eidgenössische Bestimmungen sollen auf Drängen der Appenzellischen Ärztegesellschaft Rechtsgrundlagen geschaffen werden für eine Kostenbeteiligung des Kantons am ambulanten Notfalldienst sowie für die Erhebung von Ersatzabgaben bei Ärzten und Ärztinnen, die keinen Notfalldienst leisten. Im Weiteren streift er kurz die auf vier Pfeilern beruhende Notfallversorgung für die Region. Neben der stationären Notfallaufnahme des Spitals Appenzell betreiben die Hausärzte und Hausärztinnen aus den beiden Appenzeller Kantonen am Spital Herisau als Pilotversuch eine ambulante Notfallpraxis. Weiter gibt es einen mobilen ambulanten Notfalldienst und schliesslich den Rettungsdienst. Grossrat Herbert Wyss geht auf die Ergebnisse des zu den Revisionsvorlagen des Gesundheitsgesetzes und der Gesundheitsverordnung gemeinsam durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens ein. Besonders viele und mehrheitlich positive Rückmeldungen gab es zur geplanten Neuorganisation des Notfalldienstes inklusive der Regelungen der Ersatzabgabe und der Kostenbeteiligung des Kantons. Schliesslich stellt Grossrat Herbert Wyss die von der Standeskommission vorgeschlagenen Änderungen im Gesundheitsgesetz kurz vor. Die SoKo beantragt einstimmig die Annahme der Vorlage.

Statthalter Antonia Fässler macht ergänzende Ausführungen zur kantonalen Finanzierung des von der Ärztegesellschaft am Spital Herisau betriebenen ambulanten Notfalldienstes. Aufgrund der laufenden Verhandlungen mit der Ärztegesellschaft über die Entschädigung der dort tätigen Ärzte und Ärztinnen sowie der erwarteten Einnahmen aus den Ersatzabgaben ist derzeit davon auszugehen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. die Ärzte und Ärztinnen für die Organisation des ambulanten Notfalldienstes mit rund Fr. 80'000.-- pro Jahr wird entschädigen müssen. Die Ärztegesellschaft wird im ersten Quartal 2018 einen Bericht über das Pilotjahr an die zuständigen Departemente der beiden Appenzeller Kantone einreichen. Das Inkrafttreten der Änderungen soll nicht am 1. Mai 2018, sondern in Koordination mit dem Kanton Appenzell A.Rh. am 1. Juni 2018 erfolgen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, beantragt, dass alle Erlasse, die revidiert oder neu erlassen werden, im Titel mit einer offiziellen Abkürzung ergänzt werden.

Landammann Daniel Fässler kann den Antrag mit Bezug auf das Gesundheitsgesetz unterstützen. Er wehrt sich aber dagegen, die Standeskommission mit einer Abstimmung zu beauftragen, die gesamte Gesetzessammlung durchzukämmen und bei Fehlen einer Abkürzung eine solche zu kreieren. Es soll heute nur über die Ergänzung des Gesundheitsgesetzes mit einer Abkürzung beschlossen werden.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler ist damit einverstanden, dass vorerst nur das Gesundheitsgesetz und die dazugehörige Verordnung mit einer Abkürzung versehen werden.

Der Grosse Rat erklärt sich mit diesem Vorgehen stillschweigend einverstanden.

Ziffer I - III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Grossrat Patrik Koster, Rüte, wünscht auf die zweite Lesung hin, für den Einleitungssatz von Art. 11 Abs. 1 eine bessere und eindeutiger Formulierungen zu suchen. Die vorgeschlagene Formulierung kann nach seiner Auffassung im Umkehrschluss so ausgelegt werden, dass beispielsweise ein Zahnarzt oder eine Zahnärztin alle in der Auflistung in lit. a bis i untersagten Tätigkeiten, somit unter anderem auch eine Manipulation an der Wirbelsäule, ausführen dürfte. Statthalter Antonia Fässler nimmt den Antrag zur Prüfung entgegen.

Ziffer V - VIII

Keine Bemerkungen.

Ziffer IX

Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, fragt an, ob Art. 15 Abs. 2 nicht mit einer Meldepflicht für Ärzte und Ärztinnen ergänzt werden müsste, wenn diese auf ein Verbrechen oder Vergehen hindeutende Wahrnehmungen machen, bei denen Kinder betroffen sind. Damit könnte der Schutz von Kindern vor Missbrauch und Misshandlung verbessert und damit viel Leid vermieden werden.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass eine Meldepflicht für Ärzte und Ärztinnen bereits in Art 21 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) statuiert ist. Für die übrigen Gesundheitsfachpersonen beschränkt man sich im vorgeschlagenen Art. 15 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes auf eine Meldebefugnis.

Ziffer X

Keine Bemerkungen.

Ziffer XI

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt, die Zuständigkeit für die Festlegung der Höhe der Grundersatzabgabe der Standeskommission zu übertragen. Dort ist sie sachlich am richtigen Ort. Statthalter Antonia Fässler ist mit dem Antrag einverstanden.

Der Grosse Rat stimmt dem Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu Art. 16a Abs. 2 zu.

Ziffer XII - XVIII

Keine Bemerkungen.

Ziffer XIX

Für Grossrat Matthias Rhiner, Obereggen, ist der Wortlaut von Art. 42 Abs. 1 unverständlich und nicht gut lesbar formuliert. Grossrätin Angela Koller, Rüte, macht den Vorschlag, dass die Standeskommission auf die zweite Lesung eine bessere Fassung prüfen soll. Statthalter Antonia Fässler nimmt den Prüfungsantrag entgegen.

Ziffer XX - XXI

Keine Bemerkungen.

Ziffer XXII

Statthalter Antonia Fässler beantragt die Festlegung des Inkrafttretens am 1. Juni 2018.

Der Grosse Rat ist mit dem Antrag stillschweigend einverstanden.

In der Schlussabstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes mit den beschlossenen Änderungen in erster Lesung einstimmig gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

33/1/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, nimmt nochmals auf die soeben beratene Revisionsvorlage zum Gesundheitsgesetz Bezug. Diese ist der Grund für die nun zu beratende Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz. Zum Inhalt dieser Vorlage verweist er auf die Botschaft der Standeskommission. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden die geplanten Änderungen positiv beurteilt. Einzig die Höhe der Ersatzabgabe im Falle der Befreiung vom Notfalldienst wurde vereinzelt als zu tief erachtet. Die Detailregelung zur neuen Bestimmung im Gesundheitsgesetz über die Förderung ambulanter Behandlungen wurde nach der Vernehmlassung in die Vorlage aufgenommen. Grossrat Herbert Wyss stellt die vorgeschlagenen Änderungen kurz vor und empfiehlt im Namen der SoKo die Gutheissung der Vorlage.

Statthalter Antonia Fässler schickt voraus, dass sie aufgrund der beschlossenen Anpassungen im Gesundheitsgesetz in der Detailberatung eine Änderung der Vorlage beantragen wird.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Statthalter Antonia Fässler erinnert daran, dass der Grosse Rat im vorangegangenen Geschäft die Kompetenz zur Festlegung der Ersatzabgabe der Standeskommission erteilt hat. Damit entfällt die in Ziffer IV beantragte Einfügung eines neuen Art. 4a zur Regelung der Ersatzabgabe.

Der Grosse Rat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Ziffer IV der Vorlage hinfällig ist.

Ziffer V

Keine Bemerkungen.

Ziffer VI

Statthalter Antonia Fässler beantragt wie bereits in der Revisionsvorlage zum Gesundheitsgesetz zwecks Koordination mit den geplanten Gesetzesanpassungen im Kanton Appenzell A.Rh. eine Verschiebung des Inkrafttretens dieser Änderungen auf den 1. Juni 2018.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Statthalter Antonia Fässler stillschweigend gut.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz mit den beschlossenen Änderungen einstimmig gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

12. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

41/1/2017: Antrag Standeskommission
41/1/2017: Antrag SoKo
Referent: Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo
Departementsvorsteherin: Statthalter Antonia Fässler

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, fasst vorerst die Ausgangslage für die Gesetzesvorlage zusammen. Um für die Bevölkerung eine bedarfsgerechte und qualitativ gute Spital- und Pflegeheimversorgung sicherzustellen und die entsprechende Leistungserbringung zu regeln, wurde 2003 das Spitalgesetz samt Ausführungsbestimmungen erlassen. Seither sind auf der Bundeebene zahlreiche Neuerungen wie die Pflegefinanzierung, die leistungsbezogene Spitalfinanzierung mittels Pauschalen oder die Einführung der freien Spitalwahl vorgenommen worden. Die einzelnen Änderungen wurden in der kantonalen Gesetzgebung materiell umgesetzt. Nun sollen auch die Organisationsstrukturen angepasst werden. Ein Schwerpunkt bildet daher der Vorschlag, die drei kantonalen Institutionen der Akut- und Langzeitpflege im inneren Landesteil, das Spital und das Pflegeheim Appenzell sowie das Bürgerheim Appenzell, als eine Unternehmung unter der Bezeichnung „Gesundheitszentrum Appenzell“ führen zu wollen. Das Altersheim Torfnest im Bezirk Oberegg soll vorderhand noch als separater Betrieb mit eigener Führung bestehen bleiben. Für das Gesundheitszentrum wird als Rechtsform jene der unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vorgeschlagen. Mit flexiblen Ausführungsregelungen soll der Unternehmensführung ein grosser Gestaltungsraum gewährt werden, damit die Institution möglichst selbständig auf dem wettbewerbsorientierten Markt agieren kann. Auch die Kompetenzordnung soll den Bedingungen am Markt angepasst werden. Das oberste Führungsorgan soll mehr Kompetenzen als der bisherige Spitalrat erhalten und teilweise auch heute von der Standeskommission ausgeführte Aufgaben übernehmen. Grossrat Herbert Wyss beantragt im Namen der SoKo die Gutheissung der Vorlage, unter Berücksichtigung von drei bereits eingebrachten Änderungsanträgen.

Statthalter Antonia Fässler führt ergänzend aus, dass die administrative Führung des Bürgerheims Appenzell bereits vor vier Jahren an das Spital und Pflegeheim Appenzell übertragen wurde. Ab 1. Januar 2017 ist auch das Personal des Bürgerheims den Personalregelungen für das Spital und das Alters- und Pflegeheim unterstellt. Die drei kantonalen Institutionen im inneren Landesteil sollen nun unter einem gemeinsamen Dach zusammengeführt werden. Die Umgestaltung ist mit verschiedenen Kompetenzverschiebungen verbunden. So wird unter anderem vorgeschlagen, die Kompetenz zur Erteilung des Leistungsauftrags an das Gesundheitszentrum vom Grossen Rat auf die Standeskommission zu übertragen. Dieser Schritt macht Sinn, weil die Standeskommission schon heute für die Erstellung der Spitalliste zuständig ist und über dieses Instrument Leistungsaufträge erteilt.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Art. 1

Keine Bemerkungen.

Art. 2

Die SoKo beantragt für Art. 2 Abs. 2 folgende neue Fassung:

„²Das oberste Führungsorgan ist der Verwaltungsrat.“

Wie mehrfach in den Vernehmlassungen eingebracht, soll für das strategische Führungsorgan ein zeitgemässer Begriff verwendet werden.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass die Standeskommission lieber keinen Verwaltungsrat hätte. Sie kann aber mit dem Antrag der SoKo leben.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 2 Abs. 2 gut.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, ersucht die Standeskommission, die Schreibweise des in Art. 2 Abs. 1 verwendeten Worts „unselbständige“ auf dessen orthografische Korrektheit zu überprüfen.

Art. 3

Die SoKo stellt den Antrag, in Art. 3 Abs. 1 lit. b die Wendung „für Betagte“ zu streichen.

Wie in Abs. 1 lit. a und lit. c soll auch in lit. b eine offene Formulierung gewählt und damit mehr Flexibilität bei der Aufgabenübertragung an das Gesundheitszentrum zugelassen werden.

Statthalter Antonia Fässler teilt mit, dass die Standeskommission damit einverstanden ist.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 3 Abs. 1 lit. b gut.

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Die SoKo beantragt für Art. 5 lit. a folgende neue Fassung:

„a) wählt den Verwaltungsrat, dessen Präsidium und den Vorsitz der Geschäftsleitung;“

Da sich der Grosse Rat in Art. 2 Abs. 2 für den Begriff „Verwaltungsrat“ ausgesprochen hat, ist dieser auch in Art. 5 lit. a einzufügen.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 5 lit. a gut.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, beantragt die Ergänzung von Art. 5 mit folgender lit. d:

„d) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.“

Ähnlich wie bei der Kantonalbank muss für ihn der Kanton als Eigner auch bei einem Unternehmen, in das Fr. 40 Mio. investiert werden sollen und das einen jährlichen Umsatz von rund Fr. 25 Mio. generiert, Vorgaben machen. Er weist darauf hin, dass weder im Gesetz noch in der Verordnung festgelegt ist, ob das Spital wirtschaftlich geführt werden muss oder wie mit Kooperationen mit anderen Gesundheitsinstitutionen umzugehen ist. Auch die von der Standeskommission mit dem Spital angestrebten Ziele sind darin nirgends festgelegt. Die Standeskommission soll daher eine Eignerstrategie festlegen. Darin sollen Aussagen in der Art gemacht werden, wie sie in Ziffer 6.1 der Botschaft der Standeskommission zum Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) zu finden sind. Auf der Grundlage der Eignerstrategie kann der Verwaltungsrat dann seine Unternehmensstrategie aufbauen. Die beiden Vertreter der Standeskommission im Verwaltungsrat müssen von Beginn weg wissen, was die Standeskommission will. Mit klaren Vorgaben soll das Risiko, dass der Verwaltungsrat nicht nach Wunsch der Standeskommission handelt, verringert werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, hält dem Antrag entgegen, dass die Kantonalbank eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Demgegenüber ist das Gesundheitszentrum nach Art. 2 der Vorlage eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt, für die es das Instrument der Eignerstrategie nicht braucht.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, verweist auf die dem Verwaltungsrat eingeräumten umfassenden Kompetenzen, was es unumgänglich macht, dass der Kanton als Eigner die zu verfolgende Strategie definiert.

Statthalter Antonia Fässler teilt die Auffassung von Grossrätin Angela Koller, dass eine Eignerstrategie nicht nötig ist, zumal die Standeskommission ohnehin im Leistungsauftrag Vorgaben machen kann. Verlangt der Grosse Rat dennoch die Festlegung einer Eignerstrategie, kann diese nicht bereits auf die zweite Lesung vorgelegt werden und würde dem Grossen Rat später zur Kenntnis gebracht.

Auch für Landammann Daniel Fässler ist eine Eignerstrategie für eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt nicht nötig. Die Standeskommission muss bei der Erteilung eines Leistungsauftrags an das Gesundheitszentrum die gesetzlichen Vorgaben, die in den Art. 22 ff. des Gesundheitsgesetzes festgelegt sind, beachten. Dort sind die Aufgaben des Kantons aufgeführt. Diese Vorgaben im Gesetz müssen nicht auf einem separaten Papier wiederholt werden.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle. Die in Art. 3 Abs. 2 dem Gesundheitszentrum und damit dem Verwaltungsrat gewährte grosse unternehmerische Freiheit, die einzig durch das Erfordernis der Vereinbarkeit mit dem Leistungsauftrag beschränkt wird, macht es nötig, dass der Kanton Vorgaben macht, wie er als Eigner die Ausrichtung des Gesundheitszentrums sieht.

Grossrat Ruedi Eberle hält an seinem Antrag fest. Mit Blick auf die zahlreichen Angestellten und den hohen Umsatz des Spitals erscheint es ihm richtig, dass der Kanton als Wegweiser für die vom Verwaltungsrat festzulegende Unternehmensstrategie in einer Eignerstrategie gewisse Vorgaben macht.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle zu Art. 5 gut.

Art. 6

Keine Bemerkungen.

Art. 7

Die SoKo beantragt für den ersten Halbsatz in Art. 7 Abs. 2 folgende Formulierung:

„²Der Verwaltungsrat kann davon durch Reglement abweichen;“

Wie im übrigen Gesetz soll der Begriff Verwaltungsrat verwendet werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 7 Abs. 2 gut.

Art. 8

Die SoKo beantragt, es sei auf die zweite Lesung abzuklären, welche Vor- und Nachteile eine sofortige Integration des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum hätte. Dabei sollen insbesondere die administrativen und operativen Aspekte beleuchtet werden. Die direkt involvierten Stellen und Personen sollen in die Abklärungen ebenfalls einbezogen werden.

Die Klärung des richtigen Zeitpunkts für eine Integration ist der SoKo wichtig. Je nach Ergebnis kann dieser Punkt in zweiter Lesung bereits geklärt und Art. 8 entsprechend angepasst werden, oder die in Art. 8 Abs. 2 vorgeschlagene Formulierung kann bestehen bleiben.

Statthalter Antonia Fässler ist zur Vornahme der von der SoKo beantragten Abklärungen auf die zweite Lesung bereit.

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, beantragt die Ergänzung von Art. 8 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut:

„²... Solange das Altersheim Torfnest nicht ins Gesundheitszentrum aufgenommen ist, steht der Heimleitung Torfnest zwingend ein Sitz in der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums zu.“

Mit dem Antrag soll die Kooperation, der Wissensaustausch und die operative Zusammenarbeit zwischen dem Altersheim Torfnest und dem Gesundheitszentrum sichergestellt werden. So kann der Bezirk Oberegg den Vorschlag der Standeskommission, das Altersheim Torfnest aus den genannten Gründen separat zu führen, akzeptieren. Vorbehalten ist das Ergebnis der von der SoKo auf die zweite Lesung gewünschten Auflistung der Vor- und Nachteile einer sofortigen Integration des Altersheims Torfnest ins Gesundheitszentrum.

Statthalter Antonia Fässler lehnt den Antrag als zu weitgehend ab. Ein Sitz in der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums kann der Heimleitung Torfnest erst nach der Übernahme durch das Gesundheitszentrum zugestanden werden. Zur Sicherstellung des Wissenstransfers und zur Ermöglichung der Koordination muss eine andere Form des Austauschs gefunden werden. Statthalter Antonia Fässler stellt stattdessen in Aussicht, im Rahmen der auf die zweite Lesung anzustellenden Vor- und Nachteilanalyse einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Tätigkeiten der Gesundheitsinstitutionen koordiniert und eine gute Zusammenarbeit sichergestellt werden soll, falls das Altersheim Torfnest nicht sofort vom Gesundheitszentrum übernommen wird.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, pflichtet der Auffassung von Grossrat Hannes Bruderer bei, dass eine operative Kooperation und ein Wissensaustausch zwischen den Institutionen sinnvoll sind. Dazu bedarf es jedoch nicht eines Sitzes in der Geschäftsleitung. Dies ist erst nach der Aufnahme des Altersheims Torfnest ins Gesundheitszentrum zu prüfen, wobei dann auch die Gewährung eines Sitzes in der erweiterten Geschäftsleitung denkbar ist. Grossrat Ueli Manser hält es für wichtig, dass im Rahmen der von der SoKo beantragten Vor- und Nachteilsabklärungen der Spitalrat und insbesondere die Spitalleitung, die die Integration umsetzen müssen, einbezogen werden. Stehen diese einer sofortigen Integration des Altersheims Torfnest skeptisch gegenüber, soll davon derzeit noch Abstand genommen werden, da der Spitalrat und die Spitalleitung mit dem Spital, dem AVZ+, dem Alters- und Pflegezentrum und mit dem Bürgerheim Appenzell bereits ausgelastet sind. Die Integration des Altersheims Torfnest sollte daher erst in einer späteren Phase angegangen werden.

Grossrat Hannes Bruderer gibt den Rückzug seines Antrags zugunsten des Vorgehensvorschlags von Statthalter Antonia Fässler bekannt. Für ihn ist es zentral, dass die Kommunikation bis zur Aufnahme des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum sichergestellt ist.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident SoKo, wünscht eine Abstimmung über den Antrag der SoKo zu Art. 8.

Der Grosse Rat heisst den Antrag der SoKo zu Art. 8 gut.

Art. 9 und 10

Keine Bemerkungen.

Statthalter Antonia Fässler erinnert daran, dass der Grosse Rat den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle, dass die Standeskommission für das Gesundheitszentrum die Eignerstrategie des Kantons festlegt, angenommen hat. Als Folge davon müsste zusätzlich zum Leistungsauftrag auch die Eignerstrategie in Art. 3 Abs. 2 genannt werden.

Der Grosse Rat heisst den Antrag von Statthalter Antonia Fässler zu Art. 3 Abs. 2 stillschweigend gut.

Für Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, ist in Art. 10 nicht klar, wann der Grosse Rat das Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmen wird.

Statthalter Antonia Fässler verweist auf die im Entwurf vorliegende Verordnung über das Gesundheitszentrum Appenzell. Darin ist vorgesehen, dass der Grosse Rat den Zeitpunkt beschliesst, auf den die Verordnung zusammen mit dem Gesetz in Kraft treten wird.

In der Schlussabstimmung wird das Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ) ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

13. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau eines Spitals als ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

42/1/2017: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossratspräsident Sepp Neff macht darauf aufmerksam, dass allfällige Anträge auf Rückweisung des Geschäfts oder auf Nachreichung zusätzlicher Unterlagen auf die zweite Lesung erst nach beschlossenem Eintreten gestellt werden sollen.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, verweist eingangs auf das Ergebnis der im Jahr 2016 durchgeführten Machbarkeitsstudie, die ergab, dass ein Neubau des aus den 1960er-Jahren stammenden heutigen Spitals einem Umbau vorzuziehen ist. Im Weiteren erläutert er die Auswirkungen der ebenfalls geprüften Optionen einer Schliessung, eines Verkaufs sowie eines ambulanten Versorgungszentrums ohne Bettenteil. Eine Schliessung und ein Verkauf sind auch für die BauKo kein gangbarer Weg, da sie die Eigenständigkeit des Kantons für die Sicherstellung einer adäquaten Gesundheitsgrundversorgung für die Bevölkerung zu stark einschränken würden. Bei der Option eines Versorgungszentrums ohne Bettenteil würde zwar die hausärztliche Versorgung kurzfristig gesichert, für die Sicherstellung gewisser Angebote müssten aber Partnerschaften mit anderen Spitälern geschlossen werden. Vom Rettungsdienst würden viele Notfallpatienten gar nicht erst zugewiesen, was sich nachteilig auf die Auslastung der teuren Operationsinfrastruktur auswirken würde. Grossrat Patrik Koster geht in der Folge auf die von der Standeskommission vorgeschlagene Variante des Neubaus des Spitals als AVZ+ ein. Das ambulante medizinische Angebot soll mit einer Bettenstation mit maximal 26 Betten ergänzt und mit einer Notfallaufnahme und einem Rettungsdienst abgerundet werden. Um die angedachten medizinischen Leistungen im Versorgungszentrum konkurrenzfähig und in hoher Qualität anbieten zu können, ist der angedachte Neubau erforderlich. Er ruft in Erinnerung, dass der Grosse Rat am 3. April 2017 einen diesbezüglichen Bericht der Standeskommission diskutiert und den Entscheid, ein ambulantes Versorgungszentrum mit einem stationären Bereich weiterzuverfolgen, unterstützt hatte. Im Weiteren geht er kurz auf die in den Vorbereitungen von der BauKo angestellten staatspolitischen, gesundheitspolitischen und finanzpolitischen Erwägungen ein. Mit der Zustimmung zu dieser Vorlage bleiben eine gewisse Unabhängigkeit des Kantons in der Gesundheitsversorgung und zahlreiche Arbeitsplätze im Kanton erhalten. Das Angebot des AVZ+ wird vom beigezogenen Spezialisten als vernünftig und ausreichend gross erachtet, um allenfalls auch ohne Partner bestehen zu können. Die erforderlichen Investitionen sind zwar hoch, erscheinen aber verkraftbar. Die ausserkantonalen Kostenfolgen für die Sicherung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wären aber bei einem Nein ebenfalls hoch und überdies kaum vor auszuplanen und zu kontrollieren. Die BauKo befürwortet daher mit einer Gegenstimme die Vorlage der Standeskommission.

Grossrat Herbert Wyss, Präsident der SoKo, führt aus, dass sich die SoKo in den letzten beiden Jahren mehrmals, allein vor der heutigen Session an vier Sitzungen, mit der strategischen Ausrichtung des Spitals auseinandergesetzt hat. Er zählt die Gründe auf, warum eine Mehrheit in der SoKo für die Ausrichtung des Spitals als AVZ+ und damit für den beantragten Neubau ist. Das seit rund drei Jahren als AVZ+ betriebene Spital Appenzell weist nur ein geringes Defizit aus, sodass mit einem Neubau und optimierten Betriebsabläufen die Möglichkeit für einen kostendeckenden Betrieb besteht. Er erinnert an die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung des AVZ+ als Arbeitgeber, als Bezüger von Leistungen des Gewerbes und für die Standortqualität des Kantons. Mit dem AVZ+ verbleiben von den öffentlichen Ausgaben im Gesundheitsbereich jährlich rund Fr. 2.2 Mio. im Kanton und gehen nicht an ausserkantonale Leistungserbringer. Kleinere Spitäler können im Vergleich mit einem Zentrumsspital Leistungen kostengünstiger erbringen. Die Baserate für das Kantonsspital St.Gallen liegt jedenfalls rund 5% höher als für das Spital Appenzell. Mit dem Neubau kann der Kanton die Gewährleistung eines Teils der Gesundheitsversorgung eigenverantwortlich wahrnehmen, ohne sich in eine einseitige Abhängig-

keit zu begeben. Zudem kann die Grundversorgung im ambulanten Bereich vor Ort sichergestellt werden. Das Spital kann sich mit einem Neubau flexibler auf die veränderten Bedürfnisse und Marktumstände einstellen. Diese Argumente haben die SoKo bewegt, die Kreditvorlage mit sechs Ja- bei zwei Gegenstimmen zu unterstützen.

Bauherr Ruedi Ulmann geht ebenfalls kurz auf die Argumente für den beantragten Neubau ein. Er erwähnt die Synergien, die sich mit einer gemeinsamen Führung der drei Gesundheitsinstitutionen des Kantons im inneren Landesteil ergeben. Der Neubau macht das AVZ+ für Ärzte und Ärztinnen sowie Patienten und Patientinnen attraktiver und ermöglicht einen konkurrenzfähigen Betrieb. Er legt dar, dass nach einem Verzicht auf ein Spital mittelfristig alle Leistungen für die akut-stationäre Gesundheitsversorgung der Bevölkerung ausserkantonale eingekauft werden müssten. Stattdessen soll das zukunftsorientierte, erfolgsversprechende und mit sehr guten Geschäftsfeldern ausgestattete Gesamtkonzept gutgeheissen werden.

Statthalter Antonia Fässler verweist aus der Sicht des Benutzerdepartements auf die grosse Bedeutung der vorgeschlagenen Spitalneubaute. Die an der Aprilsession 2017 vorgelegten Berichte der Standeskommission und des Spitalrats zur Führung des Spitals Appenzell als AVZ+ sind die Grundlage für das Bauprojekt und die Kreditvorlage. Wie damals vom Grossen Rat gewünscht, wird in der Botschaft zur heutigen Vorlage aufgezeigt, welche Alternativen zum AVZ+ geprüft und wieder verworfen worden sind. Statthalter Antonia Fässler geht nochmals kurz auf die Überlegungen und Argumente ein, warum das AVZ+ und der entsprechende Neubau aus der Sicht der Standeskommission und des Spitalrats für den Kanton ein sehr wichtiges Projekt mit grossen Chancen ist. Dieses stellt eine angemessene stationäre und ambulante Gesundheitsversorgung inklusive Notfalldienst im Kanton sicher und schafft positive volkswirtschaftliche Effekte. Es kann voraussichtlich mit einem für den Kanton finanziell tragbaren, kleinen Defizit betrieben werden. Mit der Eröffnung der Gemeinschaftspraxis und der Verlängerung der Öffnungszeiten des Notfalls hat das Spital Appenzell auch im Jahr 2017 eine positive Entwicklung erlebt. So konnte beim Notfall eine deutliche Steigerung der behandelten Fälle erzielt werden. Dies hatte auch positive Auswirkungen auf die Fallzahlen im Spital. Im Weiteren weist Statthalter Antonia Fässler auf die wichtige vorsorgepolitische und volkswirtschaftliche Bedeutung des Spitals für den Kanton hin. Mit der Investition in die Infrastruktur sollen der Betrieb des AVZ+ und eine genügende Gesundheitsversorgung im Kanton für die nächsten 20 bis 30 Jahre gesichert werden. Sie ruft den Grossen Rat auf, angesichts der tragbaren Risiken die grosse Chance für den Kanton zu packen und der Vorlage zuzustimmen.

Eintreten wird beschlossen.

Grossrat Christoph Keller, Appenzell, stellt einen Rückweisungsantrag:

„Das Geschäft sei zurückzuweisen.

Die Standeskommission soll ein Konzept für eine erweiterte medizinische Grundversorgung erarbeiten, welches folgende Bereiche umfasst:

- eine ambulante Grundversorgung (umfassend Hausarztpraxen und allenfalls spezialärztliche Praxen)
- einen mobilen Rettungstützpunkt
- eine angemessene Notfallorganisation in einem überkantonalen Rahmen, welche die Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt ANOS 2017 der Appenzellischen Ärztegesellschaft berücksichtigt.

Dabei ist zu prüfen, ob das vorhandene Ambulatorium eine Tagesklinik betreiben soll.

Es sollen Formen der Zusammenarbeit oder Kooperationen geprüft und aufgezeigt werden.“

Das geplante AVZ+ ist in seinen Augen von Wunschdenken und Optimismus geprägt. Das AVZ+ umfasst zu viel Spital und enthält zu viele Ungewissheiten. Ein ambulantes Zentrum ohne Betten würde für ihn durchaus im Trend liegen. Er stellt die angenommenen Fallzahlen für mögliche stationäre Eingriffe in Frage, zumal ein beachtlicher Teil der Patienten und Patientinnen von Beginn weg ein Zentrumsspital aufsuchen dürfte. Bei älteren Menschen ist wegen häufig vorhandener Mehrfachbeschwerden ein stationärer Eingriff ohne entsprechendes Spezialistenteam im Rücken oft zu riskant. Die verbleibende Zahl von Beschwerden, die im AVZ+ stationär behandelt werden können, steht im keinem Verhältnis zu den Aufwendungen und den Infrastrukturkosten für den stationären Teil des Projekts. Grossrat Christoph Keller sieht nur einen Bedarf für eine gute Grundversorgung, einen gut organisierten Rettungsdienst und eine an die Umstände angepasste Notfallorganisation. Für planbare Eingriffe hält er eine von Belegärzten und Belegärztinnen betriebene Tagesklinik für sinnvoll. Die für die Notfallversorgung und den Rettungsdienst erforderliche Partnerschaft mit anderen Gesundheitsinstitutionen dürfte einfacher zustande kommen, wenn das ambulante Versorgungszentrum nicht mit seinen Betten in Konkurrenz zum Partner steht.

Grossrat Josef Manser, Gonten, schliesst sich dem Antrag von Grossrat Christoph Keller an. Wenn das AVZ+ mit einer stationären Bettenabteilung für orthopädische Eingriffe im heutigen Gesundheitsmarkt mithalten und für Ärzte und Ärztinnen, Patienten und Patientinnen sowie Pflegende attraktiv sein will, ist eine gesicherte und hochstehende Zusammenarbeit mit einem zentralen Kompetenzzentrum notwendig. Ein solches Konzept vermisst er beim vorliegenden Projekt. Ein Konzept, das sich auf Verträge mit einzelnen, überwiegend pensionierten Spezialärzten und -ärztinnen abstützt, hält er nicht für zukunftsfähig.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, spricht sich gegen den Rückweisungsantrag und für die Kreditvorlage der Standeskommission aus. Er anerkennt, dass es in Appenzell ein ambulantes Versorgungszentrum braucht. Gleichzeitig steht er jedoch für die Ergänzung mit dem vorgeschlagenen stationären Bereich mit 13 Zimmern ein. Er zählt verschiedene Krankheiten auf, die in Appenzell behandelt werden und für die es neben dem ambulanten Angebot auch noch Betten braucht. Auf die 13 Zimmer zu verzichten, stuft er als grösseres unternehmerisches Risiko ein als deren Realisierung. Mit dem Hinweis auf Beispiele von kleinen und mittleren privaten Unternehmen im Kanton, die erfolgreich grosse Investitionen getätigt haben, ruft er den Grossen Rat zu etwas mehr Mut auf. Mit der stationären Abteilung soll die Weiterführung der bereits heute im Spital Appenzell ausgeführten operativen Eingriffe ermöglicht werden. Werden die Zimmer in ein paar Jahren nicht mehr für stationäre Eingriffe gebraucht, können sie immer noch für die Altersbetreuung umgenutzt werden. Bei einer Rückweisung der Vorlage sieht er das Risiko, dass im Spital Appenzell ein Vakuum durch den Abgang wichtiger Personen entstehen könnte.

Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer, Schwende, plädiert auf die Rückweisung des Projekts zur Überarbeitung. Die Bedürfnisse aller Bevölkerungsschichten an ein Spital sollen vorerst genau abgeklärt und das Projekt entsprechend angepasst werden, um an einer der nächsten Landsgemeinden ein breit abgestütztes neues Projekt präsentieren zu können. Sie äussert ernsthafte Zweifel, ob das schöngefärbte Projekt an der Landsgemeinde eine Mehrheit findet, da es nicht vielen etwas bringt. Viele jüngere Stimmberechtigte dürften daher nicht bereit sein, dafür Fr. 41 Mio. zu investieren und nach dem Bau voraussichtlich ein nicht unerhebliches Betriebsdefizit mitzutragen. Sie erinnert an die Schliessung der Geburtenabteilung im Jahr 2012, die viel Unverständnis ausgelöst hatte, weil beim Entscheid nicht auf die Bedürfnisse junger Familien, sondern in erster Linie auf die Fallzahlen geschaut wurde. Sie glaubt nicht, dass sich die gleichen Leute sechs Jahre später für ein Projekt mit Kosten von Fr. 41 Mio. erwärmen lassen, bei dem die erwarteten Fallzahlen auf dem Prinzip Hoffnung beruhen.

Statthalter Antonia Fässler betont vorab, dass die Schliessung der Geburtenabteilung nicht wegen der geringen Fallzahlen nötig wurde, sondern weil kein Gynäkologe mehr für die Geburtshilfe ans Spital Appenzell geholt werden konnte. Es ist für sie naheliegend, dass die jüngeren

Personen die Leistungen eines Spitals weniger in Anspruch nehmen als ältere. Sie appelliert in diesem Zusammenhang an die Solidarität zwischen den Generationen und nennt als Beispiel die Schulen, die von den älteren Steuerpflichtigen mitfinanziert werden, obwohl in erster Linie junge Familien mit Kindern davon profitieren. Im Weiteren geht Statthalter Antonia Fässler auf die Argumente jener ein, die ein reines AVZ ohne Bettenstation anstreben. Sie bezweifelt, dass ein AVZ ohne Bettenteil mit viel tieferem betrieblichem Risiko betrieben werden kann. Das AVZ+ ist einem solchen ohne Bettenteil hinsichtlich der medizinischen Breite und Tiefe des Angebots deutlich überlegen. So wären ohne Betten Operationen, bei denen nur schon ein vorübergehender stationärer Aufenthalt üblich ist, nicht mehr möglich, was mit einem Attraktivitätsverlust für Belegärzte und -ärztinnen einherginge und auch die Fallzahlen im ambulanten Bereich verringern würde. Ein reines AVZ müsste durch ein Zentrumsspital betrieben werden, dessen Ärzte und Ärztinnen vor Ort ambulante Leistungen erbringen. Es ist zweifelhaft, ob das Einzugsgebiet des Spitals Appenzell gross genug ist, dass es für ein Zentrumsspital interessant ist, in Appenzell einen Satelliten zu betreiben. Bei einem reinen AVZ würden Notfälle, die vermutlich einen stationären Aufenthalt erfordern, vom Rettungsdienst nicht mehr eingewiesen, was die Fallzahlen weiter verringern würde. Ohne stationäre Abteilung hätten die den Notfall betreuenden Ärzte und Ärztinnen wenig zu tun, was die Arbeit unattraktiv macht. Für den Notfall könnte kaum mehr qualifiziertes Personal rekrutiert werden. Das unternehmerische Risiko beim AVZ+ ist nach Auffassung des Spitalrats und der Standeskommission nicht grösser als beim reinen AVZ, zumal beim AVZ ohne Bettenteil wahrscheinlich nicht viel an Investitionen eingespart werden kann, dieses aber wegen der weit tieferen Auslastung der Infrastruktur unrentabler betrieben werden müsste. Die Schliessung des stationären Teils hätte zudem volkswirtschaftlich und staatspolitisch ähnlich gravierende Folgen wie eine komplette Schliessung des Spitals, da alle stationären Leistungen ausserkantonale eingekauft werden müssten. Sie beantragt die Ablehnung des Rückweisungsantrags und ersucht um Unterstützung des Antrags der Standeskommission.

Landammann Daniel Fässler erläutert die Konsequenzen einer Annahme oder Ablehnung des Rückweisungsantrags. Wenn der mit einem klaren Auftrag an die Standeskommission verbundene Rückweisungsantrag angenommen wird, kann das von Grossrätin Rosalie Manser-Brülisauer angestrebte Ziel, dass sich die Bevölkerung darüber aussprechen kann, welches Angebot sie will, nicht erreicht werden. Die Standeskommission hat dann den klaren Auftrag, ein Konzept ohne stationäres Angebot zu erarbeiten. Damit würde der Grosse Rat die Weichen stellen, ohne vorher die Bevölkerung über deren Erwartung im Bereich der Gesundheitsversorgung zu befragen. Wenn der Wille der Bevölkerung abgeholt werden soll, ist die Vorlage der Landsgemeinde zum Beschluss vorzulegen. Wenn der Grosse Rat zusätzlich eine Auslegeordnung für ein AVZ ohne stationäre Abteilung will, kann er die Standeskommission auf die zweite Lesung hin mit der Erstellung eines die Botschaft ergänzenden Berichts beauftragen.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, nimmt auf den Aufruf von Grossrat Ueli Manser zu mehr Mut für unternehmerisches Risiko Bezug und fragt ihn an, ob die Appenzeller Kantonalbank einem privaten Unternehmen für ein Projekt, das nach der Realisierung voraussichtlich ein jährliches Betriebsdefizit von etwa Fr. 3.5 Mio. aufweisen dürfte, einen Kredit von Fr. 41 Mio. geben würde.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, ist überzeugt, dass die Appenzeller Kantonalbank ein entsprechendes Kreditgesuch einer privaten Unternehmung, welche ein Eigenkapital von mindestens Fr. 20 Mio. einbringt und ein Projekt mit guten Chancen und überschaubaren Risiken verfolgt, mit Wohlwollen prüfen würde. Er gibt zu bedenken, dass der Kanton als Investor eine sehr gute Eigenkapitalbasis und eine hohe finanzielle Liquidität aufweist und die Chancen des Projekts bei tragbaren unternehmerischen Risiken als gut eingestuft werden können. Er erinnert auch an den dem Kanton obliegenden Auftrag zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, die bei Gutheissung der Vorlage für zwei Generationen zu einem wesentlichen Teil im Kanton angeboten werden kann. Wird das Projekt an der Landsgemeinde abgelehnt, kann immer noch

eine andere Variante geprüft werden. Bei einer Rückweisung der Vorlage würde aber die Meinung des Volks über das vorliegende Projekt nicht abgeholt, was schade wäre.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner zeigt auf, warum er das Projekt finanziell als tragbar und die Planerfolgsrechnung als realistisch hält. Die Investition ist im vor kurzem erstatteten Bericht an den Grossen Rat über die geplanten Hochbauten mitenthalten und die Abschreibung der Investition ist in der Botschaft der Standeskommission erläutert. Die Spitalleitung und der Spitalrat haben jede Position der Planerfolgsrechnung über die letzten drei Jahre geprüft und sind daher überzeugt, dass der Betrieb des neuen AVZ+ kostendeckend geführt werden kann. Damit wird der Kanton auch entsprechende Mieteinnahmen erzielen, die zur Finanzierung des Neubaus beitragen. Das Projekt ist aus finanzieller Sicht des Kantons auch sinnvoll, weil sonst die entsprechenden Gelder für die ausserkantonale Gesundheitsversorgung der Bevölkerung exportiert werden müssten.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, führt die volkswirtschaftlichen und die staatspolitischen Komponenten für die Realisierung des AVZ+ an. Von den über 100 Angestellten und dem Umsatz des Spitals profitieren auch Betriebe und Läden im Kanton. Nur mit einem stationären Teil können sehr gute Ärzte und Ärztinnen für die Versorgung der Bevölkerung im Kanton behalten werden, und es muss nicht auf orthopädische Eingriffe, eine der lukrativsten Sparten im Gesundheitsmarkt, verzichtet werden. Wenn man als eigenständiger Kanton wahrgenommen werden will, kann man nicht alle Aufgaben an ausserkantonale Institutionen abgeben. Nach den beiden jüngst erteilten Krediten von über Fr. 30 Mio. für ein Hallenbad und Sportanlagen, also für die Jungen und Sportbegeisterten, soll nun auch für die Generation, die mehr Gesundheitsleistungen benötigt, etwas gemacht werden. Die nun beantragte Rückweisung der Vorlage lehnt er ab, weil der Landsgemeinde damit die Möglichkeit genommen würde, sich zum AVZ+ zu äussern.

Grossrat Josef Manser, Gonten, nimmt auf die Ausführungen von Landammann Daniel Fässler und Grossrat Ruedi Eberle Bezug und stellt neben dem Rückweisungsantrag als zusätzliche Variante folgende Anträge:

- Der vorgelegte Kreditbeschluss für ein ambulantes Versorgungszentrum Plus sei zuhanden der nächsten Grossratssession um eine Variante ohne einen stationären Bettenteil (AVZ ohne +) mit einer Berechnung der Kosten für Erstellung und Betrieb zu ergänzen.
- Es seien parallel dazu unverzüglich Verhandlungen zwischen dem Kanton Appenzell I.Rh. und den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh., allenfalls zwischen den jeweiligen Anstalten, für einen langfristigen Kooperationsvertrag in den Bereichen Notfall- und Rettungsdienst, für den Betrieb einer Tagesklinik und eventualiter einer stationären Abteilung aufzunehmen. Ziel muss die Gewährleistung einer sicheren, finanziell tragbaren und zeitgemässen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des inneren Landesteils sein.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner ist nicht bereit, nach dem Ergebnis der geführten Diskussionen mit dem Spitalverbund Appenzellerland einfach so neue Verhandlungen über Kooperationen im stationären Bereich aufzunehmen. Diese Gespräche würden wieder in eine Art Übernahmeangebot münden. Zudem sind die Kantone Appenzell A.Rh. und St.Gallen für eine Kooperation aller drei Kantone in den Bereichen Rettungsdienst und Notfalldienst derzeit nicht Gesprächsbereit.

Landammann Daniel Fässler hält dem ersten Antrag vom Grossrat Josef Manser entgegen, dass es nicht möglich ist, ausgehend von der auf einer Machbarkeitsstudie und einem Projektwettbewerb mit Raumprogramm beruhenden Kreditvorlage für das AVZ+ die Bettenabteilung zu streichen und so die entsprechenden Baukosten eines AVZ ohne Bettenteil zuverlässig zu ermitteln. Möglich wäre höchstens, in einem ergänzenden Bericht zu den Ausführungen in der Botschaft eine approximative Schätzung zu machen, wie eine Planerfolgsrechnung bei einem AVZ ohne stationäre Abteilung aussehen könnte. Der Grosse Rat müsste aber die Erteilung

eines entsprechenden Auftrags beschliessen. Er ersucht den Grossen Rat, generell von der Erteilung weiterer Aufträge abzusehen und die Vorlage zu unterstützen.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, verweist auf die Ausführungen in Ziffer 5.3.2 der Botschaft, die ihm als Information über ein AVZ ohne Bettenteil genügen, sodass ohne weiteren Bericht über die Vorlage Beschluss gefasst werden kann. Den Rückweisungsantrag lehnt er auch deshalb ab, weil damit die Diskussion der Bevölkerung über die Breite der Gesundheitsversorgung im Kanton vorzeitig blockiert würde.

Grossrätin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte, unterstützt die Vorlage der Standeskommission. Sie befürchtet, dass mit der Realisierung eines AVZ ohne Bettenteil die erfahrenen Ärzte und Ärztinnen fehlen werden, um einen qualitativ guten Notfall sicherstellen zu können. Sie ist aber überzeugt, dass die Bevölkerung trotz des grossen Kreditbetrags vom Projekt AVZ+ überzeugt werden kann, wenn ihr verständlich aufgezeigt wird, was es bringt. Muss nach einiger Zeit wider Erwarten festgestellt werden, dass der Betrieb nicht wie gedacht läuft, könnte der Bettentrakt immer noch umgenutzt und das AVZ ohne Bettentrakt weiter betrieben werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, nimmt auf den zweiten Antrag von Grossrat Josef Manser Bezug. Er erinnert an den Beschluss des Grossen Rates im vorangegangenen Traktandum, dem Verwaltungsrat des Gesundheitszentrums einen möglichst grossen Gestaltungsspielraum einzuräumen, um sich am Markt orientieren zu können. Es wäre daher widersprüchlich, mit Aufträgen an die Standeskommission oder den Spitalrat diesen Handlungsspielraum bereits wieder einzuengen. Der zweite Antrag von Grossrat Josef Manser soll daher abgewiesen werden.

Grossrat Karl Schönenberger, Appenzell, unterstützt den Rückweisungsantrag. Er hat Mühe mit verschiedenen in der Botschaft angeführten Argumenten für das Projekt. So stört er sich am immer wieder geäusserten Argument, man müsse kantonale unabhängig sein. Das Spital wird angesichts der Entwicklungen im Gesundheitswesen, dem Kostendruck und dem Wettbewerb zwischen den Leistungserbringern ohne Kooperation mit anderen Anbietern nicht lange bestehen können. Auch das Argument, dass mit dem Projekt Steuergeldexporte vermieden werden sollen, kann ihn nicht überzeugen, da bereits heute der überwiegende Teil der Kantonseinwohner und Kantonseinwohnerinnen ausserkantonale behandelt wird und vom Aufwand des Kantons für akutsomatische Hospitalisierungen von insgesamt Fr. 11.4 Mio. rund Fr. 9.2 Mio. an ausserkantonale Einrichtungen und nur Fr. 2.2 Mio. an das Spital Appenzell fliessen. Auch die in der Botschaft angeführten volkswirtschaftlichen Argumente überzeugen ihn nicht. Statt im AVZ+ können die gesuchten Pflegefachpersonen in anderen Krankenhäusern in der Umgebung arbeiten und dennoch im Kanton wohnen und hier ihre Steuern bezahlen. Die Aussage in der Botschaft unter dem Punkt Finanzierung, dass der Spitalbetrieb mit der Miete indirekt den Bau des AVZ+ finanziert, bezeichnet er als irreführend. Er kritisiert, dass die Planerfolgsrechnung nur auf den Betriebsgewinn abstellt und die vom Kanton zu tragenden Amortisationen und Abschreibungen ausblendet. Die Planerfolgsrechnung hält er in verschiedenen Positionen als nicht nachvollziehbar. An die angenommene Steigerung der Fallzahlen und die erwartete Senkung der Besoldungskosten glaubt er nicht. Da nun die Kosten für die Realisierung des Wünschbaren bekannt sind, sollen auch noch die Kosten für das Notwendige ermittelt werden.

Grossrätin Sonja Spirig Pfeiffer, Oberegg, unterstützt das Projekt AVZ+, auch wenn sie als Einwohnerin von Oberegg von diesem Gesundheitsangebot wohl nicht profitieren kann. Sie hält es gleichzeitig für notwendig, ein Konzept für die Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung der Bevölkerung von Oberegg zu machen, wenn diese in Zukunft eventuell vom Spital Heiden nicht mehr erbracht wird.

Grossrat Ueli Manser ersucht Statthalter Antonia Fässler, auf die zweite Lesung hin eine Auflistung aller Anfang Januar 2018 im Spital Appenzell tätigen Ärzte und Ärztinnen zu machen und in einer Matrix anzukreuzen, welche Ärzte und Ärztinnen für ihre Patienten und Patientinnen Spitalbetten benötigen. Etliche Belegärzte und Belegärztinnen dürften Spitalbetten für ihre Pati-

enten und Patientinnen beanspruchen. Diese würden bei einem Verzicht auf den Bettenteil ihre Tätigkeit eventuell nicht mehr am Spital Appenzell anbieten. Für ihn ist ein weiteres Argument für das Projekt AVZ+ die Kostenentwicklung in der Krankenversicherung, die insbesondere durch zahlreiche Spezialisten und Spezialistinnen in Zentrumsspitalern mit teilweise unnötigen Untersuchungen angeheizt wird. Da im AVZ+ wenig Spezialisten und Spezialistinnen tätig sein werden, können auch die Krankenversicherungsprämien in Appenzell im Vergleich zu Gebieten mit Zentrumsspitalern tiefer gehalten werden. Bei einem Verzicht auf die Bettenabteilung müssten die stationären Eingriffe an Zentrumsspitaler mit höheren Fallpauschalen abgegeben werden, was wohl zu einer weiteren Erhöhung der Krankenversicherungsprämien in Appenzell beitragen würde.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, ist gegen den Rückweisungsantrag und setzt sich für die Vorlage der Standeskommission ein. Die von den Gegnern verlangte Klärung der Bedürfnisse der Bevölkerung im Bereich der Gesundheitsgrundversorgung muss für sie im politischen Prozess vorgenommen werden. Zur Kritik von Grossrat Karl Schönenberger in Sachen Unabhängigkeit des Kantons gibt sie zu bedenken, dass mit einer Schliessung des stationären Bereichs die Abhängigkeit von anderen Kantonen grösser würde und diese eine höhere Partizipation des Kantons Appenzell I.Rh. an den Bereitstellungskosten ihrer Spitäler fordern dürften. Wie Grossrat Ueli Manser sieht auch sie im Verzicht auf die stationären Betten beim Neubau des ambulanten Versorgungszentrums ein grösseres Risiko.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, zitiert den Gesundheitsökonom Heinz Locher: „Wenn wir kein Kanton wären, müssten wir nicht über ein Spital diskutieren.“ Nur schon diese Aussage eines Gesundheitsökonomens sollte zu Bedenken Anlass geben. Wenn er die auch in der Botschaft aufgelisteten Chancen und Risiken eines AVZ+ abwägt, gelangt er zu einem anderen Ergebnis als die Standeskommission. Der Bereich Orthopädie, der 50% der stationären Fälle im Spital Appenzell ausmacht, wird nach der Meinung des Gesundheitsökonomens künftig meist ambulant ausgeführt. Damit ist die Orthopädie nicht als Chance, sondern als Risiko des Projekts AVZ+ anzuführen. Da bereits über 70% der stationären Behandlungen auswärts vorgenommen werden und eine Fahrzeit von 30 Minuten zu den nächsten grösseren Spitälern kein Problem darstellt, ist für ihn auch das Argument der Wohnortsnähe nicht mehr stichhaltig. Zur Sicherung der Grundversorgung ist kein stationärer Bereich nötig. Die Veränderungen bei den Konkurrenten sieht er auch nicht als Chance, sondern als Risiko. Die in der Botschaft erwähnten Risiken stuft er als schwerwiegend ein. Insbesondere die Abhängigkeit von den Belegärzten und Belegärztinnen betrachtet er als grosses Risiko, zumal eine Mehrheit der Hausärzte und Hausärztinnen, welche ihre Patienten und Patientinnen für stationäre Eingriffe ans Spital überweisen müssen, sich gegen das Projekt AVZ+ aussprechen. Auch die politischen Turbulenzen im Gesundheitsbereich und die zunehmenden Regulierungsmassnahmen wirkten sich in den letzten Jahren für Regionalspitäler nie stärkend aus. Der technische Fortschritt macht zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit bereits nach kurzer Zeit einen Ersatz der Ausstattung notwendig, was für kleinere Spitäler finanziell nicht verkraftbar ist. Das Risiko einer Verschlechterung der Tarifsituation ist bereits eingetreten und hat dazu geführt, dass die Standeskommission in einer Ergänzungsbotschaft die erst im April 2017 vorgelegte Planerfolgsrechnung bereits wieder anpassen musste. Er gelangt zum Fazit, dass mit der angestrebten Ergänzung des ambulanten Versorgungszentrums mit stationärer Abteilung grössere Risiken bestehen, als dies in der Botschaft dargestellt wird. Die stationäre Abteilung würde in Konkurrenz mit den Angeboten mehrerer grösserer Spitäler im Umkreis von 30 Fahrminuten stehen. Mit einem Neubau ohne stationäre Abteilung kann die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung langfristig und nachhaltig abgedeckt werden. Er ersucht den Grossen Rat, den Minderheitsantrag, die Variante AVZ ohne Bettenteil eingehend zu prüfen, zu unterstützen.

Grossrätin Angela Koller widerspricht den Ausführungen von Grossrat Martin Breitenmoser. Er hat Aussagen des Gesundheitsökonomens Heinz Locher aus dem Zusammenhang gerissen. Heinz Locher hat sich über das Projekt des Kantons Appenzell I.Rh. auch sehr positiv geäussert. Er hat von einem vorbildlichen, innovativen, vernünftigen und bescheidenen Projekt ge-

sprochen. Die Weiterführung des Angebots im Bereich Orthopädie hält er für vertretbar, da das Spital bereits in diesem Markt tätig ist. Es wäre sogar dumm, die Orthopädie aufzugeben. Das Spital Appenzell wird von ihm als attraktiver Partner eingestuft.

Statthalter Antonia Fässler geht auf zwei weitere Punkte im Votum von Grossrat Martin Breitenmoser ein. Sie kann mitteilen, dass alle Hausärzte und Hausärztinnen Zuweisungen in die verschiedenen am Spital Appenzell angebotenen Bereiche machen. Lediglich die nicht als Belegarzt oder Belegärztin tätigen Hausärzte oder Hausärztinnen weisen im Bereich der Inneren Medizin keine Patienten und Patientinnen zu. Weiter ist es so, dass es unter den Hausärzten und Hausärztinnen ungefähr gleich viele Befürworter und Befürworterinnen wie Kritiker und Kritikerinnen des Projekts AVZ+ gibt. Schliesslich kommt sie auf die beiden politischen Entscheide zu sprechen, die Anlass für die Ergänzungsbotschaft boten. Zum einen ist dies der Eingriff des Bundes in die ambulante Tarifstruktur Tarmed und zum anderen die Einführung von Listen von Eingriffen, die in der Regel ambulant statt stationär durchzuführen sind. Die beiden Entscheide wurden im Rahmen der Ergänzungsbotschaft berücksichtigt. Eine weitere Verschlechterung bei der Tarifsituation ist kaum mehr möglich, da die Tarife in der Ostschweiz im Vergleich mit anderen Regionen am tiefsten sind, und jene im Kanton Appenzell I.Rh. noch darunter liegen.

Grossrätin Monika Rüegg Bless, Appenzell, sieht keinen Sinn in der Realisierung eines AVZ+. Sie kritisiert insbesondere das Fehlen eines Betriebskonzepts für Notfallbehandlungen, die rund um die Uhr möglich sein sollten. Für sie ist das Thema der Qualität des Notfalldienstes das grösste Problem. Da im Durchschnitt nur sechs Notfallpatienten und Notfallpatientinnen pro Tag statt der für eine gewisse Routine erforderlichen Mindestzahl von zwei pro Stunde behandelt werden, fehlen die für eine gute Qualität des Notfalldienstes nötigen Fallzahlen. Die Hausärzte und Hausärztinnen glauben nicht an eine genügende Qualität der Notfallversorgung, da das Modell des Hausarztes als Belegarzt und Hintergrundarzt langsam ausstirbt und bei der heutigen Belegung im Jahr 2022 noch ein bis zwei Hausärzte und Hausärztinnen für den Hintergrunddienst am Spital zur Verfügung stehen dürften. Damit kann der Notfall auch für stationäre Patienten und Patientinnen am Spital in der Nacht nicht mehr sichergestellt werden. Neue qualifizierte Belegärzte und Belegärztinnen können für ein kleines Spital wie Appenzell nur über einen starken Kooperationspartner gefunden werden. Daher soll das Geschäft zurückgewiesen und unter dem Aspekt der Qualität auch die Variante eines AVZ ohne Bettenteil geprüft werden.

Grossrat Pius Federer, Oberegg, gibt es zu denken, dass rund die Hälfte der Hausärzte und Hausärztinnen gegen das AVZ+ sind. Er fragt sich, ob für einen kostendeckenden Betrieb ausreichend Patienten und Patientinnen für stationäre Eingriffe an das AVZ+ zugewiesen würden.

Statthalter Antonia Fässler stellt nochmals klar, dass alle Hausärzte und Hausärztinnen Zuweisungen an das Spital Appenzell machen. Viele Hausärzte und Hausärztinnen wollen jedoch keinen Hintergrunddienst am Spital leisten. Es muss daher eine neue Lösung für die ärztliche Abdeckung der Inneren Medizin in der stationären Abteilung des Spitals und im Notfall gefunden werden. Es wird nach wie vor das Ziel angestrebt, dass die Ärzte und Ärztinnen der Gemeinschaftspraxis am Spital mithelfen, diesen Bereich abzudecken. Die von Grossrätin Monika Rüegg Bless verlangte Mindestfallzahl im Notfall von zwei Fällen pro Stunde könnte nur in grossen Spitälern erreicht werden. Demnach müssten zahlreiche Spitäler in der Umgebung ihren Notfall schliessen, und nur noch das Kantonsspital St.Gallen könnte einen Notfall betreiben. Man muss sich bewusst sein, dass der Notfall eine Anlaufstelle ist, der sich in erster Linie mit einfacheren Fällen, die auch in einer Hausarztpraxis behandelt werden könnten, befasst. Wird ein schwierigerer Eingriff nötig, der nicht vor Ort vorgenommen werden kann, wird die zu behandelnde Person an ein grösseres Spital überwiesen. Die Kritik an der Beschäftigung von pensionierten Ärzten und Ärztinnen am Spital Appenzell lässt sie nicht gelten. Wenn ausgewiesene Ärzte und Ärztinnen mit viel Erfahrung nach Erreichen ihres Pensionsalters noch ein paar Jahre weiterarbeiten möchten, sieht sie dies als Chance für das Spital und als positiven Umstand.

Grossrat Josef Manser, Gonten, stellt einen Baukostenvergleich des Projekts AVZ+ mit dem vor kurzem eröffneten Spital Schiers an. Er stellt die Frage in den Raum, warum beim Bau des Spitals Schiers mit 40 Betten und einer Gebärabteilung bei einer um 37% grösseren Geschossfläche und 34% mehr Gebäudevolumen die Anlagekosten um 25% und die Kosten pro Kubikmeter um 24% tiefer liegen als beim AVZ+.

Bauherr Ruedi Ulmann gibt zu bedenken, dass nicht Äpfel mit Birnen miteinander verglichen werden dürfen. Anhand der Kostenübersicht der Anlagekosten auf S. 22 der Botschaft zeigt er auf, welche Positionen der Anlagekosten des AVZ+ mit den Kosten des Spitals Schiers vergleichbar sind. Eine Gegenüberstellung der fünf vergleichbaren Positionen C bis G ergibt beim AVZ+ Kosten von Fr. 21.6 Mio., während diese Positionen beim Spital Schiers insgesamt rund Fr. 31 Mio. ausmachten. Bauherr Ruedi Ulmann weist daher die Behauptung, dass die Baukosten des AVZ+ teurer sind als beim Spital Schiers, zurück.

Grossrat Josef Manser, Gonten, präzisiert, dass die erwähnten Zahlen des Spitals Schiers im Zusammenhang mit einem durchgeführten Wettbewerb im Internet offiziell veröffentlicht wurden.

Grossrat Jakob Signer, Appenzell, stellt den Bedarf für ein Spital in Appenzell in Frage, da man vom Dorf Appenzell in 20 Autominuten die Spitäler Herisau und Altstätten sowie in 30 Minuten das Kantonsspital St.Gallen oder die Klinik Stephanshorn in St.Gallen erreichen kann. Dass alle Kantone bisher immer ein eigenes Spital gehabt haben, ist für ihn kein triftiges Argument für den geplanten Neubau. Er verweist auf zu viele bestehende und teils unrentable Spitäler in der Ostschweiz. Er vertritt die Auffassung, dass mit dem vorgelegten Projekt nicht zwischen Notwendigem, Sinnvollem und Unnötigem unterschieden wurde. Statt mit einem ausreichenden Netz an Hausarztpraxen, einem mobilen Rettungstützpunkt und einer angemessenen Notfallorganisation die medizinische Grundversorgung der Bevölkerung abzudecken, wird mit der Vorlage eine einem Wunschzettel gleichende Gesamtlösung mit Kosten von Fr. 41 Mio. vorgeschlagen. Grossrat Jakob Signer ist nicht einverstanden, dass von den in den nächsten fünf Jahren geplanten Investitionen von insgesamt Fr 152 Mio. mehr als ein Viertel ohne medizinische Notwendigkeit in ein neues Spitalprojekt investiert wird, das ein jährliches Defizit von mindestens Fr. 3.5 Mio. verursachen wird. Das Eigenkapital des Kantons soll besser für die anderen geplanten Projekte des Kantons eingesetzt werden. Er ist überzeugt, dass die Frage nach dem wirklich Notwendigen nochmals beantwortet werden muss und unterstützt daher den Rückweisungsantrag von Grossrat Christoph Keller.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner hält es entgegen der Kritik von Grossrat Karl Schönenberger für legitim, die Mietzinseinnahmen des Kantons mit der Finanzierung des AVZ+ zu verknüpfen. Das heutige Spital zahlt Miete für die Benutzung der Gebäude, obwohl darin in den letzten Jahren kaum noch Unterhalt und Investitionen getätigt wurden. Ein Teil dieser Miete kann sehr wohl für die Finanzierung des neuen AVZ+ herangezogen werden. Er liefert im Weiteren die Begründung, warum ab 2022 mit einer Reduktion der Personalkosten gerechnet werden kann. Der Grund dafür liegt darin, dass mit dem Neubau und den optimierten Betriebsabläufen mehr Fälle mit weniger Personal behandelt werden können, weil dann für die Betreuung der Patienten und Patientinnen in der Tagesklinik, in der Aufwachstation und im Ambulatorium nur eine Equipe benötigt wird. Schliesslich gibt Säckelmeister Thomas Rechsteiner zum Votum von Grossrat Jakob Signer zu bedenken, dass mit dem Verzicht auf den Neubau des AVZ+ nicht Fr. 41 Mio. für andere Projekte eingespart werden können, da auch für den Unterhalt des bestehenden Spitals wesentliche finanzielle Mittel nötig werden. Bei einem Abbruch des Spitals müsste eine neue Lösung für den Notfall und den Rettungsdienst angestrebt werden, was auch mit grösseren Investitionen verbunden wäre. Er ersucht daher den Grossen Rat, die seriöse und mit viel Aufwand ausgearbeitete Vorlage zu unterstützen.

Landammann Daniel Fässler verweist auf das Spital Schiers, wo es eine Talschaft mit einer mit dem inneren Landesteil vergleichbaren Bevölkerungszahl gewagt hat, mit einem Neubau des

Spitals ein umfassendes Grundversorgungsangebot zu schaffen, obwohl in der Nähe bereits das Kantonsspital in Chur und das Spital in Davos bestehen. Demgegenüber ist mit dem AVZ+ in Appenzell nur vorgesehen, ein reduziertes und bereits vorhandenes, bewährtes Angebot in eine zeitgemässe Infrastruktur zu platzieren. Weiter gibt es nochmals zu bedenken, dass die Standeskommission bei einer Zustimmung zum Rückweisungsantrag mit der Erarbeitung der Vorlage für ein Projekt AVZ ohne Bettenabteilung beauftragt wird und die Bevölkerung nicht darüber entscheiden kann, ob sie die Vorlage der Standeskommission annehmen will. Er beantragt daher, den Rückweisungsantrag abzulehnen und der Vorlage der Standeskommission zuzustimmen.

In einer ersten Abstimmung weist der Grosse Rat den Rückweisungsantrag von Grossrat Christoph Keller mit 10 Ja- gegen 37 Nein-Stimmen ab.

Grossrat Josef Manser, Gonten, hält an seinem Antrag fest, schlägt jedoch eine geringfügige Änderung des ersten Antrags vor. Dieser soll lauten:

„Der vorgelegte Kreditbeschluss für ein Ambulantes Versorgungszentrum Plus sei zuhanden einer nächsten Grossratssession um eine Variante oder zumindest einen Variantenbericht ohne einen stationären Bettenteil (AVZ ohne +) mit Berechnung der Kosten für die Erstellung und den Betrieb zu ergänzen.“

Der Grosse Rat weist den ersten Antrag von Grossrat Josef Manser ab.

Der Grosse Rat weist auch den zweiten Antrag von Grossrat Josef Manser klar ab.

Der Grosse Rat behandelt den Landsgemeindebeschluss:

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I - III

Keine Bemerkungen.

Grossrat Patrik Koster, Rüte, ersucht die Standeskommission, auf die zweite Lesung hin folgende Fragen zu prüfen:

- Wie entwickeln sich die direkten Gesundheitsbeiträge des Kantons bei einem Nein zu dieser Vorlage?
- In welchem Ausmass sind anteilmässig Zahlungen an Vorhalteleistungen und Defiziten bei einem Nein zu dieser Vorlage zu erwarten?
- Wie entwickeln sich die Krankenkassenprämien bei einem Nein zu dieser Vorlage?

Statthalter Antonia Fässler nimmt die Fragen entgegen. Sie kann aber nicht versprechen, dass zu jeder Frage eine Antwort gegeben werden kann.

In der Abstimmung wird der Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) mit 37 Ja- zu 10 Nein-Stimmen gutgeheissen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

14. Landrechtsgesuche

43/1/2017: Berichte ReKo
 Mündlicher Antrag ReKo
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht von Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- Felix Oberhänsli-Fässler, geboren 1968 in Appenzell, Bürger von Kemmental TG, verheiratet; in die Einbürgerung miteinbezogen sind die beiden Kinder Reto Oberhänsli, geboren 2000, und Romy Oberhänsli, geboren 2003, alle wohnhaft an der alten Eggerstandenstrasse 2 in Appenzell
- Tobias Balcar, geboren 1980 in St.Gallen, Bürger von Ermatingen TG, ledig, wohnhaft an der Lehnstrasse 19 in Appenzell
- Patrick Mayr, geboren 1986 in Appenzell, Bürger von Trub BE, verheiratet, wohnhaft an der Sonnenhalbstrasse 44 in Appenzell

15. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossratspräsident Sepp Neff informiert darüber, dass das Büro des Grossen Rates beschlossen hat, den Internetauftritt des Grossen Rates mit Fotos der einzelnen Mitglieder zu ergänzen. Zu diesem Zweck werden die Grossratsmitglieder von der Ratskanzlei mittels einer Doodle-Umfrage angeschrieben.
- Grossrat Ernst Schiegg, Appenzell, kommt auf eine Medienmitteilung vom März 2017 zu sprechen, mit welcher darüber informiert wurde, dass der Kanton Appenzell I.Rh. einen Bauträger für das Areal Hoferbad sucht. Dabei wurde ausgeführt, dass, sobald eine Bauträgerschaft gefunden ist, das fragliche Grundstück vom Kanton im Baurecht weitergegeben wird. Er möchte gerne über den neuesten Stand in dieser Angelegenheit informiert werden.

Säckelmeister Thomas Rechsteiner erläutert, dass sich innert der angegebenen Frist diverse Interessenten gemeldet haben. Danach wurde ein Präqualifikationsverfahren durchgeführt. In der Folge wurden mit zwei Interessenten detaillierte Gespräche geführt. Die Standeskommission wird an ihrer Sitzung vom 5. Dezember 2017 über die Vergabe des Baurechts entscheiden. Ziel ist es, den Baurechtsvertrag noch in diesem Jahr abschliessen und unterzeichnen zu können. Dies bedingt aber, dass neben dem Entscheid der Standeskommission auch der Bauernverband Appenzell als Eigentümer des Areals mit dem neuen Bauträger einverstanden ist. Die Öffentlichkeit soll über den Entscheid informiert werden.

- Grossratspräsident Sepp Neff lädt die Mitglieder des Grossen Rates zum Tafel-Vögel-Backen und zum Adventsapéro in der Bäckerei Böhli ein.

Appenzell, 10. Januar 2018

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Grossratsbeschlussbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2018

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuer-
gesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

I.

Art. 1

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2018 beträgt 96%.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2018 beträgt 8%.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2018 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2018 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden aus Kapitalgesellschaften bei qualifizierten Beteiligungen für das Jahr 2018 beträgt 40%.

II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹Die „Appenzeller Kantonalbank“ (Bank) ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Appenzell.

Rechtsform und
Unternehmens-
zweck

²Sie deckt die finanzierungs- und anlagenbezogenen Grundbedürfnisse ihrer Kundenschaft ab und trägt damit zur Entwicklung der Wirtschaft des Kantons bei.

³Sie wird nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen geführt und strebt einen ihren Aufgaben und Rahmenbedingungen entsprechenden Gewinn an.

⁴Sie betreibt eine Geschäftsstelle in Appenzell. Sie kann weitere Geschäftsstellen betreiben.

II. Geschäftskreis

Art. 2

¹Die Bank tätigt alle Bankgeschäfte, die der Betrieb einer Universalbank üblicherweise mit sich bringen kann.

Dienstleistungs-
angebot

²Spekulationsgeschäfte auf eigene Rechnung sind der Bank untersagt.

Art. 3

¹Der Geschäftskreis der Bank umfasst in erster Linie den Kanton Appenzell I.Rh.

Geographischer
Geschäftskreis

²Geschäfte in der übrigen Schweiz oder mit Auslandbezug sind zulässig, wenn der Bank daraus keine besonderen Risiken entstehen und die Befriedigung der Geld- und Kreditbedürfnisse im Kanton Appenzell I.Rh. dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Art. 4

¹Die Bank kann sich zur Unterstützung ihres Geschäftszwecks an anderen Unternehmungen beteiligen und Kooperationen eingehen, soweit der Bank dadurch keine besonderen Risiken entstehen.

Beteiligungen
und Kooperatio-
nen

²Die Bank kann unter Berücksichtigung der Vorgaben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) Bankfunktionen auslagern oder solche für Dritte übernehmen.

III. Finanzen

Art. 5

Mittelbeschaffung Die Bank finanziert sich über ihre Eigenmittel sowie die Beschaffung von Fremdmitteln in allen banküblichen Formen.

Art. 6

Dotationskapital Der Kanton stellt der Bank das Dotationskapital zur Verfügung. Es beträgt Fr. 30 Mio. Der Entscheid über Erhöhungsanträge richtet sich nach den Vorschriften über das Finanzreferendum.

Art. 7

Staatsgarantie ¹Der Kanton haftet für alle Verbindlichkeiten der Bank, soweit ihre eigenen Mittel nicht zur Deckung der Verbindlichkeiten ausreichen.

²Die Bank entschädigt den Kanton für die Staatsgarantie.

Art. 8

Steuerpflicht Die Bank ist von allen Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern befreit.

IV. Aufsicht und Organisation

Art. 9

Aufsichtsbehörde des Bundes Die Bank untersteht der umfassenden Aufsicht durch die FINMA.

Art. 10

Grosser Rat

Der Grosse Rat:

- a) übt die Oberaufsicht über die Bank aus, indem er den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem Lagebericht und der Ausschüttung der Bank genehmigt und die Standeskommission beaufsichtigt;
- b) wählt den Bankrat und bestimmt dessen Präsidium; er kann einzelne Mitglieder oder den gesamten Bankrat jederzeit abberufen; ausgenommen von Wahl und Abberufung durch den Grossen Rat ist das von der Standeskommission bestimmte Bankratsmitglied;
- c) wählt die Revisionsstelle.

Art. 11

Die Standeskommission:

- a) stellt dem Grossen Rat die notwendigen Anträge, insbesondere zum Geschäftsbericht der Bank und zu Wahlgeschäften;
- b) übt die unmittelbare Aufsicht über die Bank nach diesem Gesetz aus; sie prüft, ob die Geschäftspolitik der Bank den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht;
- c) kann bei der Revisionsstelle Auskünfte einholen und ihr Aufträge erteilen;
- d) ernennt aus ihrer Mitte ein Mitglied des Bankrates; es berichtet der Standeskommission über ausserordentliche Ereignisse; sie kann ihrem Mitglied Weisungen erteilen;
- e) genehmigt die Entschädigung des Bankrates;
- f) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.

Standeskommission

Art. 12

Organe der Bank sind:

- a) der Bankrat;
- b) die Geschäftsleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Bankorgane

Art. 13

¹Der Bankrat ist das höchste Organ der Bank. Er ist zuständig für die Oberleitung der Bank sowie die Beaufsichtigung und Kontrolle der Geschäftsleitung.

Bankrat
a) Aufgaben

²Er nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Festlegung der Geschäftsstrategie und der Führungsorganisation der Bank;
- b) die Festlegung der Grundsätze und Rahmenbedingungen der finanziellen Führung, insbesondere der Risikopolitik und des Risikomanagements der Bank;
- c) die Aufsicht über die Geschäftsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und der Vorgaben der FINMA sowie die Umsetzung von Geschäftsstrategie und Risikopolitik;
- d) die Sicherstellung der Erarbeitung, Dokumentation und Umsetzung eines den gesetzlichen Anforderungen und dem Geschäft der Bank genügenden internen Kontrollsystems;
- e) den Erlass eines Organisations- und Geschäftsreglements;
- f) die Genehmigung von Jahresbudget und mehrjähriger Finanzplanung sowie der Entschädigung von Mitgliedern der Geschäftsleitung;
- g) die Beschlussfassung über die Entschädigung des Bankrates, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Standeskommission;
- h) die Genehmigung von Errichtung und Aufhebung von Geschäftsstellen;
- i) die Wahl der Prüfgesellschaft;
- j) die Antragstellung an die Standeskommission zuhanden des Grossen Rates zum Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Bericht der Revisionsstelle, dem Lagebericht und der Ausschüttung der Bank sowie zu allfälligen ergänzenden Berichten zum Jahresergebnis und zur Risikopolitik;

- k) die Antragstellung an die Ständekommission zuhanden des Grossen Rates zur Festsetzung des Dotationskapitals;
- l) die Erteilung spezieller Prüfaufträge an die interne Revision oder die Revisionsstelle;
- m) die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Leiters oder der Leiterin der internen Revision;
- n) die Beschlussfassung über die Übertragung von Befugnissen und Funktionen an Dritte.

³Der Bankrat entscheidet in allen Fällen, in denen nicht andere Organe zuständig sind.

Art. 14

b) Delegationsbefugnisse

Der Bankrat kann die Vorbereitung oder Umsetzung seiner Beschlüsse oder die Überwachung spezieller Geschäfte einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zuweisen.

Art. 15

c) Zusammensetzung

¹Der Bankrat erfüllt die Voraussetzungen der FINMA.

²Er besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

³Die Amtsdauer der vom Grossen Rat gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre.

⁴Unter Vorbehalt der Ernennung des Präsidenten oder der Präsidentin organisiert der Bankrat sich selbst.

Art. 16

Geschäftsleitung

¹Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor oder der Direktorin und weiteren vom Bankrat gewählten Mitgliedern. Der Direktor oder die Direktorin hat den Vorsitz.

²Aufgabe der Geschäftsleitung ist die operative Führung der Bank. Der Bankrat legt Befugnisse und Obliegenheiten des Direktors oder der Direktorin und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung im Organisations- und Geschäftsreglement fest.

Art. 17

Prüfgesellschaft

¹Prüfgesellschaft ist eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Revisionsgesellschaft.

²Sie wird für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist im Rahmen der eidgenössischen Vorgaben möglich.

³Die Befugnisse und Pflichten der Prüfgesellschaft richten sich nach der Gesetzgebung des Bundes und den Vorgaben der FINMA. Sie berichtet der FINMA.

Art. 18

¹Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung und der Antrag über die Ausschüttung in die Staatskasse den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sie erstattet der Standeskommission über ihren Befund Bericht. Revisionsstelle

²Sie nimmt die Abklärungen vor, mit denen die Standeskommission oder der Bankrat sie beauftragen.

³Wenn sie bei ihrer Prüfungstätigkeit auf kritische Punkte oder Unregelmässigkeiten stösst, orientiert sie umgehend den Bankrat und die Standeskommission.

Art. 19

Die Bank hat eine interne Revision. Sie ist direkt dem Bankrat unterstellt. Sie nimmt die ihr übertragenen Aufgaben unabhängig von der Geschäftsleitung wahr. Interne Revision

Art. 20

Die Prüfgesellschaft und die Revisionsstelle arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der internen Revision zusammen und koordinieren die Prüfungsaktivitäten. Arbeitsweise von Prüfgesellschaft und Revisionsstelle

Art. 21

¹Im Bankrat und der Geschäftsleitung können nicht zugleich Einsitz nehmen:
 a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
 b) Verwandte in gerader Linie oder bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie;
 c) Verschwägerte in gerader Linie. Unvereinbarkeiten

²Mitglieder des Bankrates und der Geschäftsleitung dürfen nicht Mitglieder von Gerichten des Kantons sein. Sie und die Angestellten der Bank dürfen nicht Angestellte oder Mitglieder von Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von anderen Banken oder deren Prüfgesellschaften oder Revisionsstellen sein.

³Das von der Standeskommission bestimmte Mitglied des Bankrates darf nicht Präsident oder Präsidentin oder Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Bankrates sein.

⁴Nach Anhörung des Bankrates können Ausnahmen bewilligen:
 a) der Grosse Rat für Mitglieder des Bankrates;
 b) die Standeskommission für übrige Personen.

V. Rechnungsabschluss, Ausschüttung

Art. 22

¹Die Bank schliesst die Rechnung jährlich auf den 31. Dezember nach den gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln über die Rechnungslegung ab. Geschäftsbericht

²Der Geschäftsbericht einschliesslich Lagebericht und Jahresrechnung werden veröffentlicht.

Art. 23

Ausschüttung

¹Der in der Jahresrechnung ausgewiesene Gewinn der Bank wird aufgeteilt in Reserven und eine Ausschüttung in die Staatskasse.

²Erzielt die Bank keinen Gewinn, kann sie aus Eigenmitteln eine Ausschüttung in die Staatskasse leisten, sofern die finanziellen Vorgaben der FINMA dies zulassen.

³Die Standeskommission entscheidet auf Antrag des Bankrates über die Ausschüttung. Mit der Ausschüttung ist auch die Entschädigung für die Staatsgarantie abgegolten.

⁴Der Entscheid der Standeskommission über die Ausschüttung bedarf der Genehmigung durch den Grossen Rat.

VI. Personal und Haftung

Art. 24

Personalrecht

¹Die Mitarbeitenden der Bank werden privatrechtlich angestellt.

²Der Grosse Rat kann den Anschluss der Mitarbeitenden an die kantonale Versicherungskasse festlegen.

Art. 25

Haftung

¹Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Bank, ihrer Organe, deren Mitglieder und der Angestellten richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.

²Der Bankrat oder die Standeskommission können Haftpflichtansprüche der Bank gegen Organe und Angestellte geltend machen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

Änderung bestehenden Rechts

Das Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank vom 28. April 1940 wird aufgehoben.

Art. 27

Übergangsrecht

Die Standeskommission regelt das für den Übergang zum neuen Recht Erforderliche, namentlich die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Bankrates und die Zuständigkeiten für den Antrag und die Genehmigung der Jahresrechnung des Geschäftsjahrs 2018.

Art. 28

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
28. April 2012,

beschliesst:

I.

Art. 4 lautet neu:

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

- | | | |
|-------|-----------------|--|
| ZGB | Art. 261 Abs. 2 | Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; |
| ZGB | Art. 269a | Anfechtung der Adoption; |
| ZGB | Art. 298 Abs. 3 | Bestellung eines Vormundes; |
| ZGB | Art. 298b | Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge; |
| ZGB | Art. 308 | Errichtung einer Beistandschaft (Kindesschutz); |
| ZGB | Art. 316 | Aufnahme von Pflegekindern; |
| ZGB | Art. 318 | Verwaltung des Kindesvermögens; |
| ZGB | Art. 320 Abs. 2 | Anzehrung des Kindesvermögens; |
| ZGB | Art. 374 Abs. 3 | Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung; |
| ZGB | Art. 381 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft; |
| ZGB | Art. 400 Abs. 1 | Ernennung des Beistands (Erwachsenenschutz); |
| ZGB | Art. 415 Abs. 1 | Prüfung und Genehmigung der Rechnung; |
| ZGB | Art. 425 Abs. 1 | Entbindung von der Erstellung des Schlussberichts und der Schlussrechnung; |
| ZGB | Art. 425 Abs. 2 | Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts; |
| ZGB | Art. 428 | Unterbringung und Entlassung; |
| ZGB | Art. 544 Abs. 1 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche; |
| ZGB | Art. 548 Abs. 1 | Amtliche Verwaltung; |
| ZGB | Art. 550 | Antragstellung zur Verschollenerklärung; |
| PartG | Art. 27 Abs. 2 | Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr. |

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht;
- ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut;
- ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption;
- ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
- ZGB Art. 298a Abs. 3 Beratung vor elterlicher Erklärung für gemeinsame Sorge;
- ZGB Art. 314a^{bis} Vertretung des Kindes;
- ZGB Art. 318 Abs. 2 Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils;
- ZGB Art. 318 Abs. 3 Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen
und Art. 322 Abs. 2 Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen;
- ZGB Art. 333 Abs. 3 Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;
- ZGB Art. 363 Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags
und Art. 364 sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre Pflichten;
- ZGB Art. 367 Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags;
- ZGB Art. 382 Abs. 3 Vertretung der urteilsunfähigen Person;
- ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;
- ZGB Art. 442 Abs. 5 Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes;
- ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen;
- ZGB Art. 449b Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen;
- ZGB Art. 450g Vollstreckung;
- ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts und Gewährung des Akteneinsichtsrechts;
- ZGB Art. 553 Abs. 1 Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars.

II.

Art. 5a wird eingefügt:

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für:

- OR Art. 246 Abs. 2 Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse;
- OR Art. 268b Abs. 1 Mithilfe Retentionsrecht;
und Art. 299c
- OR Art. 451 Abs. 1 Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haftenden Forderung;
- OR Art. 482 Abs. 1 Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren;
- OR Art. 522 Abs. 2 Anerkennung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 524 Abs. 3 Genehmigung Hausordnung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 1032 Hinterlegung Wechselsumme;
- OR Art. 1155 Abs. 2 Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende.

Volkswirtschaftsdepartement

²Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.

III.

In Art. 6 wird die Zeile „ZGB Art. 882, Aufsicht bei Auslosungen“ aufgehoben.

IV.

Art. 7a wird eingefügt:

¹Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.

Mietsachen

²Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.

V.

Art. 7b wird eingefügt:

¹Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Gesamt- und Normalarbeitsverträge

²Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.

VI.

In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.

VII.

In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:

- a) die Betroffenen, bei Geburten ein Elternteil und bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, nicht innert sieben Tagen den Verzicht auf eine Veröffentlichung verlangt haben;
- b) die mit den Mitteilungen bedienten Medien allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernen.

VIII.

Art. 12a wird eingefügt:

Aufsicht

¹Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit.

²Sie überwacht die Tätigkeit der Urkundspersonen und spricht nötigenfalls Sanktionen aus.

³Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen der anwaltlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

IX.

Art. 12b wird eingefügt:

Elektronische
Beurkundung

¹Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen.

²Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

X.

Art. 32a wird eingefügt:

¹Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist. Amtliche Teilung

²Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

³Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

XI.

Art. 60 Abs. 2 2. Satz lautet neu:

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

XII.

Art. 62 Abs. 3 lautet neu:

³Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.

XIII.

Art. 64 lit. b lautet neu:

b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

XIV.

Art. 66 lautet neu:

Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut. Öffentliche Gewässer

XV.

Art. 70 lautet neu:

Wasserkraftregal Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Gewässer steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

XVI.

Art. 73 lautet neu:

Konzessionsfälle Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern, für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie für die Nutzung von Grundwasser ist unter Vorbehalt hergebrachter Privatrechte eine Konzession erforderlich.

XVII.

Art. 74 Abs. 2 lautet neu:

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.

XVIII.

In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 eingefügt:

³Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.

⁴Für das Konzessionsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

XIX.

Art. 77 lautet neu:

Ergänzende Nachweise Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

XX.

Art. 79a wird eingefügt:

Sofern die Konzession nichts Abweichendes festhält, gelangt auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung.

Erneuerung,
Erweiterung und
Übernahme

XXI.

Art. 82 Abs. 3 lautet neu, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

³Für die Wassernutzung wird eine Gebühr von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m³ und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Nutzung voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

XXII.

In Art. 83 lautet die Marginalie neu: „Unrechtmässige Bauten und Nutzungen“. Abs. 1 lautet neu:

¹Wer unrechtmässigerweise neue Wasserwerke anlegt, bestehende wesentlich verändert, Kraftübertragungen oder andere Wassernutzungen vornimmt, ist mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

XXIII.

Art. 84 Abs. 1 lautet neu:

¹Wer Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt oder konzessionspflichtige Nutzungen ohne Konzession vornimmt, ist mit Fr. 500.– bis Fr. 10'000.– zu büssen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden.

XXIV.

Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

¹Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

³Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.

XXV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung vom
25. Juni 2007,

beschliesst:

I.

Ziffer 2410 wird wie folgt geändert:

Der Spiegelstrich „Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt“ wird aufgehoben.

II.

Ziffer 2622 wird wie folgt geändert:

2622	Veterinärwesen	
	- Amtshandlungen beim Vollzug der Gesetzgebungen über den Tierschutz, die Tierseuchen, die Lebensmittel und die Tierarzneimittel	60.– bis 5000.–
	- Besondere Dienstleistungen und Kontrollen, die auf Antrag durchgeführt werden	60.– bis 5000.–
	- Kaution für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren und die gewerbsmässige Wildtierhaltung	500.– bis 20000.–

Die Standeskommission kann innerhalb dieser Rahmen das Erforderliche für die Gebührenerhebung festlegen.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 erhält die Abkürzung GesG.

II.

Art. 7 lautet neu:

Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Chiropraktor und Apotheker.

Medizinische
Berufe

III.

Art. 9 lautet neu:

¹Die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen bedürfen einer Bewilligung, sofern sie gewerbsmässig und in eigener fachlicher Verantwortung getätigt werden.

Bewilligung
a) Grundsatz

²Personen, welche einen bewilligungspflichtigen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben möchten, benötigen für die Ausführung der Tätigkeit eine Bewilligung des Departements.

³Bewilligungen können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung des Kantons erforderlich ist.

IV.

Art. 10 lautet neu:

b) Allgemeine Voraussetzungen

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) die vorgeschriebenen bundesrechtlichen und kantonalen fachlichen Anforderungen erfüllt;
- b) Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht;
- c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

V.

Art. 11 lautet neu:

c) Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹Personen, die Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausüben, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, ist es insbesondere untersagt:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;
- b) kranke, verletzte oder sonstige gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;
- c) geburtshilfliche Verrichtungen oder gynäkologische Untersuchungen vorzunehmen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;
- g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- h) Zahnbehandlungen und Zahnreinigungen an Personen vorzunehmen;
- i) psychotherapeutische Therapien zu führen.

²Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an einen Arzt zu verweisen.

³Die Standeskommission kann einzelne Tätigkeiten von diesem Verbot ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

VI.

Art. 12 lautet neu:

d) Erlöschen

Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh. innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung;

- b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh.;
- c) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahrs; die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

VII.

Art. 13 lautet neu:

- Die Bewilligung wird ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entzogen, wenn: e) Entzug
- a) der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
 - b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
 - c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
 - d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestands gerichtlich festgestellt wurde.

VIII.

Art. 14 lautet neu:

¹Die Standeskommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen. Berufsausübung

²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen, Pflichten, die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten und Stellvertretern, sowie die Weiterführung der Praxis im Todesfall.

³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁴Die Standeskommission ist zudem berechtigt, Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu einer minimalen Lagerhaltung oder gemeinsamen Lagerbewirtschaftung von versorgungskritischen Humanarzneimitteln zu verpflichten.

IX.

Art. 14a wird eingefügt:

Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

- a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben;
 - b) ihre Kompetenzen kontinuierlich durch dauerndes Lernen zu vertiefen und zu erweitern;
 - c) sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten;
 - d) die Rechte der zu behandelnden Personen zu wahren;
- Berufspflichten

- e) nur Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist;
- f) das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften zu wahren;
- g) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht;
- h) bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.

X.

Art. 15 Abs. 2 lautet neu:

²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.

XI.

Art. 16 lautet neu:

b) Notfalldienst

¹Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet.

²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

³Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem ist das Departement berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.

⁴Die Standeskommission kann Organisationsvorgaben machen. Wird der Notfalldienst nicht in genügender Weise gewährleistet, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

XII.

Art. 16a wird eingefügt:

Ersatzabgabe

¹Sofern ein Berufsverband den Notfalldienst organisiert, ist dieser ermächtigt, bei Medizinalpersonen, die sie von ihrer Mitwirkungspflicht beim Notfalldienst befreit haben, eine Ersatzabgabe zu erheben.

²Die Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe wird durch ~~den Grossen Rat~~ die Standeskommission festgelegt und darf Fr. 8'000.— pro Jahr nicht übersteigen. Sie ist im Einzelfall angemessen zu reduzieren, wenn die Medizinalpersonen:

- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahrs erfüllt haben,
- b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben oder
- c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit wurden.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des Notfalldienstes zu verwenden.

XIII.

Art. 22 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴Der Kanton kann sich an den Kosten des Notfalldienstes im Kanton finanziell beteiligen. Die Standeskommission regelt eine solche finanzielle Beteiligung des Kantons mittels einer Leistungsvereinbarung.

XIV.

Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 1a wird neu eingefügt:

¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan, Risiken sowie allfällige Behandlungsfehler.

^{1a}Der Patient hat zudem Anspruch auf Achtung seiner persönlichen Freiheit und seiner Würde. Er hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

XV.

Art. 30 wird aufgehoben.

XVI.

Art. 32 lautet neu:

¹Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können Angehörige der medizinischen Berufe, andere Gesundheitsfachpersonen, Betriebe des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Mitwirkung

²Die genannten Personen, Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde auf Anfrage hin Auskunft über Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu erteilen.

XVII.

Art. 33 lautet neu:

Beiträge

Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche Gesundheitsfachpersonen, Betrieben des Gesundheitswesens, sowie den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen.

XVIII.

Art. 38d wird neu eingefügt:

Förderung ambulanter Behandlungen

¹Der Kanton beteiligt sich nicht an Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen, wenn die entsprechende ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

²Die Verordnung legt das Nähere fest und kann Ausnahmen bestimmen.

XIX.

Der Titel nach Art. 41 lautet neu: X. Disziplarmassnahmen und Strafen

XX.

Art. 42 lautet neu:

Disziplarmassnahmen

¹Verletzen Personen, welche einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes, übergeordneter oder darauf gestützter Erlasse, kann das Departement von sich aus oder auf Antrag Disziplarmassnahmen anordnen.

²Es können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20'000.— angeordnet werden. Vorbehalten bleiben weitergehende Disziplarmassnahmen gestützt auf Bundesrecht.

XXI.

Art. 42a wird eingefügt:

Strafen

¹Mit Busse bis Fr. 50'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100'000.—, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

- a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung fällt;
- b) als Inhaber einer Bewilligung seine Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;
- c) seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;

- d) eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekanntmacht, die zu Täuschungen Anlass gibt;
- e) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.

²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

³Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

⁵Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

XXII.

Art. 44 lautet neu:

1. Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu: Änderung bestehenden Rechtes

¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonalen Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente, der Kommissionen und von mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Privaten können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

2. Diese Bestimmung gilt nach Vollzug der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

XXIII.

Dieser Beschluss tritt am 1. ~~Mai~~ Juni 2018 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 erhält die Abkürzung V GesG.

II.

Art. 1 wird aufgehoben.

III.

Art. 3 wird aufgehoben.

IV.

Art. 4 Abs. 1 wird aufgehoben, der Randtitel lautet neu:
Notfall- und Krankentransporte

V.

~~Art. 4a wird eingefügt:~~

~~Die volle Ersatzabgabe bei einer Befreiung von der Mitwirkung am Notfalldienst be-
trägt Fr. 4'000.— pro Jahr.~~ Ersatzabgabe

VI.

Art. 12d lautet neu, der bisherige Art. 12d wird zu Art. 12e, der bisherige Art. 12e
wird zu Art. 12f:

¹Die Ständekommission bezeichnet Untersuchungen und Behandlungen, bei de-
nen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirt-
schaftlicher ist als die stationäre. Förderung ambu-
lanter Behand-
lungen

²Der Kanton beteiligt sich nur dann an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn der Patient

- a) besonders schwer erkrankt ist,
- b) an schweren Begleiterkrankungen leidet,
- c) einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf oder
- d) besondere soziale Umstände vorliegen.

³Das Spital dokumentiert die besonderen Gründe und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Dokumentation zur Verfügung. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken.

⁴Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

VII.

Dieser Beschluss tritt, vorbehaltlich der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gesundheitsgesetzes an der Landsgemeinde vom 29. April 2018, am 1. ~~Mai~~ Juni 2018 in Kraft.

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell. Zweck

Art. 2

¹Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Struktur

²Das oberste ~~Anstaltsorgan~~ Führungsorgan ist die ~~Verwaltungskommission~~ der Verwaltungsrat.

Art. 3

¹Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Aufgaben

- a) stationäre und ambulante Akutversorgung;
- b) Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote für ~~Betagte~~;
- c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.

²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

Art. 4

Der Grosse Rat:

Grosser Rat

- a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;
- b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;
- c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

	Art. 5
Standeskommission	Die Standeskommission: a) wählt die Verwaltungskommission <u>den Verwaltungsrat</u> , deren dessen <u>Präsidium</u> und den Vorsitz der Geschäftsleitung; b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums; c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag; d) <u>legt die Eignerstrategie des Kantons fest.</u>
	Art. 6
Departement	Das zuständige Departement: a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum; b) stellt der Standeskommission Antrag.
	Art. 7
Personal	¹ Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten arbeitsrechtlich die gleichen Regelungen wie für die Kantonsangestellten. ² Die Verwaltungskommission <u>Der Verwaltungsrat</u> kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.
	Art. 8
Übergangsbestimmungen	¹ Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten. ² Der Grosse Rat kann beschliessen, dass das Gesundheitszentrum auch den Betrieb des Altersheims Torfnest, Obereg, übernimmt.
	Art. 9
Änderung bestehenden Rechts	Das Spitalgesetz vom 27. April 2003 wird aufgehoben.
	Art. 10
Inkrafttreten	Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Landsgemeindebeschluss
zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals
als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrums Plus (AVZ+) in Appenzell wird ein Kredit von Fr. 41.0 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

1. Ausgangslage

An der Session vom 23. Oktober 2017 behandelte der Grosse Rat in erster Lesung das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU). Es wurden verschiedene Themen angesprochen, die in einer zweiten Lesung erneut diskutiert werden sollen. Die Standeskommission hat sich bereit erklärt, die entsprechenden Abklärungen vorzunehmen und auf die zweite Lesung hin Bericht zu erstatten.

Die fraglichen Punkte betreffen den Einsatz von Fracking im Zusammenhang mit Geothermie, den Umgang mit Erdwärmesonden bis zu einer Tiefe von 500m, den Antrag der parlamentarischen Baukommission zur Gewährleistung eines umweltverträglichen Rückbaus von Bauten und Anlagen sowie den Antrag, dass Bewilligungen und Konzessionen nur erteilt werden dürfen, wenn der Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung oder einer gleichwertigen Sicherheit besteht.

2. Bericht

2.1. Fracking

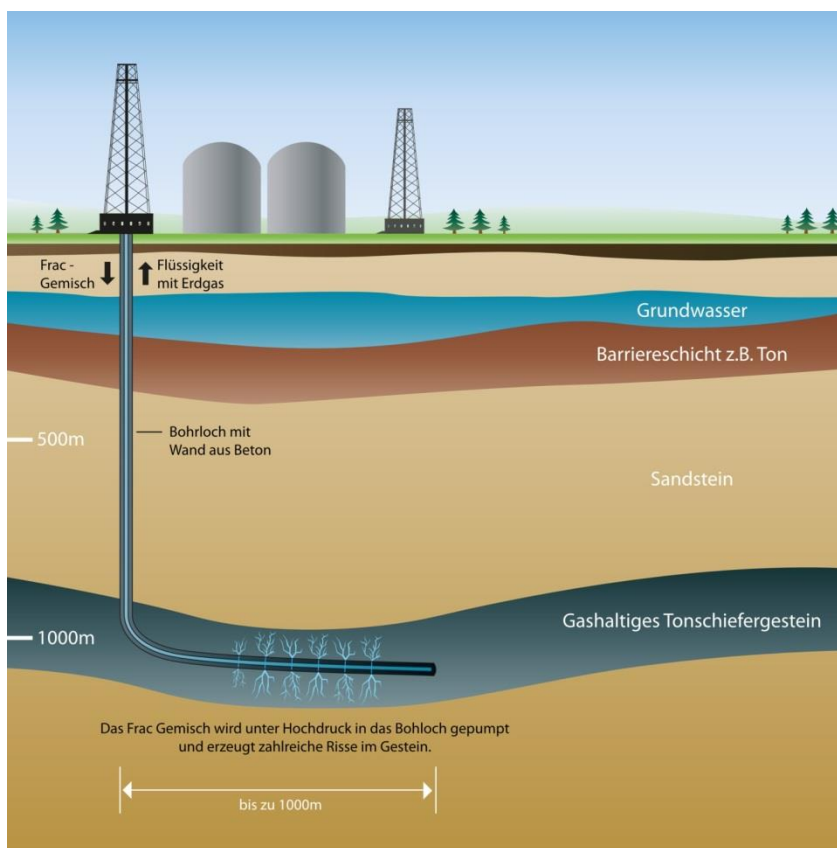
Die nachfolgenden Ausführungen zum Fracking stützen sich hauptsächlich auf den Bericht des Bundesrats „Fracking in der Schweiz“ vom 3. März 2017 (<https://www.bafu.admin.ch/fracking>) sowie den Bericht der Akademien der Wissenschaften Schweiz „Eine Technik im Fokus: Fracking“, Nr. 2, 2014 (<https://naturwissenschaften.ch/service/publications/76344-eine-technik-im-fokus-fracking-langfassung>).

Allgemeines

Unter dem Begriff „Fracking“ oder „Hydraulische Frakturierung“ wird eine Methode zur Reservoir- und Lagerstättenerschliessung im Untergrund bezeichnet, die insbesondere bei unkonventionellen Kohlwasserstoffen (Gas- und Ölressourcen wie Schiefergas und -öl, Tight-Gas oder Kohleflözgas) sowie bei Erdwärme (petrothermale Tiefengeothermie) eingesetzt wird. Hierbei wird gering durchlässiges Gestein unter hohem Druck aufgebrochen, um Zugang zu den Energieressourcen herzustellen. Die Frakturierung des Untergrundes erfolgt mithilfe einer Frackingflüssigkeit, welche durch ein Bohrloch in das Reservoir oder die Lagerstätte verpresst wird. Dadurch wird die Durchlässigkeit des Gesteins erhöht. Wenn der Prozess der Rissbildung abgeschlossen ist, wird der in der Tiefe entstandene Überdruck abgebaut, indem die Frackingflüssigkeit wieder an die Oberfläche geholt wird. Ein Teil der Flüssigkeit bleibt aber in der Regel in den stimulierten Formationen.

Erschliessung von unkonventionellen Gas- und Ölvorkommen

Bei der Erschliessung von unkonventionellen Gas- und Ölvorkommen setzt sich die Fracking-Flüssigkeit zu rund 99% aus Wasser und Quarzsand und zu etwa 1% aus chemischen Additiven zusammen. Diese Additive transportieren und verteilen den Sand als Stützmittel, hemmen das Bakterienwachstum, verhindern die Korrosion an den Förderungsanlagen und regulieren den pH-Wert. Bei der Gewinnung von unkonventionellem Öl und Gas wird dieser Rückfluss entweder behandelt und fachgerecht entsorgt, für neue Frakturierungen recycelt oder - je nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften - mittels spezifischen Bohrungen in tiefe geologische Schichten verpresst.



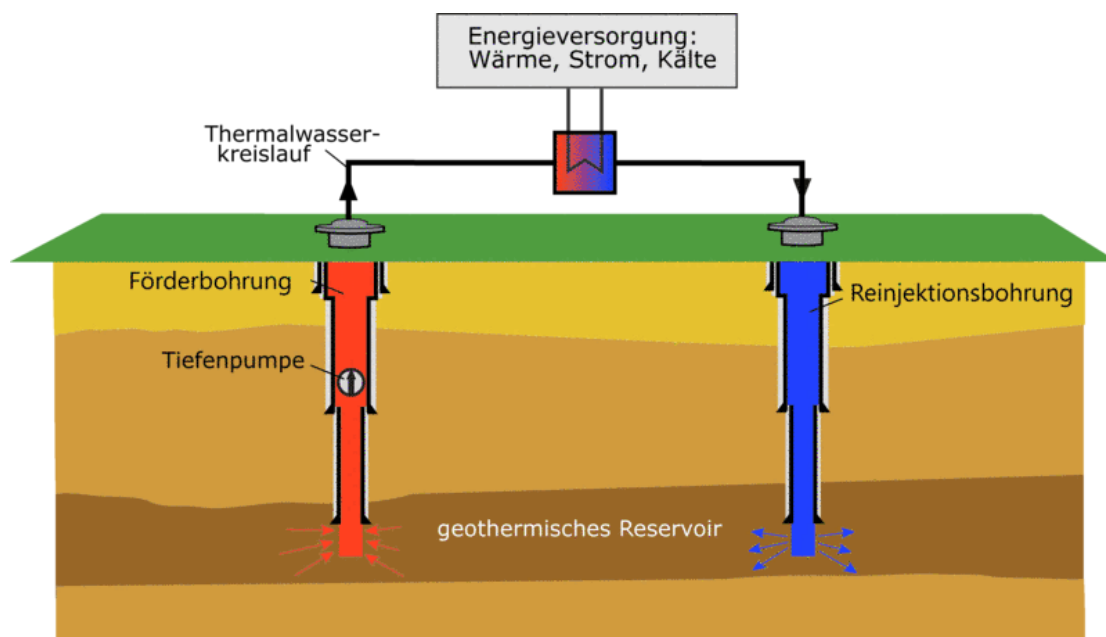
Quelle: Umweltbundesamt, <http://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/grundwasser/nutzung-belastungen/fracking>, eingesehen am 7. November 2017.

Petrothermale Tiefengeothermie

Für die petrothermale Tiefengeothermie wurde bisher nur Wasser ohne Quarzsand mit wenig oder ohne Additivzusatz verwendet. Der entstehende Rückfluss besteht aus Frackingflüssigkeit, Wasser aus der erbohrten Gesteinsformation und Stoffen, die aus dem Gestein herausgelöst wurden (z.T. Schadstoffe).

Bei der petrothermalen Tiefengeothermie wird das rückgeführte Wasser systembedingt an Ort und Stelle in einem weitgehend geschlossenen Kreislauf wieder in dieselbe Gesteinsformation zurückgegeben. Eine Stimulation, das heisst das Verpressen von Wasser, ermöglicht oder verbessert hierbei den Anschluss der Bohrung an ein Geothermie-Reservoir. Für die Nutzung petrothermaler geothermischer Ressourcen mit Hilfe einer Frakturierung sind mindestens zwei Bohrungen erforderlich. Durch das eine Bohrloch wird Wasser unter hohem Druck in das heis-

se, trockene, meist kristalline Gestein gepresst. Dadurch wird im Untergrund ein System von Klüften geschaffen, dessen gesamtes Volumen in der Grössenordnung von einigen Kubikkilometern liegt. Je nach den Gegebenheiten im Untergrund sind dabei Stützmittel oder chemische Zusätze nicht erforderlich. Dem durch die Steinschichten geheizten Wasser wird die Wärme zur Gewinnung von Energie entzogen, das Wasser anschliessend durch eine Reinjektionsbohrung (Rückführung von aus dem Untergrund entnommenen Flüssigkeiten in die Entnahmeschicht) dem natürlichen Kreislauf zurückgeführt.



Quelle: Bundesverband Geothermie, <http://www.geothermie.de/wissenswelt/geothermie/einstieg-in-die-geothermie.html>, eingesehen am 7. November 2017.

Chancen und Risiken

Die Fracking-Technologie wird in der Erdöl- und Erdgasindustrie seit Jahrzehnten routinemässig eingesetzt. Durch die gewonnenen Erfahrungen haben sich die operationellen, technischen und regulatorischen Praktiken in erheblichem Ausmass weiterentwickelt. Sie sind dabei effizienter und umweltschonender geworden. Die hydraulische Frakturierung zur Nutzung petrothermaler Tiefengeothermie erfolgt weltweit erst im Rahmen von Pilotprojekten. Trotz einiger Unterschiede im operationellen Ablauf profitiert die Anwendung der hydraulischen Frakturierung in der Tiefengeothermie von den Erfahrungen bei der Erschliessung unkonventioneller Gasressourcen.

Zur Beurteilung der Technologie hinsichtlich ihrer Gefahren für den Raum, die Umwelt und die menschliche Gesundheit muss zwischen der Förderung unkonventioneller Gasressourcen und der Nutzung der Tiefengeothermie unterschieden werden. Bei der hydraulischen Frakturierung zur Förderung der unkonventionellen Gasressourcen steht die Gefahr der Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von Additiven im gesamten Prozess sowie durch die Förderung von aus dem Untergrund gelösten Schadstoffen (Rückfluss) im Vordergrund. Die neueste Entwicklung in der Technologie der hydraulischen Frakturierung ermöglicht allerdings Verfahren, die ohne den Einsatz von langlebigen umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen auskommt. Auch der Rückfluss kann mit heutigen Technologien so aufbereitet werden, dass eine Wiederverwendung als Frackingflüssigkeit oder eine Einleitung in Oberflächengewässer keine Gewässergefährdung darstellt. Möglichen Gewässerverunreinigungen durch Undichtigkeiten der Bohrung kann mit hohen Sicherheitsstandards begegnet werden.

Auch bei der Erschliessung der Tiefengeothermie besteht ein Verschmutzungsrisiko von Grundwasser und Oberflächengewässern. Da bei der hydraulischen Frakturierung in der Tiefengeothermie der Einsatz von Stützmitteln und Chemikalien deutlich geringer ist und in der Nutzungsphase der Rückfluss wiederverwendet wird, kann das Kontaminationsrisiko als gering eingeschätzt werden. Hier geht das Hauptrisiko von der induzierten Seismizität (Erdbeben) aus. Dabei steht jedoch nicht die Umweltgefährdung im Zentrum, problematisch sind vielmehr die fehlende gesellschaftliche Akzeptanz und allfällige ökonomische Effekte infolge von Schäden.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Förderung unkonventioneller Gasressourcen und der Nutzung der Tiefengeothermie sind äusserst vielschichtig und lassen sich aus heutiger Sicht noch nicht abschliessend beurteilen. Die Sicherheit der Erdgasversorgung in der Schweiz wird zurzeit als ausreichend beurteilt. Da sich die künftige Versorgungssicherheit mit anderen Mitteln als durch die Förderung unkonventioneller Gasvorkommen einfacher und günstiger erhöhen liesse, lassen sich daraus keine zwingenden Argumente für entsprechende Projekte in der Schweiz ableiten. Im Licht der Energiestrategie 2050 des Bundesrats und seines Vorschlags zum zweiten Massnahmenpaket dieser Energiestrategie, welche eine Erhöhung der Preise für fossile Energieträger zur teilweisen Internalisierung externer Effekte vorsehen, erscheint die Sicherstellung einer wirtschaftlichen Versorgung mit Erdgas ebenfalls als wenig relevantes Argument für die Nutzung unkonventioneller Gasressourcen. Unkonventionelle Gasressourcen in der Schweiz würden durch die Industrie nur dann erschlossen und gefördert, wenn die Gestehungskosten unter den Importpreisen für konventionelles Erdgas liegen. Die Schweizer Verkaufspreise für Erdgas würden durch die Förderung von unkonventionellen Gasvorkommen in der Schweiz mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht wesentlich beeinflusst.

Auch in Appenzell I.Rh. ist man bei Erdwärmesondenbohrungen vereinzelt auf Gasvorkommen gestossen. Allerdings lässt sich die Förderung dieses Gases aufgrund der vorhandenen Menge und der Qualität des Gases nicht wirtschaftlich betreiben. Es ist davon auszugehen, dass daran auch der Einsatz von Fracking nichts ändern würde. Substantielle Erdölvorkommen hingegen sind in der Region nicht bekannt.

Bezüglich der Nutzung von Tiefengeothermie hingegen sieht die Energiestrategie 2050 vor, die Hemmnisse für potenzielle Investoren abzubauen. In welchem Ausmass dadurch Effekte zur Reduktion der Gestehungskosten für in der Schweiz produzierte Elektrizität mittels Tiefengeothermie - welche zurzeit noch über den Gestehungskosten anderer erneuerbarer Energien liegen - realisiert werden können, kann zurzeit nicht abgeschätzt werden. Fest steht, dass ein absolutes Verbot einer Technologie, welche die Tiefengeothermie effizienter machen könnte, dem Ziel der Förderung von erneuerbarer Energie durch Geothermie und somit auch der Energiestrategie 2050 entgegenläuft.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass die bestehende Skepsis in der Bevölkerung gegenüber Fracking zu einem erheblichen Teil von der Berichterstattung über Gewässer- und Umweltverschmutzung in den USA herrührt. Es darf aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass Fracking in der Erdöl- und Erdgasindustrie weltweit seit Jahrzehnten routinemässig zum Einsatz gelangt. Es wird seit rund 15 Jahren auch zur Erschliessung von Schiefergasvorkommen eingesetzt. Hinsichtlich des Einsatzes der Technologie sind, zumindest in Mittel- und Westeuropa, dank strengen Umweltvorschriften bis heute keine negativen Umweltauswirkungen bekannt. Will man die Politik der Substitution fossiler Energieträger durch erneuerbare Energien ernsthaft vorantreiben, muss auch an der Weiterentwicklung der Tiefengeothermie gearbeitet werden. Hierzu wird in Zukunft die Technologie der hydraulischen Frakturierung mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in der Schweiz zum Einsatz kommen.

Praxis und Gesetzgebung in anderen Kantonen

Im Kanton Basel-Stadt wurde im Jahr 2006 ein Geothermieprojekt der Geopower Basel AG unter dem Einsatz der Fracking-Technologie durchgeführt. Dieses wurde aufgrund eines Erdbebens der Stärke 3,4 auf der Richterskala wieder eingestellt. Im Kanton Jura hat die Firma GeoEnergie Suisse im Jahr 2015 ein ähnliches Projekt in Haute-Sorne gestartet, bei welchem hydraulische Frakturierung zum Einsatz kommt. Ab dem Jahr 2020 soll an 6'000 Haushalte Strom geliefert werden. Im Kanton Zürich führte die Forest Oil respektive die SEAG in den Jahren 2000 bis 2004 Tests durch, um mittels der Technologie unkonventionelle Öl- und Gasvorkommen zu fördern. Diese blieben allerdings ohne positive Resultate.

Die Gesetzgebung in den Kantonen ist uneinheitlich. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass von einem Technologieverbot in sämtlichen Kantonen abgesehen wird. Teilweise ist aber noch keine Regelung über die Nutzung des Untergrundes vorhanden oder entsprechende Gesetze befinden sich in der Ausarbeitung. Die unkonventionelle Förderung von Erdgas und Erdöl hingegen wurde in einigen Kantonen untersagt, meist mit dem ausdrücklichen Vorbehalt eines möglichen Einsatzes der Fracking-Technologie im Bereich der Tiefengeothermie. Dies trifft für die Kantone Bern, Genf, Neuenburg, Thurgau und Zug zu. Der Kanton Waadt erliess im Jahre 2011 ein Moratorium für die Förderung von Schiefergas, im Kanton Freiburg hat der Staatsrat im Jahr 2011 entschieden, vorläufig keine Bewilligungen für die Suche nach Kohlenwasserstoff zu erteilen, was ebenfalls einem Moratorium gleichkommt.

Diskutiert wurde die Thematik sodann in der Internationalen Bodensee Konferenz (IBK). Die Kommission Umwelt der IBK hat sich in einem Diskussionspapier vom 7. Dezember 2012 (Fracking im Bodenseeraum) sehr kritisch gegenüber der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe geäußert. Das Papier stiess auf breite Zustimmung. Allerdings bezieht sich auch dieses Papier ausschliesslich auf das Thema Fracking in unkonventionellen Lagerstätten. Das Thema Tiefengeothermie wird im Diskussionspapier nicht aufgegriffen.

Haltung der Standeskommission

Die Standeskommission möchte die Technologie des Frackings nicht a priori verbieten. Sollen erneuerbare Energien langfristig fossile Brennstoffe als Energiequelle ersetzen, soll man die Entwicklung auf diesem Gebiet nicht durch gesetzgeberische Eingriffe verunmöglichen. Zudem gilt es zu beachten, dass für jede Bohrung im Rahmen der Tiefengeothermie nicht nur ein entsprechendes Nutzungsrecht (Konzession bzw. Bewilligung gemäss Art. 7 GNU) nötig ist, sondern auch eine normale Baubewilligung. Im Baubewilligungsverfahren ist zum Beispiel zu klären, ob für die geplante Anlage ein Nutzungsplan zu erlassen oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, oder ob die Erdbebenrisiken zu klären sind. Die Einhaltung der Gesetzgebung im Umwelt-, Gewässerschutz- und Raumplanungsrecht ist damit gewährleistet. In diesem Verfahren ist der Rechtsschutz über die öffentliche Auflage sichergestellt. Wird die Gefahr für Grundwasser, Umwelt und den Menschen bei einem Projekt im Rahmen der Projektprüfung als zu hoch angesehen, ist das Gesuch abzulehnen.

Die in der ersten Lesung dem Grossen Rat vorgeschlagene Version des Art. 4 Abs. 1 lit. a GNU soll aus diesen Gründen beibehalten werden.

2.2. Antrag zu Art. 7 Abs. 2 lit. d GNU

Grossrat Albert Neff hat im Rahmen der ersten Lesung zudem eingebracht, dass bei einem absoluten Fracking-Verbot Art. 7 Abs. 1 lit. d GNU ebenfalls gestrichen werden müsse.

Art. 7 Abs. 2 lit. d lautet wie folgt: „Einer Konzession oder Monopolkonzession bedürfen insbesondere: die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen.“ Offene Systeme definiert Art. 4 Abs. 1 der dem Grossen Rat zur Kenntnis vorgelegten Verordnung über die Nutzung des Untergrundes (VNU) wie folgt: „Als offene Systeme gelten insbesondere Grundwasserwärmenutzungen aus Tiefenaquiferen und stimulierte geothermische Systeme.“ Dabei handelt es sich um eine in Fachkreisen gängige Definition offener Systeme. Bei offenen Systemen wird das Trägermedium, in der Regel Wasser, zur Entnahme oder zum Eintrag von Wärme direkt aus dem Untergrund entnommen oder in den Untergrund eingetragen und durch künstlich erzeugte Risse gepumpt. Das natürlich vorhandene Wasser wird dabei als Wärmeträgerflüssigkeit genutzt. Die häufigste Anwendung von Systemen mit offenem Kreislauf findet sich bei jenen Wärmepumpen, denen Grundwasser zum Heizen oder Kühlen zugeführt wird. Auch bei offenen Systemen in grösserer Tiefe (zum Beispiel Nutzung von Thermalwasser) kommt die Fracking-Technologie nicht zur Anwendung.

Art. 7 Abs. 2 lit. d GNU steht somit nicht in einem direkten Zusammenhang mit dem Fracking. Selbst wenn man also Fracking in Art. 4 GNU als Technologie gänzlich verbieten würde, wäre Art. 7 Abs. 2 lit. d GNU dennoch unverändert zu belassen. Offene Systeme sollen nicht grundsätzlich verboten, sondern ab einer Tiefe von 500m der Konzessionspflicht nach dem GNU unterstellt werden.

2.3. Anwendbarkeit des Gesetzes bis 500m

Grossrat Albert Neff regte in der ersten Lesung weiter an, es soll überprüft werden, ob Erdwärmeh Bohrungen bis 500m nicht auch dem GNU zu unterstellen seien. Offenbar könnten durch diese Bohrungen Quellen versiegen. Er stelle sich auch die Frage, ob es in diesem Bereich bereits Gefahrenkarten gebe.

Erdwärmesonden sind heute gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20), Gewässerschutzverordnung (SR 814.201), Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG, GS 814.300) und Einführungsverordnung zum Einführungsgesetz über den Schutz der Gewässer (VEG GSchG, GS 814.310) einer Bewilligungspflicht unterstellt. Dabei handelt es sich nicht um eine Bewilligung gemäss Art. 7 Abs. 3 GNU, sondern um eine ordentliche Baubewilligung, ergänzt mit einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung. Die öffentlich aufzulegenden Baugesuche werden von den betroffenen Fachstellen geprüft, unter Umständen ist auch die Gesetzgebung im Bereich Strassen oder Wald betroffen. Sind die baupolizeilichen Vorschriften gemäss sämtlichen Erlassen eingehalten, haben die Gesuchsteller Anspruch auf eine Bewilligung. Unter Umständen erfolgt die Bewilligung unter Bedingungen und Auflagen.

Die Praxis einiger Kantone sieht vor, dass Bewilligungen ab einer Tiefe von 150m nur dann erteilt werden, wenn die Gesuchsteller ein hydrogeologisches Gutachten einreichen. In diesem sind die örtlichen geologischen und hydrologischen Gegebenheiten darzulegen und die möglichen Auswirkungen der Bohrung auf die Umwelt und Gewässer zu erörtern. Stehen der Bohrung aufgrund des Gutachtens Hindernisse im Weg oder sind die Gefahren zu gross, wird das Gesuch abgewiesen. Unter Umständen wird bei der Ausstellung der Bewilligung auf die Erkenntnisse des Gutachtens im Rahmen von Nebenbestimmungen Rücksicht genommen.

Im öffentlich zugänglichen kantonalen Geoportal ist ein Raster für Erdwärmesonden einsehbar (<https://www.geo-portal.ch/ktai/map/29?y=2748172.00&x=1246958.00&scale=100000&rotation=0>). Auf dieser Ebene ist dargestellt, in welchen Gebieten Erdwärmesonden möglich sind (gelbe Fläche), wo sie nur bedingt, das heisst in jedem Fall (auch bei einer Tiefe von weniger als 150m) nur gestützt auf ein hydrogeologisches Gutachten bewilligungsfähig sind (braune Fläche) und wo Erdwärmesonden nicht zulässig sind (rote Fläche). Die Darstellung im Geoportal wurde im Auftrag der Kantone Appenzell I.Rh., Appenzell A.Rh. und St.Gallen von Hydrogeologen und Geologen erarbeitet. Nicht zulässig sind Bohrungen insbesondere in Gewässerschutzzonen und in Grundwasserschutzarealen. Das von Grossrat Albert Neff erwähnte Gebiet rund um den Fährnerspitz, der Alpstein oder die Grundwasserfassung im Gontenbad fallen unter das Gebiet, in welchem Erdwärmesonden nicht bewilligt werden können. In der kantonalen Datenbank sind zudem sämtliche bereits vorhandenen Erdwärmesondenbohrungen erfasst, inklusive der Tiefe der Bohrung und - falls vorhanden - Hinweisen auf festgestellte Wassereintritte. Die von Grossrat Albert Neff gewünschte Negativkarte besteht bereits, sämtliche Bohrungen sind zudem auf der Karte registriert.

Jedes Baubewilligungsgesuch für eine Erdwärmebohrung wird den direkt Betroffenen zugestellt, amtlich publiziert und liegt während 20 Tagen öffentlich zur Einsicht auf. Nachbarn können dabei gestützt auf Art. 684 ZGB auch privatrechtlich Einsprache erheben. Der Rechtsschutz ist damit gewährleistet. Realisierte Bohrungen sind dem Amt für Umwelt zwecks Abnahme zu melden.

Im Jahr 2015 wurden 33, 2016 43 Erdwärmesonden im Baubewilligungsverfahren bewilligt. In der Vergangenheit sind keine Fälle bekannt, bei denen in der Nähe eine Quelle versiegt ist oder bei welchen ein kausaler Zusammenhang zwischen der Bohrung und einem Hangrutsch nachgewiesen werden konnte. Die aktuelle Bewilligungspraxis bei den weit verbreiteten Erdwärmesondenbohrungen bis zu einer Tiefe von 500m hat sich bewährt. Die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und der Rechtsschutz sind gewährleistet. Die Verfahrensleitung für die Gesuche liegt beim Amt für Umwelt. Würde man alle Bohrungen - auch Bohrungen in geringer Tiefe - dem GNU unterstellen, würden der administrative Aufwand vergrössert und die Verfahrensdauer verlängert. Fachlich müsste weiterhin jedes Gesuch vom Bau- und Umweltdepartement gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung beurteilt werden. Zusätzlich müsste die Standeskommission eine Bewilligung nach GNU prüfen. Neben dem Mehraufwand würden zusätzlich Verwaltungs- und Nutzungsgebühren fällig (Art. 10 GNU). Will man mit Rücksicht auf die Energiestrategie 2050 des Bundesrats erneuerbare Energien fördern und von fossilen Brennstoffen wegkommen, ist es angebracht, entsprechende Verfahren möglichst einfach und kostengünstig zu gestalten.

Schliesslich sprechen auch rechtliche Gründe gegen ein Unterstellen sämtlicher Erdwärmebohrungen unter das GNU. Die Regelung des Privatrechts obliegt dem Bund und ist damit der Regelungshoheit der Kantone entzogen. Der Bund hat sich in Art. 667 Abs. 1 ZGB mit der räumlichen Ausdehnung der privaten Rechte am Untergrund befasst. Die Bestimmung lautet: „Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht.“ Das Interesse soll einen Zusammenhang mit dem Eigentumsrecht aufweisen. Die Geltendmachung muss technisch möglich und rechtlich erlaubt sein. Gemäss Bundesgericht sind nicht nur aktuelle, sondern auch künftige Interessen geschützt, sofern die Verwirklichung in absehbarer Zukunft nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge wahrscheinlich ist. Der räumliche Wirkungskreis von Art. 667 ZGB lässt sich naturgemäss nicht abschliessend festlegen. Eine zeitgemässe Auslegung des Artikels führt aber zum Schluss, dass sich das eigentumsrechtliche Interesse mit der technischen Entwicklung immer weiter nach unten ausdehnt. Für den Teil des Untergrundes, welcher dem pri-

vaten Grundeigentum unterstellt ist, kann der Kanton Erdwärmesondenbohrungen daher nicht dem GNU unterstellen.

In der Praxis sind Erdkollektoren und Spiralsonden in Betrieb, für welche Bohrungen in Tiefen von unter 10m nötig sind. Diese fallen zweifellos unter das private Grundeigentum und können nicht dem GNU unterstellt werden. Erdwärmesonden kommen hauptsächlich in Tiefen von 60m bis 300m vor. Ob sämtliche dieser Bohrungen dem GNU unterstellt werden könnten, ist aufgrund der Regelung im ZGB nicht klar, bei Bohrungen mit Tiefen um 60m ist dies zumindest sehr fraglich. Von einer Unterstellung sämtlicher Bohrungen unter das GNU sollte daher abgesehen werden. Bei Bohrungen mit einer Tiefe ab 500m erscheint es demgegenüber vertretbar, wenn der Kanton die Regelungshoheit beansprucht und eine Unterstellung unter das GNU vorsieht. Dieses Vorgehen entspricht denn auch der Praxis in anderen Kantonen.

Aus diesen Gründen soll darauf verzichtet werden, sämtliche Bohrungen dem GNU zu unterstellen. Am bisherigen Verfahren soll festgehalten werden.

2.4. Antrag zu Art. 8 Abs. 2 lit. b GNU

Die Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) hat zu Art. 8 Abs. 2 lit. b GNU beantragt, dass auch ein einwandfreier, umweltverträglicher und sicherer Rückbau zu gewährleisten sei. Die Bestimmung sei wie folgt zu fassen: „Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und zurückgebaut werden.“ Die Standeskommission machte in der Debatte darauf aufmerksam, dass nicht jede Baute und Anlage zwingend zurückgebaut werden muss. Diese Pflicht bestehe nur dann, wenn dies in der Konzession oder Bewilligung gemäss Art. 7 GNU ausdrücklich verlangt wird. Der Antrag wurde vom Grossen Rat in der vorgelegten Form abgelehnt. Die Standeskommission sicherte aber zu, die Sache zu prüfen.

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, Art. 8 Abs. 2 lit. b GNU wie folgt zu ändern:

„Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und gegebenenfalls zurückgebaut werden.“

Damit ist der Gesuchsteller nicht von Gesetzes wegen verpflichtet, eine Anlage zurückzubauen. Wird dies aber in der Konzession oder Bewilligung verlangt oder nach Ablauf der Bewilligung oder Konzession verfügt, so hat ein Rückbau ebenfalls einwandfrei, umweltverträglich und sicher zu erfolgen.

2.5. Nachweis von Sicherheiten (Art. 22 Abs. 1 und 2 GNU)

Grossrat Albert Neff beantragte in der ersten Lesung des Grossen Rates, Art. 22 Abs. 1 und 2 GNU zusammenzufassen, sodass auch die Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 7 Abs. 3 GNU den Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer anderweitigen, gleichwertigen Sicherheit voraussetze. Denn es gehe auch von geschlossenen Systemen in einer Tiefe von über 500m eine Gefahr aus.

Wie bereits in der Botschaft zu Art. 22 GNU ausgeführt, erachtet es die Standeskommission als unverhältnismässig, für jede Nutzung des Untergrundes zwingend eine Versicherung oder eine gleichwertige Sicherheitsleistung vorauszusetzen. Zudem ist unklar, ob auf dem Versicherungsmarkt überhaupt für jede Nutzung des Untergrundes eine Versicherung angeboten wird. Bei unproblematischen Nutzungen des Untergrundes, etwa bei seismischen Untersuchungen

(Erforschung der Erdkruste mit seismischen Wellen), der Suche nach Bodenschätzen mit modernen Technologien, von welchen unter Umständen keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgehen, oder dem für Forschungszwecke bewilligten Strahlen, soll nicht in jedem Fall eine Versicherungsdeckung oder die Leistung einer Sicherheit verlangt werden müssen. Ist die bewilligte Nutzung des Untergrundes hingegen mit Gefahren verbunden, besteht die Möglichkeit, in der entsprechenden Verfügung die Leistung einer Sicherheit als Bedingung aufzunehmen.

An der in der Vernehmlassung vorgelegten Version soll deshalb festgehalten werden. Nutzungen des Untergrundes, von welchen keine Gefahren ausgehen, sollen keine zusätzlichen unnötigen Hindernisse in den Weg gestellt werden.

3. Antrag

1. Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge zu Art. 4 Abs. 1 lit. a GNU, zur Anwendbarkeit des Gesetzes bis zu einer Tiefe von 500m, zu Art. 8 Abs. 2 lit. b GNU und zu Art. 22 GNU anzunehmen.
2. Art. 8 Abs. 2 lit. b GNU soll wie folgt gefasst werden: „b. Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben, unterhalten und gegebenenfalls zurückgebaut werden.“
3. Das Gesetz über die Nutzung des Untergrundes sei zuhanden der Landsgemeinde zu verabschieden.

Appenzell, 5. Dezember 2017

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹Dieses Gesetz regelt die Nutzung des Untergrundes und das Bergregal. Zweck

²Es soll sicherstellen, dass die Bodenschätze und der Untergrund wirtschaftlich und im Einklang mit den öffentlichen Interessen, insbesondere der Sicherheit und der Umweltverträglichkeit, genutzt werden.

Art. 2

¹Die Nutzung des Untergrundes umfasst jeden Gebrauch des Untergrundes, der einen Einfluss auf diesen hat. Nutzung des
Untergrundes

²Sie umfasst insbesondere:

- a) die Erforschung und Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Gasspeicherung;
- c) die Erstellung und Nutzung von Lager- und Speicherinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) geologisch-geophysikalische Untersuchungen (z.B. Grabungen, Bohrungen, seismische Untersuchungen);
- e) die Entnahme und den Eintrag von Wärme.

³Von diesem Gesetz nicht erfasst werden:

- a) die Gewinnung von Locker- und Festgesteinen im Tagbau;
- b) unterirdische Transportinfrastrukturen;
- c) die Entnahme und der Eintrag von Wärme bis 500m Tiefe.

⁴Die Verordnung kann weitere Ausnahmen vorsehen.

Art. 3

¹Das Bergregal umfasst die Verfügungsgewalt über Bodenschätze. Bergregal

²Soweit keine besonderen Regelungen bestehen, untersteht das Bergregal der Regelung für den Untergrund.

Art. 4

Verbotene Nutzungen

¹Verboten sind:

- a) die unkonventionelle Förderung fossiler Brennstoffe, insbesondere von Erdöl und Erdgas mittels Hydraulic Fracturing (Fracking);
- b) das Strahlen.

²Die Standeskommission kann das Strahlen für wissenschaftliche Zwecke ausnahmsweise bewilligen.

Art. 5

Begriffe

¹Als Untergrund gilt jener Teil des Erdinnern, der nicht Gegenstand der Bundeszivilgesetzgebung bildet. Zum Untergrund gehören auch die Bodenschätze und die herrenlosen Naturkörper gemäss Bundeszivilgesetzgebung.

²Bodenschätze sind:

- a) Metalle, Erze und Mineralien wie Gips, Talk, Asbest, Dolomit oder Graphit;
- b) Salze;
- c) fossile Brennstoffe wie Erdöl, Erdgas, Kohle;
- d) Asphalt und Bitumen.

³Als Entnahme und Eintrag von Wärme gilt die Nutzung der Erdwärme aus Gestein oder unterirdischen Gewässern mittels geschlossenen oder offenen Systemen.

⁴Gasspeicherung bezeichnet die Einlagerung von Gasen wie Kohlendioxid, Wasserstoff oder Druckluft in unterirdischen Lagerstätten.

⁵Lagerinfrastrukturen dienen der Zwischen- oder Endlagerung von Stoffen mit Ausnahme von Kernmaterialien.

Art. 6

Hoheit über den Untergrund

¹Die Hoheit über den Untergrund, einschliesslich der Bodenschätze, und sämtliche damit verbundenen Nutzungs- und Verfügungsrechte stehen dem Kanton zu.

²Der Kanton kann die Nutzungsrechte selber ausüben oder sie durch Konzession oder Bewilligung an Dritte übertragen.

II. Konzessionen und Bewilligungen**Art. 7**

Konzessions- und Bewilligungspflicht

¹Wer den Untergrund

- a) im Rahmen einer intensiven Sondernutzung beansprucht, benötigt eine Konzession;
- b) im Rahmen einer ausschliesslichen Sondernutzung beansprucht, benötigt eine Monopolkonzession;
- c) anderweitig im Sinne dieses Gesetzes beansprucht, benötigt eine Bewilligung.

²Einer Konzession oder Monopolkonzession bedürfen insbesondere:

- a) die Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) die Entnahme und das Einlagern von Stoffen;
- c) die Erstellung und Nutzung von Räumen wie Lager- und Speicherungsinfrastrukturen ab einer Tiefe von 50m;
- d) die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit offenen Systemen.

³Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Erforschung des Untergrundes;
- b) die Nutzung von Höhlen;
- c) die Entnahme und der Eintrag von Wärme mit geschlossenen Systemen.

⁴Die Verordnung kann Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen.

Art. 8

¹Konzessionen und Bewilligungen werden auf Gesuch hin durch die Landeskommission gewährt. Auf eine Erteilung besteht kein Rechtsanspruch. Erteilung

²Die Konzession oder Bewilligung wird nur erteilt, wenn

- a) der Untergrund für die vorgesehene Nutzung geeignet ist;
- b) Gewähr besteht, dass die geplanten Bauten und Anlagen einwandfrei, umweltverträglich und sicher betrieben und unterhalten werden;
- c) die Finanzierung des Vorhabens, einschliesslich der Kosten der Vorbereitung und des Rückbaus, gesichert ist;
- d) der vorgesehenen Nutzung keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen;
- e) alle Vorschriften dieses Gesetzes und alle weiteren gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

³Unter mehreren Projekten wird jenes bevorzugt, welches die öffentlichen Interessen am besten wahrt.

⁴Wer den Untergrund erforscht hat und die erforderlichen Voraussetzungen mindestens gleich gut erfüllt wie andere Bewerbende, wird vor diesen berücksichtigt.

Art. 9

¹Die Konzession oder Bewilligung regelt Umfang und Dauer der Nutzung. Inhalt

²Die Landeskommission kann weitere Vorgaben machen, insbesondere hinsichtlich:

- a) Fristen für die Ausführung von Arbeiten;
- b) Betriebssicherheit;
- c) Entschädigung für die Erforschung des Untergrundes im Hinblick auf konzessionspflichtige Nutzungen und Verwertungen der dabei gewonnenen Daten, sofern die Erforschung nicht durch den Konzessionär oder die Konzessionärin erfolgte;
- d) Berichterstattung und Pflicht zur Ablieferung geologischer und hydrogeologischer Daten;

- e) Übertragung, Erlöschen, Verwirkung und Widerruf;
- f) Heimfall der Bauten und Anlagen und Heimfallverzichtentschädigung;
- g) Berechnung und Feststellung der jährlich wiederkehrenden Konzessionsabgabe;
- h) Rückbauversicherung und Sicherheitsleistung.

³Die Konzession wird für eine Dauer von maximal 30 Jahren erteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine längere Dauer vorgesehen werden.

Art. 10

Gebühren

¹Für die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung sind eine einmalige Verwaltungsgebühr und eine Nutzungsgebühr zu entrichten.

²Für eine nachträgliche Nutzungssteigerung sind weitere Verwaltungs- und Nutzungsgebühren zu entrichten.

³Bei erheblichen öffentlichen Interessen kann teilweise oder ganz auf Gebühren verzichtet werden.

⁴Der Grosse Rat legt den Gebührenrahmen fest. Die Standeskommission bestimmt die Höhe der Gebühren im Einzelfall.

Art. 11

Verwaltungsgebühr

Die Verwaltungsgebühr dient der Deckung der Verwaltungskosten, die der Vollzugsbehörde für die Prüfung des Gesuchs, die Durchführung des Verfahrens, die Erteilung der Konzession oder der Bewilligung und die Abnahme von Bauten und Anlagen entstehen.

Art. 12

Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr bemisst sich nach:

- a) den eingeräumten Sondervorteilen;
- b) dem mit dem Recht verbundenen wirtschaftlichen Nutzen;
- c) der Art und Dauer der Bewilligung oder Konzession;
- d) dem Verwendungszweck;
- e) dem beanspruchten Volumen im Untergrund;
- f) der Menge der entnommenen oder eingelagerten Stoffe oder Wärme.

Art. 13

Ausgleichsanspruch

¹Der Bewilligungsinhaber, der erfolgreich nach Bodenschätzen geforscht und für die weitere Nutzung ein korrektes Konzessionsgesuch eingereicht hat, hat Anspruch auf einen angemessenen Ausgleich durch den Kanton, wenn die Nutzung in der Folge durch den Kanton oder einen Dritten ausgeübt wird.

²Der Ausgleich berücksichtigt getätigte Auslagen und entgangenen Gewinn in angemessener Weise. Die Zahlung ist unverzinslich und wird frühestens mit der Rechtskraft der Konzessionsverfügung fällig.

³Der Ausgleichsanspruch entfällt, wenn ein Abbau infolge gesetzlicher Hindernisse, aus Gründen der Sicherheit oder aus anderen überwiegenden öffentlichen Interessen nicht vorgenommen werden kann.

Art. 14

Konzessionen und Bewilligungen nach diesem Gesetz können nur mit schriftlicher Zustimmung der Standeskommission übertragen werden. Übertragung

Art. 15

¹Die Konzession oder Bewilligung erlischt:

- a) mit dem Ablauf der Bewilligungs- oder Konzessionsdauer;
- b) wenn Fristen zur Ausführung der Arbeiten trotz schriftlicher Mahnung versäumt wurden;
- c) wenn von der Bewilligung oder Konzession während zwei Jahren kein Gebrauch gemacht wird;
- d) wenn die Arbeiten während zwei oder mehr Jahren unterbrochen werden.

Erlöschen, Verzicht und Entzug

²Der oder die Berechtigte kann auf eine Konzession oder Bewilligung verzichten. Ein teilweiser Verzicht ist nur mit Einwilligung der Standeskommission und unter Erlass einer angepassten Konzession oder Bewilligung möglich.

³Die Konzession oder Bewilligung kann durch die Standeskommission entzogen werden, wenn

- a) sie anhand falscher oder irreführender Angaben erwirkt wurde;
- b) die Bewilligungs- oder Konzessionsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung wiederholt verletzt, insbesondere die Konzessions- oder Bewilligungsgebühren nicht bezahlt werden;
- c) die Konzession oder Bewilligung oder ihre Ausübung Polizeigüter gefährden;
- d) aus anderen wichtigen Gründen.

⁴Der Entzug erfolgt entschädigungslos. Allfällige Rückbau-, Heimfall- und Abschlussverpflichtungen bleiben bestehen.

⁵Konzessionen werden nicht verlängert, es kann aber auf Gesuch hin eine neue Konzession ausgestellt werden.

Art. 16

¹Eine Konzession kann aus öffentlichen Interessen jederzeit widerrufen werden.

Widerruf

²Der Konzessionär oder die Konzessionärin wird entschädigt und kann zum Rückbau der Bauten und Anlagen verpflichtet werden.

³Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 17

Heimfall

¹Der Kanton kann in der Konzession oder Bewilligung anordnen, dass die Bauten und Anlagen bei Ablauf der Nutzungsdauer unentgeltlich an ihn fallen.

²Der Inhaber oder die Inhaberin der Konzession oder Bewilligung ist verpflichtet, die Bauten und Anlagen, an denen ein Heimfallrecht besteht, in betriebsfähigem Zustand zu erhalten.

³Der Kanton kann auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und für den Verzicht eine Entschädigung verlangen.

III. Verfahren

Art. 18

Verfahren bei
Bewilligungen

¹Bewilligungsgesuche sind der Vollzugsbehörde mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen einzureichen.

²Betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde werden zur Stellungnahme eingeladen.

³Die Standeskommission entscheidet über das Bewilligungsgesuch.

Art. 19

Verfahren bei
Konzessionen

¹Konzessionsgesuche sind der Vollzugsbehörde mit Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

²Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen.

³Zur Einsprache und als Partei in daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zugelassen. Als Partei in Rechtsmittelverfahren kann nur eintreten, wer im vorangehenden Verfahren keinen Anlass hatte, sich zu beteiligen. Im Übrigen richtet sich die Rechtsmittelberechtigung nach der kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzgebung.

⁴Betroffene Amtsstellen, Bezirke oder die Feuerschaugemeinde werden zur Stellungnahme eingeladen.

⁵Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

Art. 20

Verfahren bei
Monopolkonzessionen

¹Die geplante Erteilung einer Monopolkonzession wird öffentlich ausgeschrieben.

²Die Ausschreibung enthält insbesondere:

- a) die Art und den Umfang der Nutzung;
- b) die Dauer der Konzession;
- c) die Höhe der zu entrichtenden Gebühren;

d) mögliche Ausgleichszahlungen nach Art. 13 dieses Gesetzes.

³Die Standeskommission setzt für das Einreichen von Konzessionsgesuchen eine Frist von mindestens 60 Tagen.

⁴Die Standeskommission entscheidet über die Erteilung der Monopolkonzession in Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Wettbewerbsneutralität und der Gleichbehandlung.

IV. Haftung und Versicherung

Art. 21

Soweit die Nutzung des Untergrundes Dritten übertragen wurde, ist eine Haftung des Kantons für Schäden, die bei der Ausübung der Konzession oder Bewilligung verursacht werden, ausgeschlossen. Haftungsaus-

Art. 22

¹Die Erteilung einer Konzession setzt den Nachweis einer ausreichenden Versicherungsdeckung oder einer anderweitigen, gleichwertigen Sicherheit voraus. Versicherung

²Die Erteilung einer Bewilligung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

³Erweist sich die Deckungssumme oder die Höhe der Sicherheitsleistung zu einem späteren Zeitpunkt als nicht mehr angemessen, kann die Standeskommission die Summe anpassen.

⁴Eine geleistete Sicherheit wird insbesondere verwendet für:

- a) die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen in Konzessionen und Bewilligungen;
- b) Sachverständigengutachten;
- c) die Bewältigung von Schadensereignissen;
- d) die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands;
- e) die Durchführung von Zwangsmassnahmen oder die Stilllegung einer Anlage.

V. Vollzug, Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Art. 23

¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Ausführungsvor-

²Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt, wenn nichts anderes geregelt ist, dem Bau- und Umweltschutzdepartement. schriften und
Zuständigkeiten

³Die Vollzugsbehörde kann private Organisationen beiziehen.

Art. 24

Verzeichnis der Vorhaben und Daten

¹Die Vollzugsbehörde führt ein Verzeichnis aller bewilligten und konzessionierten Nutzungen des Untergrundes.

²Alle geologischen und hydrogeologischen Daten über den Untergrund und über die aufgefundenen Bodenschätze müssen der Vollzugsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Sie gehen ins Eigentum des Kantons über. Der Kanton kann diese Daten Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlassen.

Art. 25

Enteignungsrecht

¹Falls öffentliche Interessen dies erfordern und ein freihändiger Erwerb der für ein Vorhaben erforderlichen dinglichen Rechte nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, kann die Standeskommission einem Bewerber oder einer Bewerberin das Enteignungsrecht erteilen.

²Die Grundeigentümerschaft kann von einem Inhaber oder einer Inhaberin einer Konzession oder einer Bewilligung die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn durch die Ausübung der Konzession oder Bewilligung mit Bezug auf das Grundstück wesentliche Nutzungsbefugnisse für mindestens drei Jahre entzogen werden oder wenn der Boden zur bisherigen Bewirtschaftung dauernd unbrauchbar geworden ist.

³Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Enteignungsgesetzgebung.

Art. 26

Grenzüberschreitende Vorhaben

¹Für grenzüberschreitende Nutzungsvorhaben ist die Koordination mit den Nachbarkantonen zu gewährleisten.

²Mit den betroffenen Nachbarkantonen und dem Bund findet zudem ein Informationsaustausch statt. Einträge in Verzeichnisse über die Nutzung des Untergrundes und gewonnene geologische Daten werden den Behörden aller beteiligten Kantone und des Bundes zur Verfügung gestellt.

³Die Federführung hat die zuständige Behörde desjenigen Kantons, in dem die oberirdische Erschliessungsanlage zur Hauptsache gelegen ist.

Art. 27

Strafbestimmungen

¹Mit Busse bis zu Fr. 250'000.— wird bestraft, wer vorsätzlich

- a) eine bewilligungs- oder konzessionspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung oder Konzession ausführt,
- b) Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz durch wissentlich falsche Angaben erwirkt,
- c) den Auflagen einer erteilten Bewilligung oder Konzession zuwiderhandelt oder
- d) gegen das Verbot der unkonventionellen Förderung fossiler Brennstoffe verstösst.

²Wird die Tat fahrlässig begangen, beträgt die Busse höchstens Fr. 100'000.—.

³Mit Busse bis zu Fr. 10'000.— wird bestraft, wer dem Verbot des Strahlens zuwiderhandelt.

⁴Anstelle einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft sind die natürlichen Personen strafbar, die für Erstere gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Können diese nicht ohne unverhältnismässigen Untersuchungsaufwand festgestellt werden, wird die juristische Person oder die Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

⁵Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessgesetzgebung.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28

¹Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Konzession oder Bewilligung den Untergrund nutzt, hat innert Jahresfrist um die erforderliche Konzession oder Bewilligung nachzusuchen.

Bisherige Nutzungen

²Bestehende Konzessionen und Bewilligungen zur Nutzung des Untergrundes gelten weiter, unterstehen jedoch fortan den Vorschriften dieses Gesetzes, vorbehaltlich wohlervorbener Rechte.

Art. 29

Konzessions- und Bewilligungsgesuche, für die bereits eine öffentliche Auflage stattgefunden hat, werden nach bisherigem Recht behandelt.

Laufende Verfahren

Art. 30

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Inkrafttreten



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

A. Ausgangslage

An der Session vom 4. Dezember 2017 hat der Grosse Rat unter anderem eine Revisionsvorlage für das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB, GS 211.000) beraten. Es wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, welche die Standeskommission zur Prüfung entgegengenommen hat.

Mit dieser Ergänzungsbotschaft sollen die Fragen beantwortet werden:

- Oberegger Sitz in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB): Flexibilisierung der Sitzgarantie;
- Regelung über die Waisen- und Erbschaftslade: Prüfung der Konformität mit dem Bundesrecht;
- Ortsgebrauch bei Erbschaftsteilungen: Überprüfung der heutigen Regelung;
- Öffentlichkeit von Gewässern: Überprüfung der Regelung.

Die Standeskommission hat die Fragen geprüft und erstattet dem Grossen Rat mit dieser Ergänzungsbotschaft Bericht.

B. Bericht

1. Oberegger Sitz in der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Nach Art. 19 Abs. 3 EG ZGB besteht die KESB aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Bezirk Obereggen ist mit einem ständigen Mitglied vertreten.

Aus dem Grossen Rat wurde die Anregung gemacht, es sei zu prüfen, ob die Sitzgarantie für den Bezirk Obereggen etwas flexibilisiert werden könnte. In der Praxis bestehe die Schwierigkeit, dass bei einem Rücktritt einer Fachperson wiederum eine Person dem nämlichen Fachbereich gefunden werden müsse. Bei einem Rücktritt des Oberegger Behördenvertreters sei es aufgrund der relativ kleinen Bezirksbevölkerung bisweilen sehr schwierig, wieder jemanden aus dem fraglichen Fachbereich zu finden.

Die Standeskommission unterstützt es grundsätzlich, dass der Bezirk Obereggen mit einem ständigen Sitz in der KESB vertreten ist. Erste Praxiserfahrungen haben jedoch gezeigt, dass die Suche nach geeigneten, fachlich qualifizierten KESB-Mitgliedern bereits mit Bezug auf den ganzen Kanton sehr schwierig ist. Eine weitere Einschränkung nach Bezirkszugehörigkeit erschwert die Suche nach KESB-Mitgliedern noch zusätzlich. Aus diesem Grund wird eine Flexibilisierung unterstützt. Die Sitzgarantie nach Art. 19 Abs. 3 EG ZGB sollte dahingehend relativiert werden, dass der Bezirk Obereggen nach Möglichkeit mit einem ständigen Mitglied vertreten sein soll.

Antrag für 2. Satz in Art. 19 Abs. 3 EG ZGB:

Der Bezirk Oberegg ist nach Möglichkeit mit einem ständigen Mitglied vertreten.

2. Waisen- und Erbschaftslade

Der Grosse Rat möchte wissen, ob die Regelung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade gemäss Art. 30 EG ZGB noch bundesrechtskonform ist.

2.1 Waisenlade

Art. 30 EG ZGB lautet: „Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen (Abs. 1). Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement (Abs. 2).“ Gestützt auf diese Bestimmung hat der Grosse Rat die Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) erlassen. Inhaltlich werden Hinterlegungsstellen bezeichnet für Vermögenswerte und Gegenstände von verbeiständeten Personen (Waisenlade) und für erbrechtlich relevante Dokumente (Erbschaftslade).

Mit Inkrafttreten des revidierten Vormundschaftsrechts am 1. Januar 2013 wurde der Bundesrat im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht für zuständig erklärt, Bestimmungen über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens zu erlassen (Art. 408 Abs. 3 ZGB). Diese Kompetenz lag unter altem Recht bei den Kantonen, die entsprechende Bestimmung (Art. 425 Abs. 2 aZGB) wurde zugunsten einer schweizweit einheitlichen Rechtsanwendung auf den 1. Januar 2013 aufgehoben (vgl. Botschaft zur Änderung des ZGB vom 28. Juni 2006, BBI 2006 7053). Gestützt auf die neue Rechtssetzungskompetenz (Art. 408 Abs. 3 ZGB) erliess der Bundesrat am 4. Juli 2012 die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11).

Die Bundesregelung ist abschliessend. Für kantonale Bestimmungen bleibt in diesem Bereich kein Raum mehr. Art. 30 Abs. 2 EG ZGB ist daher in Bezug auf die Waisenlade zu ändern.

2.2 Erbschaftslade

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone im Erbrechtsbereich, Hinterlegungsstellen für letztwillige Verfügungen zu bezeichnen und bereitzustellen (Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB). In der Praxis werden diese Verfügungen auf den Erbschaftsämtern Appenzell und Oberegg in einem Tresor sicher aufbewahrt (vgl. Art. 7 der Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade).

Der Begriff „Erbschaftslade“ ist im heutigen Umfeld nicht mehr ohne weiteres verständlich und erscheint überholt. Weil die Verordnung vom 9. Dezember 1968 über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade ohnehin revidiert werden muss (vgl. oben), wird vorgeschlagen, die Aufbewahrungsstelle direkt in Art. 30 EG ZGB zu bezeichnen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in den umliegenden Kantonen (Appenzell A.Rh.: Art. 72 bis 74 EG ZGB; St.Gallen: Art. 78 bis 81 EG ZGB).

Inhaltlich stimmt Art. 30 EG ZGB nicht vollständig mit der langjährigen Praxis überein, werden doch ausschliesslich letztwillige Verfügungen (Testamente), Erbverträge sowie kombinierte Ehe- und Erbverträge aufbewahrt und im entsprechenden Protokollbuch eingetragen. Unterlagen zu Erbteilungen (Erbschaftsprotokolle etc.) hingegen werden weder im entsprechenden

Tresor aufbewahrt, noch registriert. Demgegenüber ist die Hinterlegung von Erbverträgen im kantonalen Gesetz heute nicht vorgesehen. Wertsachen und Wertschriften werden zwar im Einzelfall bei Bedarf vorübergehend im Tresor eingeschlossen, jedoch nicht ins Protokollbuch eingetragen. Thematisch gehört die Hinterlegung von Wertsachen und Wertschriften zum öffentlichen Inventar, das in Art. 31 EG ZGB geregelt ist. Eine ausdrückliche Nennung dieser Art der Hinterlegung erscheint aber unnötig, sodass auf eine Revision dieses Artikels verzichtet werden kann.

2.3 Vorschlag für Neuregelung

Die neue Bundesverordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft regelt für diesen Bereich die Aufbewahrung von Wertgegenständen so detailliert, dass im kantonalen Recht keine Ausführungsbestimmungen mehr erforderlich sind.

Das Wenige zur Regelung der Aufbewahrungspflichten im Bereich des Erbrechts kann direkt im EG ZGB geregelt werden:

Antrag für Art. 30 EG ZGB:

Aufbewahrung von Erbverträgen und letztwilligen Verfügungen

¹*Die Erbschaftsbehörden Appenzell und Oberegg bewahren letztwillige Verfügungen (Art. 504 und 505 ZGB) und Erbverträge (Art. 512 ZGB) sicher auf.*

²*Sie führen über Aus- und Eingänge ein Verzeichnis.*

Aufgrund dieser Neuregelung kann die Verordnung über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade (GS 211.310) aufgehoben werden.

3. Ortsgebrauch bei Erbteilungen

Art. 32 EG ZGB hält fest, dass bei Erbteilungen als Ausdruck des Ortsgebrauchs gilt, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen, seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen, ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenständen den Töchtern. Anlässlich der Session vom 4. Dezember 2017 wurde daran gezweifelt, dass die Regelung noch zeitgemäss sei.

Nach der Auffassung der Standeskommission soll an dieser Bestimmung festgehalten werden. Der Ortsgebrauch kommt nur dann zum Tragen, wenn sich die Erben über keine andere Teilung einigen konnten. Zwar musste Art. 32 EG ZGB in den letzten 15 Jahren nach Kenntnis des Erbschaftsamts Appenzell nie formell angewandt werden. Die normierte Regel erfüllt trotzdem ihren Zweck, indem der normierte Ortsgebrauch bei letztwilligen Verfügungen in diesem Sinne beachtet wird oder die betreffenden Gegenstände bereits zu Lebzeiten gemäss diesem Ortsgebrauch weitergegeben werden.

4. Öffentlichkeit von Gewässern

An der Session wurde sodann gefragt, ob es richtig ist, in Art. 66 EG ZGB von öffentlichen Gewässern zu sprechen, in Art. 70 EG ZGB, wo es um die Wassernutzung geht, aber von allen Gewässern.

Gemäss Art. 66 der Revisionsvorlage für das EG ZGB sind Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen öffentliche Gewässer und unter Vorbehalt hergebrachter Rechte und gesetzlich vorgesehener Einschränkungen Gemeingut. Als solche Einschränkung gilt die Bestimmung von Art. 65 Abs. 1 EG ZGB, gemäss welchem Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen, die auf privatem Boden liegen, als Privateigentum gelten.

Als öffentliche Gewässer gelten die entsprechenden Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen ungeachtet der Fließstärke des Wassers. Auch ganz kleine Bächlein sind grundsätzlich öffentlich und können nicht als privates Eigentum angesprochen werden. Dies gilt auch, wenn ein Gewässer über privaten Grund führt. Zwar ist im Grundbuch nicht für alle Bächlein eine Kantonsparzelle ausgeschieden worden. Aber grundsätzlich könnte dies gestützt auf Art. 66 EG ZGB auch bei ganz unbedeutenden Gewässern gemacht werden.

Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind unter Vorbehalt altrechtlicher Verhältnisse und gesetzlicher Einschränkungen dem Privateigentum entzogen. Wo die öffentliche Hand möglicherweise allfällige eigenmächtige private Eingriffe toleriert hat, bedeutet dies nicht, dass das Eigentum am fraglichen Gewässer gewechselt hat, sondern nur, dass das eigenmächtige private Handeln nicht sanktioniert wurde. Hat also jemand an einem Gewässer ohne Benachrichtigung des Kantons eine Nutzung eingerichtet, die eigentlich einer Konzession bedürfte, kann aus einem allfälligen Stillschweigen kantonaler Stellen nicht abgeleitet werden, dass es sich um ein privates Gewässer handelt, sondern höchstens, dass der Kanton auf eine Konzessionierung verzichtet hat. Auch eine Ersitzung ist ausgeschlossen, da der Anspruch der Öffentlichkeit gesetzlich ausdrücklich festgehalten ist.

Nicht unter Art. 66 EG ZGB fallen gewöhnliche Quellen. Diese gehören nach Art. 667 Abs. 2 und Art. 704 Abs. 1 ZGB zum Grundstück. Das Eigentum am Grundstück umfasst damit auch solche Quellen. Entspringt diese einem Privatgrundstück, darf sie damit weiterhin gefasst und privat genutzt werden. Handelt es sich allerdings um eine sogenannte Bachquelle, also um eine Quelle, die von Beginn weg einen eigentlichen Bachlauf bildet oder bei einem natürlichen Austritt bilden würde, handelt es sich um einen Bach und damit um ein öffentliches Gewässer. Von einem Bach kann jedoch nur dann gesprochen werden, wenn sich das Wasser von Beginn weg ein Bett mit festen Ufern zu schaffen vermag oder zu schaffen vermöchte (Rey/Strebel, Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, Band II, 5. A., N 8 zu Art. 704 ZGB).

Dass viele Gewässer im Kanton öffentlich sind, bedeutet nicht, dass das Wasser nur öffentlich genutzt werden darf. Die private Benutzung des Wassers der öffentlichen Flüsse und Bäche zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert der Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet (Art. 69 EG ZGB). Für eine darüber hinausgehende Nutzung ist aber nach Art. 73 ff. EG ZGB eine Konzession erforderlich, sofern für die fragliche Wassernutzung nicht ein altrechtliches privates Nutzungsrecht besteht, ein sogenanntes ehehaftes Wasserrecht.

Nach Art. 70 EG ZGB steht die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Gewässer, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Kompetenznorm. Für den Erlass von generellen Regelungen über die Wasserkraft, zusätzlich zum bestehenden Bundesrecht, ist der Kanton zuständig. Ob er solche Regelungen in einem Gesetz festhalten muss, oder ob dafür ein Grossrats- oder Ständekommissionsbeschluss ausreicht, ist wie in allen Rechtsgebieten anhand des Regelungsinhalts zu entscheiden. Die Regelung der Nutzbarmachung mit Kraftwerken kann sich auch auf altrechtliche Privatgewässer erstrecken. Würde beispielsweise ergänzend zum Bundesrecht kantonrechtlich geregelt, dass für Kraftwerke gewisse Umweltauflagen eingehalten werden müssen, dürften unter diese Regelung auch Kraftwerke an privaten Gewässern fallen. Zu beachten wäre

aber bei einer solchen Regelung, dass zusätzliche Anforderungen Eingriffe ins Privatrecht darstellen können, die beispielsweise im Falle von ehehaften Wasserrechten nicht ohne weiteres möglich sind.

Da es sich bei Art. 70 EG ZGB um eine Zuständigkeitsnorm handelt und der Anwendungsbereich für mögliche Neuregelungen über die öffentlichen Gewässer hinausgehen kann, erscheint es aber korrekt, wenn in dieser Bestimmung nicht nur von den öffentlichen Gewässern gesprochen wird, sondern von allen Gewässern. Allfälligen Einschränkungen in der Umsetzung wäre im Rahmen des gestützt auf Art. 70 EG ZGB separat zu beschliessenden Erlasses Rechnung zu tragen.

5. Gewässerbegriff im Wasserbau

Im Zusammenhang mit der Klärung der Frage der öffentlichen Gewässer wurde auch der Gewässerbegriff im Wasserbaugesetz (WBauG, GS 721.000) überprüft.

Gemäss Art. 2 WBauG gilt das Gesetz für alle öffentlichen, oberirdischen Gewässer. Als oberirdische Gewässer gelten alle dauernd oder zeitweilig Wasser führenden, fliessenden oder stehenden Gewässer, auch wenn sie eingedolt sind und wenn sie gemäss Gewässerschutzgesetzgebung nicht als Meteorwasserkanäle bezeichnet sind. Oberirdische Gewässer sind im Sinne von Art. 66 EG ZGB öffentlich.

Das Wasserbaugesetz regelt gemäss dessen Art. 1 den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wasserbau, die Wasserbaupolizei und die Festlegung des Gewässerraums. Es dient dem Hochwasserschutz und dem Schutz der Gewässer. Diese Belange gelten für sämtliche oberirdischen Gewässer, ungeachtet ihrer Eigentümerschaft. Auch für althergebrachte private Gewässer können ohne weiteres Hochwasser- oder Erosionsschutzmassnahmen angeordnet werden. Mit dem Verweis, dass auch nur zeitweilig Wasser führende und eingedolte Gewässer als öffentlich gelten, wird im Vergleich mit der Regelung im EG ZGB eine Präzisierung vorgenommen. Ein Widerspruch ist darin nicht zu sehen.

Falsch ist allerdings, dass in Art. 2 WBauG von „öffentlichen, oberirdischen Gewässern“ gesprochen wird. Mit dieser Wendung wird gesagt, dass das Gesetz sowohl für öffentliche als auch für oberirdische Gewässer gilt. Weil auch Grundwasservorkommen als öffentliche Gewässer gelten, würde das Wasserbaugesetz auch auf diese zur Anwendung gelangen. Dies dürfte nicht so gewollt sein. Korrekt müsste sich Art. 2 Abs. 1 WBauG ausschliesslich auf oberirdische Gewässer beziehen. Der gleiche Anwendungsbereich findet sich im Übrigen auch in Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, nach welchem das Gesetz „für alle oberirdischen Gewässer“ gilt.

Antrag für Art. 101 EG ZGB:

Änderung bestehenden Rechts

¹Art. 2 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 lautet neu: *Dieses Gesetz gilt für alle oberirdischen Gewässer.*

²*Diese Bestimmung gilt nach erfolgter Übernahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.*

C. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge gutzuheissen.

Appenzell, 2. Januar 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom
28. April 2012,

beschliesst:

I.

Art. 4 lautet neu:

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

Kindes- und
Erwachsenen-
schutzbehörde

- | | | |
|-------|-----------------|--|
| ZGB | Art. 261 Abs. 2 | Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess; |
| ZGB | Art. 269a | Anfechtung der Adoption; |
| ZGB | Art. 298 Abs. 3 | Bestellung eines Vormundes; |
| ZGB | Art. 298b | Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge; |
| ZGB | Art. 308 | Errichtung einer Beistandschaft (Kindesschutz); |
| ZGB | Art. 316 | Aufnahme von Pflegekindern; |
| ZGB | Art. 318 | Verwaltung des Kindesvermögens; |
| ZGB | Art. 320 Abs. 2 | Anzehrung des Kindesvermögens; |
| ZGB | Art. 374 Abs. 3 | Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung; |
| ZGB | Art. 381 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft; |
| ZGB | Art. 400 Abs. 1 | Ernennung des Beistands (Erwachsenenschutz); |
| ZGB | Art. 415 Abs. 1 | Prüfung und Genehmigung der Rechnung; |
| ZGB | Art. 425 Abs. 1 | Entbindung von der Erstellung des Schlussberichts und der Schlussrechnung; |
| ZGB | Art. 425 Abs. 2 | Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichts; |
| ZGB | Art. 428 | Unterbringung und Entlassung; |
| ZGB | Art. 544 Abs. 1 | Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche; |
| ZGB | Art. 548 Abs. 1 | Amtliche Verwaltung; |
| ZGB | Art. 550 | Antragstellung zur Verschollenerklärung; |
| PartG | Art. 27 Abs. 2 | Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr. |

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

- ZGB Art. 134 Abs. 1 Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht;
- ZGB Art. 134 Abs. 3 Genehmigung von Unterhaltsverträgen und Neuregelung der elterlichen Sorge und Obhut;
- ZGB Art. 265a Abs. 2 Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption;
- ZGB Art. 287 Abs. 1 Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
- ZGB Art. 298a Abs. 3 Beratung vor elterlicher Erklärung für gemeinsame Sorge;
- ZGB Art. 314a^{bis} Vertretung des Kindes;
- ZGB Art. 318 Abs. 2 Entgegennahme des Kindesvermögensinventars nach dem Tod eines Elternteils;
- ZGB Art. 318 Abs. 3 Anordnung der Inventaraufnahme sowie der periodischen
und Art. 322 Abs. 2 Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen;
- ZGB Art. 333 Abs. 3 Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;
- ZGB Art. 363 Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags sowie Einweisung der beauftragten Person in ihre
und Art. 364 Pflichten;
- ZGB Art. 367 Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags;
- ZGB Art. 382 Abs. 3 Vertretung der urteilsunfähigen Person;
- ZGB Art. 405 Abs. 3 Anordnung des öffentlichen Inventars;
- ZGB Art. 442 Abs. 5 Einleitung der Übertragung der bestehenden Massnahme an die Behörde des neuen Wohnsitzes;
- ZGB Art. 445 Vorsorgliche Massnahmen;
- ZGB Art. 449b Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen;
- ZGB Art. 450g Vollstreckung;
- ZGB Art. 451 Abs. 2 Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzrechts und Gewährung des Akteneinsichtsrechts;
- ZGB Art. 553 Abs. 1 Antrag auf Anordnung eines Erbschaftsinventars.

II.

Art. 5a wird eingefügt:

¹Das Volkswirtschaftsdepartement ist zuständig für:

- OR Art. 246 Abs. 2 Vollziehung einer Schenkungsaufgabe im öffentlichen Interesse;
- OR Art. 268b Abs. 1 Mithilfe Retentionsrecht;
und Art. 299c
- OR Art. 451 Abs. 1 Hinterlegung einer bestrittenen auf dem Frachtgut haftenden Forderung;
- OR Art. 482 Abs. 1 Bewilligung zur Ausgabe von Warenpapieren;
- OR Art. 522 Abs. 2 Anerkennung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 524 Abs. 3 Genehmigung Hausordnung einer Pfrundanstalt;
- OR Art. 1032 Hinterlegung Wechselsumme;
- OR Art. 1155 Abs. 2 Verhängung von Ordnungsbussen an Lagerhaltende.

Volkswirtschaftsdepartement

²Es bestimmt die für den Vollzug erforderlichen Personen oder Amtsstellen.

III.

In Art. 6 wird die Zeile „ZGB Art. 882, Aufsicht bei Auslosungen“ aufgehoben.

IV.

Art. 7a wird eingefügt:

¹Die Hinterlegung von Mietzinsen (Art. 259g und Art. 288 OR) ist bei der Landesbuchhaltung vorzunehmen.

Mietsachen

²Die Genehmigung der Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und Art. 269d Abs. 1 OR) obliegt der Standeskommission. Die Genehmigung blosser Formularanpassungen kann sie einer anderen Stelle übertragen.

V.

Art. 7b wird eingefügt:

¹Die Standeskommission ist zuständig für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Kanton und für allfällige Aufhebungen. Für das Verfahren und die Massnahmen gemäss Bundesgesetzgebung ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Gesamt- und Normalarbeitsverträge

²Die Standeskommission erlässt die gemäss Bundesrecht erforderlichen Normalarbeitsverträge, soweit nicht in einem anderen Gesetz eine abweichende Zuständigkeit festgelegt ist.

VI.

In Art. 10 wird ein Abs. 4 eingefügt:

⁴In Beschwerdeverfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes bestehen keine Gerichtsferien, worauf in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen ist.

VII.

In Art. 11 wird ein Abs. 3 eingefügt:

³Die Einwohnerkontrolle kann Geburten, Todesfälle, Trauungen und Eintragungen von Partnerschaften veröffentlichen oder veröffentlichen lassen, wenn:

- a) die Betroffenen, bei Geburten ein Elternteil und bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, nicht innert sieben Tagen den Verzicht auf eine Veröffentlichung verlangt haben;
- b) die mit den Mitteilungen bedienten Medien allfällige Internetveröffentlichungen nach spätestens 20 Tagen von der Internetseite entfernen.

VIII.

Art. 12a wird eingefügt:

Aufsicht

¹Der Standeskommission obliegt die Aufsicht über die Beurkundungstätigkeit.

²Sie überwacht die Tätigkeit der Urkundspersonen und spricht nötigenfalls Sanktionen aus.

³Sie kann bei Pflichtverletzungen Rügen erteilen, Bussen bis Fr. 20'000.– aussprechen und die Beurkundungsbefugnis teilweise oder ganz entziehen. Für Rechtsanwälte bleiben zusätzliche Disziplinar massnahmen der anwaltlichen Aufsichtsbehörde vorbehalten.

IX.

Art. 12b wird eingefügt:

Elektronische
Beurkundung

¹Die Urkundspersonen können öffentliche Urkunden elektronisch ausfertigen.

²Sie können die Übereinstimmung der von ihnen erstellten elektronischen Kopien mit Originaldokumenten auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

X.

Art. 32a wird eingefügt:

¹Jeder Erbe ist berechtigt, das Erbschaftsamt schriftlich um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung zu ersuchen (Art. 609 Abs. 2 ZGB). Dieses Recht gilt nicht, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt oder eine Erbteilungsklage erhoben ist. Amtliche Teilung

²Das Erbschaftsamt entwirft aufgrund der Akten und der Ergebnisse allfälliger Erbenverhandlungen einen Teilungsvertrag.

³Erachtet das Erbschaftsamt eine Einigung als aussichtslos oder stimmen seinem Teilungsvorschlag innert gesetzter Frist nicht alle Erben schriftlich zu, wird das Verfahren eingestellt.

XI.

Art. 60 Abs. 2 2. Satz lautet neu:

Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Feld- und Ufergehölze.

XII.

Art. 62 Abs. 3 lautet neu:

³Grünhecken dürfen nicht höher als zwei Meter stehen gelassen werden.

XIII.

Art. 64 lit. b lautet neu:

b) das Heranziehen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

XIV.

Art. 66 lautet neu:

Seen, Flüsse, Bäche und Grundwasservorkommen sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut. Öffentliche Gewässer

XV.

Art. 70 lautet neu:

Wasserkraftregal Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Gewässer steht, vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

XVI.

Art. 73 lautet neu:

Konzessionsfälle Für den Bau und die Nutzung von Wasserwerken und Stauweihern an öffentlichen Gewässern, für das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie für die Nutzung von Grundwasser ist unter Vorbehalt hergebrachter Privatrechte eine Konzession erforderlich.

XVII.

Art. 74 Abs. 2 lautet neu:

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich bei der Standeskommission anzubringen. Sie überweist privatrechtliche Einsprachen dem Vermittler.

XVIII.

In Art. 75 werden Abs. 3 und 4 eingefügt:

³Die Konzession legt das Erforderliche für die Nutzung fest, insbesondere deren Inhalt, Umfang und Dauer sowie die Bedingungen, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung oder allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers erlaubt wird.

⁴Für das Konzessionsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

XIX.

Art. 77 lautet neu:

Ergänzende Nachweise Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne, eines Finanzausweises, eines Versicherungsnachweises oder einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

XX.

Art. 79a wird eingefügt:

Sofern die Konzession nichts Abweichendes festhält, gelangt auf eine Erneuerung, Erweiterung oder Übernahme einer Konzession das Verfahren für eine Neukonzessionierung sinngemäss zur Anwendung.

Erneuerung,
Erweiterung und
Übernahme

XXI.

Art. 82 Abs. 3 lautet neu, der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4:

³Für die Wassernutzung wird eine Gebühr von 2 Rp. bis 40 Rp. pro m³ und Jahr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem mit der Nutzung voraussichtlich erlangten wirtschaftlichen Vorteil.

XXII.

In Art. 83 lautet die Marginalie neu: „Unrechtmässige Bauten und Nutzungen“. Abs. 1 lautet neu:

¹Wer unrechtmässigerweise neue Wasserwerke anlegt, bestehende wesentlich verändert, Kraftübertragungen oder andere Wassernutzungen vornimmt, ist mit Fr. 1'000.– bis Fr. 20'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

XXIII.

Art. 84 Abs. 1 lautet neu:

¹Wer Bestimmungen der Konzession zuwiderhandelt oder konzessionspflichtige Nutzungen ohne Konzession vornimmt, ist mit Fr. 500.– bis Fr. 10'000.– zu büssen. Im Wiederholungsfall kann die Konzession entzogen werden.

XXIV.

Art. 99 Abs. 1 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

¹Der Grosse Rat erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes und des Bundeszivilrechts erforderlichen Regelungen.

³Für die Aufsicht über die Stiftungen und für die elektronische Beurkundung und Beglaubigung regelt die Standeskommission das Erforderliche.

XXV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.



Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

1. Ausgangslage

Am 4. Dezember 2017 hat der Grosse Rat in erster Lesung eine Vorlage zur Revision des Gesundheitsgesetzes (GS 800.000) beraten und zeigte sich mit dem Vorschlag der Standeskommission grundsätzlich einverstanden.

Lediglich die Formulierungen des Einleitungssatzes zu Art. 11 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vermochten nicht zu überzeugen. Die Standeskommission übernahm daher die Aufgabe, im Hinblick auf die zweite Lesung neue Formulierungsvorschläge auszuarbeiten.

2. Lösungsvorschläge

Die Standeskommission hat die Frage nach dem Wortlaut der beiden fraglichen Bestimmungen noch einmal geprüft und schlägt dem Grossen Rat folgende neuen Formulierungen vor:

Art. 11 Abs. 1 (Einleitungssatz):

¹Im Gesundheitswesen tätigen Personen ohne Berufsausübungsbewilligung sind neben den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten insbesondere folgende Verrichtungen untersagt:

Art. 42:

¹Das Departement kann von Amtes wegen oder auf Antrag Disziplinar massnahmen anordnen, wenn im Gesundheitswesen tätige Personen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens gegen Bestimmungen der Gesundheitsgesetzgebung verstossen.

²Disziplinar massnahmen sind Verwarnung, Verweis oder Busse bis Fr. 20'000.—; vorbehalten bleiben weitergehende Disziplinar massnahmen gemäss Bundesrecht.

Obwohl vom Grossen Rat nicht ausdrücklich gewünscht, enthält der Vorschlag der Standeskommission auch einen neuen Formulierungsvorschlag für Art. 42 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes. Dieser unterstützt, im Kontext mit dem neuen Abs. 1, aus Sicht der Standeskommission den Wunsch des Grossen Rates nach gut lesbaren, verständlichen Formulierungen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin gestellten Anträge zur Neufassung von Art. 11 Abs. 1 und Art. 42 des Gesundheitsgesetzes anzunehmen.

Appenzell, 2. Januar 2018

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Das Gesundheitsgesetz vom 26. April 1998 erhält die Abkürzung GesG.

II.

Art. 7 lautet neu:

Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Chiropraktor und Apotheker.

Medizinische
Berufe

III.

Art. 9 lautet neu:

¹Die Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen sowie gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen bedürfen einer Bewilligung, sofern sie gewerbsmässig und in eigener fachlicher Verantwortung getätigt werden.

Bewilligung
a) Grundsatz

²Personen, welche einen bewilligungspflichtigen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben möchten, benötigen für die Ausführung der Tätigkeit eine Bewilligung des Departements.

³Bewilligungen können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen Gesundheitsversorgung des Kantons erforderlich ist.

IV.

Art. 10 lautet neu:

b) Allgemeine Voraussetzungen

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

- a) die vorgeschriebenen bundesrechtlichen und kantonalen fachlichen Anforderungen erfüllt;
- b) Deutsch in Sprache und Schrift beherrscht;
- c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

V.

Art. 11 lautet neu:

c) Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹Personen, die Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausüben, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, ist es insbesondere untersagt:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;
- b) kranke, verletzte oder sonstige gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;
- c) geburtshilfliche Verrichtungen oder gynäkologische Untersuchungen vorzunehmen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;
- g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- h) Zahnbehandlungen und Zahnreinigungen an Personen vorzunehmen;
- i) psychotherapeutische Therapien zu führen.

²Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an einen Arzt zu verweisen.

³Die Standeskommission kann einzelne Tätigkeiten von diesem Verbot ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

VI.

Art. 12 lautet neu:

d) Erlöschen

Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh. innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung;

- b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh.;
- c) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahrs; die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

VII.

Art. 13 lautet neu:

Die Bewilligung wird ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entzogen, wenn: e) Entzug

- a) der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestands gerichtlich festgestellt wurde.

VIII.

Art. 14 lautet neu:

¹Die Standeskommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen. Berufsausübung

²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen, Pflichten, die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten und Stellvertretern, sowie die Weiterführung der Praxis im Todesfall.

³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁴Die Standeskommission ist zudem berechtigt, Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu einer minimalen Lagerhaltung oder gemeinsamen Lagerbewirtschaftung von versorgungskritischen Humanarzneimitteln zu verpflichten.

IX.

Art. 14a wird eingefügt:

Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

Berufspflichten

- a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben;
- b) ihre Kompetenzen kontinuierlich durch dauerndes Lernen zu vertiefen und zu erweitern;
- c) sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten;
- d) die Rechte der zu behandelnden Personen zu wahren;

- e) nur Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist;
- f) das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften zu wahren;
- g) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht;
- h) bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.

X.

Art. 15 Abs. 2 lautet neu:

²Sie sind befugt, ohne Rücksicht auf das Berufsgeheimnis der Polizei Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die physische, psychische oder sexuelle Integrität oder die öffentliche Gesundheit schliessen lassen.

XI.

Art. 16 lautet neu:

b) Notfalldienst

¹Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet.

²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

³Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem ist das Departement berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.

⁴Die Standeskommission kann Organisationsvorgaben machen. Wird der Notfalldienst nicht in genügender Weise gewährleistet, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

XII.

Art. 16a wird eingefügt:

Ersatzabgabe

¹Sofern ein Berufsverband den Notfalldienst organisiert, ist dieser ermächtigt, bei Medizinalpersonen, die sie von ihrer Mitwirkungspflicht beim Notfalldienst befreit haben, eine Ersatzabgabe zu erheben.

²Die Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe wird durch ~~den Grossen Rat~~ die Standeskommission festgelegt und darf Fr. 8'000.— pro Jahr nicht übersteigen. Sie ist im Einzelfall angemessen zu reduzieren, wenn die Medizinalpersonen:

- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahrs erfüllt haben,
- b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben oder
- c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit wurden.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des Notfalldienstes zu verwenden.

XIII.

Art. 22 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴Der Kanton kann sich an den Kosten des Notfalldienstes im Kanton finanziell beteiligen. Die Standeskommission regelt eine solche finanzielle Beteiligung des Kantons mittels einer Leistungsvereinbarung.

XIV.

Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 1a wird neu eingefügt:

¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan, Risiken sowie allfällige Behandlungsfehler.

^{1a}Der Patient hat zudem Anspruch auf Achtung seiner persönlichen Freiheit und seiner Würde. Er hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

XV.

Art. 30 wird aufgehoben.

XVI.

Art. 32 lautet neu:

¹Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können Angehörige der medizinischen Berufe, andere Gesundheitsfachpersonen, Betriebe des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Mitwirkung

²Die genannten Personen, Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde auf Anfrage hin Auskunft über Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu erteilen.

XVII.

Art. 33 lautet neu:

Beiträge

Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche Gesundheitsfachpersonen, Betrieben des Gesundheitswesens, sowie den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen.

XVIII.

Art. 38d wird neu eingefügt:

Förderung ambulanter Behandlungen

¹Der Kanton beteiligt sich nicht an Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen, wenn die entsprechende ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirtschaftlicher ist als die stationäre.

²Die Verordnung legt das Nähere fest und kann Ausnahmen bestimmen.

XIX.

Der Titel nach Art. 41 lautet neu: X. Disziplarmassnahmen und Strafen

XX.

Art. 42 lautet neu:

Disziplarmassnahmen

¹Verletzen Personen, welche einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes, übergeordneter oder darauf gestützter Erlasse, kann das Departement von sich aus oder auf Antrag Disziplarmassnahmen anordnen.

²Es können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20'000.— angeordnet werden. Vorbehalten bleiben weitergehende Disziplarmassnahmen gestützt auf Bundesrecht.

XXI.

Art. 42a wird eingefügt:

Strafen

¹Mit Busse bis Fr. 50'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100'000.—, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

- a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung fällt;
- b) als Inhaber einer Bewilligung seine Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;
- c) seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;

- d) eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekanntmacht, die zu Täuschungen Anlass gibt;
- e) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.

²Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

³Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

⁵Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen oder kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

XXII.

Art. 44 lautet neu:

1. Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu: Änderung bestehenden Rechtes

¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonalen Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente, der Kommissionen und von mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Privaten können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

2. Diese Bestimmung gilt nach Vollzug der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

XXIII.

Dieser Beschluss tritt am 1. ~~Mai~~ Juni 2018 in Kraft.

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000,

beschliesst:

I.

Die Verordnung zum Gesundheitsgesetz vom 27. März 2000 erhält die Abkürzung V GesG.

II.

Art. 1 wird aufgehoben.

III.

Art. 3 wird aufgehoben.

IV.

Art. 4 Abs. 1 wird aufgehoben, der Randtitel lautet neu:

Notfall- und Krankentransporte

V.

~~Art. 4a wird eingefügt:~~

~~Die volle Ersatzabgabe bei einer Befreiung von der Mitwirkung am Notfalldienst be-
trägt Fr. 4'000.— pro Jahr.~~

Ersatzabgabe

VI.

Art. 12d lautet neu, der bisherige Art. 12d wird zu Art. 12e, der bisherige Art. 12e
wird zu Art. 12f:

¹Die Standeskommission bezeichnet Untersuchungen und Behandlungen, bei de-
nen die ambulante Durchführung in der Regel wirksamer, zweckmässiger oder wirt-
schaftlicher ist als die stationäre.

Förderung ambu-
lanter Behand-
lungen

²Der Kanton beteiligt sich nur dann an den Kosten der stationären Durchführung von Untersuchungen und Behandlungen nach Abs. 1, wenn besondere Umstände eine stationäre Durchführung erfordern. Besondere Umstände liegen insbesondere vor, wenn der Patient

- a) besonders schwer erkrankt ist,
- b) an schweren Begleiterkrankungen leidet,
- c) einer besonderen Behandlung oder Betreuung bedarf oder
- d) besondere soziale Umstände vorliegen.

³Das Spital dokumentiert die besonderen Gründe und stellt dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Dokumentation zur Verfügung. Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann die Spitäler für bestimmte Untersuchungen und Behandlungen von der Dokumentationspflicht befreien oder diese einschränken.

⁴Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann jederzeit umfassend Einsicht in die Patientenunterlagen nehmen.

VII.

Dieser Beschluss tritt, vorbehaltlich der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Gesundheitsgesetzes an der Landsgemeinde vom 29. April 2018, am 1. ~~Mai~~ Juni 2018 in Kraft.



Ergänzungsbotschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

1. Ausgangslage

Am 4. Dezember 2017 hat der Grosse Rat das Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell in einer ersten Lesung beraten. Er zeigte sich mit dem Vorschlag der Ständekommission grundsätzlich einverstanden. In der Diskussion ergaben sich aber noch einzelne Fragen und Anträge, die von der Ständekommission zur Klärung entgegengenommen wurden.

Der Grosse Rat wünschte, dass auf die zweite Lesung hin abgeklärt wird, welche Vor- und Nachteile eine Integration des Altersheims Torfnest, Obereggen, in das Gesundheitszentrum zum jetzigen Zeitpunkt bieten würde. Dabei sollen insbesondere die administrativen und operativen Aspekte beleuchtet werden. Die direkt involvierten Stellen und Personen sollen in diese Abklärungen einbezogen werden.

Grossrat Hannes Bruderer fragte an, wie die Heimleitung mit der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums im regelmässigen Austausch ist und vom Wissen der Institution profitieren kann, auch wenn das Altersheim Torfnest noch nicht Teil des Gesundheitszentrums ist.

Der Grosse Rat sprach sich für den Antrag von Grossrat Ruedi Eberle aus, womit Art. 5 mit einer lit. d ergänzt und der Ständekommission die Kompetenz und Pflicht erteilt wird, eine Eignerstrategie des Kantons für das Gesundheitszentrum festzulegen. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, ob es richtig ist, die Eignerstrategie als zu beachtende Leitplanke auch in Art. 3 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell zu nennen.

2. Erwägungen

2.1. Vor- und Nachteile einer sofortigen Integration des Altersheims Torfnest

Das Altersheim Torfnest ist, anders als das Bürgerheim und das Alters- und Pflegezentrum, derzeit noch nicht als Pflegeheim anerkannt. Vom Arzt verordnete Pflegeleistungen werden dort durch die Spitex Vorderland erbracht und mit der Krankenversicherung und dem Kanton abgerechnet. Die Organisation des Altersheims Torfnest mit seinen 17 Betten (ab 2018 21 Betten) ist schlank. Im Gegensatz zu den Institutionen im inneren Landesteil mit 50 und 62 Betten übernehmen die Mitarbeitenden im Altersheim Torfnest in der Regel mehrere Funktionen. So übernehmen praktisch alle Mitarbeitenden Betreuungs- und Hilfspflegetätigkeiten und sind auch in der Küche oder in der Hauswirtschaft tätig. Die Buchhaltung und die Personaladministration laufen für das Altersheim Torfnest über das kantonale Finanzdepartement. Das Spital und Pflegezentrum Appenzell hat dafür eigene Prozesse und Abteilungen.

Das Gesundheits- und Sozialdepartement hat an einer Sitzung mit der Heimleitung und dem Direktor des Spitals und Pflegezentrums die Vor- und Nachteile einer sofortigen Integration des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum zusammengestellt. Die festgestellten Vor- und Nachteile wurden in der Folge im Führungsteam der beiden Institutionen reflektiert und für richtig befunden.

Die direkt involvierten Personen sehen bei einer sofortigen Integration insbesondere folgende Vorteile:

- Die Heimleitung des Altersheims Torfnest hat Einsitz in der erweiterten Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums und kommt so zu Informationen über das Gesundheitswesen in der Region und über laufende Projekte in den verschiedenen Institutionen des Gesundheitszentrums.
- Das Altersheim Torfnest könnte eventuell einfacher und unkomplizierter auf vorhandenes Wissen im Gesundheitszentrum zugreifen.
- Die Lohntransparenz zwischen den Institutionen wäre sofort gewährleistet.
- Die Aktivierung der Bewohner und Bewohnerinnen könnte aus einem gemeinsamen Team heraus eventuell einfacher organisiert werden.
- Das Altersheim Torfnest kann die Internetseite und das Logo, das Briefpapier etc. des Gesundheitszentrums nutzen.

Beim Materialeinkauf (Inkontinenzmaterial etc.) werden bereits heute Synergien genutzt, und das Altersheim Torfnest profitiert von den besseren Konditionen des Gesundheitszentrums.

Die direkt involvierten Personen sehen bei einer sofortigen Integration insbesondere folgende Nachteile:

- Das Gesundheitszentrum müsste für eine Übergangszeit die Organisation und Prozesse des Altersheims Torfnest verstehen und in ihren Systemen adaptieren. Die unterschiedlichen Abrechnungssysteme und Stellenbeschriebe sowie die Betriebsorganisation würden auf beiden Seiten unnötig viele Ressourcen binden.
- Die Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums würde auch die Verantwortung für die Einführung des BESA-Systems im Altersheim Torfnest tragen, obwohl sie bis zum heutigen Zeitpunkt den dortigen Heimalltag nicht kennt. Dies würde bei den Mitarbeitenden des Altersheims Torfnest wohl auf wenig Wohlwollen stossen. Zudem würden in der Geschäftsleitung Ressourcen gebunden, die in anderen wichtigen Projekten des Gesundheitszentrums fehlen würden.

Fazit

Eine sofortige Integration erachten die operativen Leitungen als zu früh. Das Altersheim Torfnest soll das BESA-, die Software- und Qualitätssysteme in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitszentrum einführen, aber nicht unter dessen Führung. Die oberste Führung im Altersheim Torfnest soll weiterhin von der Heimkommission wahrgenommen werden, da diese den Arbeitsalltag und die gewachsenen Strukturen kennt. Die eigentliche Integration in das Gesundheitszentrum soll erst dann vorgenommen werden, wenn die Systeme im Altersheim Torfnest eingeführt wurden. Erst wenn das Altersheim Torfnest die Systeme selbständig, aber analog zum Gesundheitszentrum eingeführt hat, können auf beiden Seiten Ressourcen eingespart werden. Bei der Einführung der Systeme im Altersheim Torfnest soll das Gesundheitszentrum eine substantielle Unterstützung bieten, damit diese bei einer späteren Integration passen.

Der Informationsfluss zwischen der Leitung des Altersheims Torfnest und der Geschäftsleitung des Gesundheitszentrums wird über das Projekt „Einführung des Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystems (BESA)“ gewährleistet.

Die Standeskommission teilt die Auffassung der direkt involvierten Personen und Organe. Sie erachtet wie diese eine engere Zusammenarbeit zwischen dem Gesundheitszentrum und dem Altersheim Torfnest als zwingend. Bei der Entwicklung des Altersheims Torfnest sollen möglichst die Prozesse und Ressourcen des Gesundheitszentrums berücksichtigt werden. Bei einer sofortigen Integration wären die Ressourcenverluste höher als der allfällige Gewinn, zumal der

Wissenstransfer auch ohne sofortige Integration gewährleistet werden kann. Die beiden Institutionen unterscheiden sich in ihren Betriebsabläufen noch zu stark voneinander. Eine sofortige Integration wäre nicht sinnvoll.

2.2. Regelmässiger Austausch zwischen den beiden Institutionen

Ein regelmässiger Austausch zwischen dem Altersheim Torfnest und dem Gesundheitszentrum wird über das Projekt BESA-Einführung im Altersheim Torfnest gewährleistet. Die Heimleitung und der Direktor des Spitals und Pflegezentrums haben zudem vereinbart, dass sie sich regelmässig zu einem Austausch treffen, um die Organisationsentwicklung im Altersheim Torfnest abzustimmen.

2.3. Erwähnung der Eignerstrategie in Art. 3 Abs. 2

Im Rahmen einer Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die der Kanton mit seiner unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt, dem Gesundheitszentrum, verfolgt. Eine Eignerstrategie kann die übergeordneten Ziele mit politischen Vorgaben und mit Vorgaben zur Führung und Steuerung des Gesundheitszentrums ergänzen. Die in einer Eignerstrategie definierten Ziele dienen dem Gesundheitszentrum als Leitplanken, innerhalb welcher die unternehmerische Entwicklung vorzunehmen ist.

Aus der Sicht der Ständekommission ist es richtig, dass in Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitszentrum die Eignerstrategie zusätzlich als einschränkendes Element genannt wird. Da der Grosse Rat explizit eine Eignerstrategie wünscht, haben sich die strategische und die operative Ausrichtung des Gesundheitszentrums zwingend nach dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie zu richten.

3. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und die darin geäusserten Anliegen in der zweiten Lesung des Gesetzes über das Gesundheitszentrum Appenzell zu berücksichtigen.

Appenzell, 2. Januar 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 1

Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell. Zweck

Art. 2

¹Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Struktur

²Das oberste ~~Anstaltsorgan~~ Führungsorgan ist die ~~Verwaltungskommission~~ der Verwaltungsrat.

Art. 3

¹Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden: Aufgaben

- a) stationäre und ambulante Akutversorgung;
- b) Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote für ~~Betagte~~;
- c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.

²Soweit dies mit dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

Art. 4

Der Grosse Rat:

Grosser Rat

- a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;
- b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;
- c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

Art. 5

Standeskommission

Die Standeskommission:

- a) wählt ~~die Verwaltungskommission~~ den Verwaltungsrat, ~~deren dessen~~ Präsidium und den Vorsitz der Geschäftsleitung;
- b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums;
- c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag;
- d) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.

Art. 6

Departement

Das zuständige Departement:

- a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum;
- b) stellt der Standeskommission Antrag.

Art. 7

Personal

¹Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten arbeitsrechtlich die gleichen Regelungen wie für die Kantonsangestellten.

²~~Die Verwaltungskommission~~ Der Verwaltungsrat kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

Art. 8

Übergangsbestimmungen

¹Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten.

²Der Grosse Rat kann beschliessen, dass das Gesundheitszentrum auch den Betrieb des Altersheims Torfnest, Obereggen, übernimmt.

Art. 9

Änderung bestehenden Rechts

Das Spitalgesetz vom 27. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 10

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.



Ergänzungsbotschaft II

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

1. Ausgangslage

An der Session vom 4. Dezember 2017 hat der Grosse Rat den Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites von Fr. 41 Mio. für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) in erster Lesung beraten und mit 37 Ja- gegen 10 Nein-Stimmen und ohne Enthaltung gutgeheissen. Im Rahmen der Beratungen wurde auch eingehend über einen Rückweisungsantrag diskutiert, mit dem verlangt wurde, anstelle der Vorlage für ein Ambulantes Versorgungszentrum mit Bettenteil (AVZ+) eine solche für ein Ambulantes Versorgungszentrum ohne Bettenteil (AVZ) vorzulegen. Der Antrag wurde mit 37 zu 10 Stimmen abgelehnt. Die Standeskommission nimmt die dazu geführte Diskussion zum Anlass, auf der Basis einer Stellungnahme des Spitalrats nochmals aufzuzeigen, weshalb es ihrer Auffassung nach richtig ist, auch künftig über ein Angebot mit einem Bettenteil zu verfügen.

Im Rahmen der ersten Lesung der Kreditvorlage wurde im Grossen Rat unter anderem der Wunsch geäussert, es sei der Frage nachzugehen, welche Auswirkungen die Fortführung des Betriebs eines AVZ+ bzw. die Aufgabe des Spitalbetriebs auf die Entwicklung der Krankenkassenprämien voraussichtlich haben werden.

Mit dieser Ergänzungsbotschaft möchte die Standeskommission auf die beiden Fragestellungen näher eingehen.

2. Ambulantes Versorgungszentrum mit Bettenteil (AVZ+)

2.1 Sicherung des heutigen Angebots

Bereits heute wird im Spital Appenzell ein AVZ+ betrieben. Dieses umfasst folgende Leistungen:

- Innere Medizin
- Gastroenterologie
- Allgemeine Chirurgie
- Orthopädie und Traumatologie
- Handchirurgie
- Hals-, Nasen-, Ohrenmedizin (Otorhinolaryngologie, ORL)
- Arterien- und Venenchirurgie
- Ophthalmologie (Augenheilkunde)
- Urologie
- Dermatologie
- Gynäkologie

Diese Bereiche werden am Spital nicht in der vollen Breite und Tiefe angeboten, es besteht aber ein verhältnismässig gutes Grundangebot, mit dem sich wesentliche Teile des Bedarfs der einheimischen Bevölkerung decken lassen.

Dank verschiedener Optimierungsmassnahmen und des grossen Einsatzes der Spitalleitung, der Belegärzteschaft und des Personals ist es gelungen, die Fallzahlen in den letzten Jahren so zu steigern, dass mit dem heute betriebenen AVZ+ fast ausgeglichene Zahlen erwirtschaftet werden können. Die Standeskommission würde es daher für verfehlt halten, den heutigen, unter den bestehenden Bedingungen erfolgreichen Betrieb aufzugeben oder durch einen Abbau des Bettenteils zu schwächen.

Angesichts des fortgeschrittenen Alters der heutigen Spitalbauten und weiter Teile der Infrastruktur sowie der ungünstigen betrieblichen Abläufe ist es aber nötig, für das Angebot eine neue Infrastruktur zu bauen. Mit dem Landsgemeindekredit von Fr. 41 Mio. werden die Mittel für den erforderlichen Spitalneubau bereitgestellt.

Im Neubau soll es dank optimierter Abläufe und einer modernen Infrastruktur gelingen, eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen. Dem Grossen Rat wurde die entsprechende Planerfolgsrechnung bereits mit der Botschaft für den Kreditbeschluss zur Verfügung gestellt.

2.2 Abhängigkeit der Angebote vom Bestand einer Bettenstation

Verschiedene der heute bestehenden Angebote lassen sich praktisch nur betreiben, wenn Patienten und Patientinnen für eine gewisse Zeit auch stationär betreut werden können. Die nachfolgende Grafik zeigt die entsprechende Abhängigkeit auf. Je dunkler ein Feld eingefärbt ist, desto mehr ist man für den Fachbereich darauf angewiesen:

Fachgebiet	Belegärzte und -ärztinnen	Abhängigkeit Station
Innere Medizin	Roland Böhler, Franz Ebner, Maurizia Ebner, Bourgeois, Andreas King, Christian Loewe, Karl-Theo Vinzent	
Dermatologie	Philipp Fritsche	
Gastroenterologie	KSSG / Stephan Baumeler, Remus Frei, Christa Meyenberger, Gian-Marco Semadeni, Michael Sulz	
Allgemeine Chirurgie	Joachim Beck, Manuela Brunner, Kuno Schawalder, KSSG / Bruno Schmied	
Orthopädie und Traumatologie	Manuel Brehm, Joe Keel, Markus Koster, Andreas Schirm	
Handchirurgie	Simone Feurer	
Urologie	Christian Hobi, Daniel Meyer	
ORL	Andreas Moser	
Arterien- und Venenchirurgie	Claudio Duff, Jochen Kick	
Ophthalmologie	Lukas Pfenninger, Florian Sutter	
Gynäkologie*	Michael Schütz	

*Zurzeit besteht in diesem Bereich keine Operationstätigkeit. Würde sie aber aufgenommen, würde es sich um ambulante und stationäre Eingriffe handeln.

2.3 Wichtigkeit des Bettenteils

Allgemein

Der Fortbestand eines Bettenteils auch im neuen Spital ist für die Standeskommission von grundlegender Bedeutung. Nur schon die Fallzahlen 2017 belegen diese Auffassung eindrücklich.

Fachgebiet	stationär	davon Notfall	ambulant	davon Notfall	Total
Innere Medizin	306	302	615	505	921
Gastroenterologie	-		471		471
Allgemeine Chirurgie	89	140	376	935	465
Orthopädie und Traumatologie	477		1'117		1'594
Urologie	26		55		81
ORL	55		33		88
Arterien- und Venenchirurgie	53		3		56
Ophthalmologie	9		277		286
Gynäkologie	1	1	9	7	10
Total	1'016	443	2'956	1'447	3'972

Innere Medizin

Ohne Bettenstation verliert das Spital in diesem Bereich rund 300 Fälle. Es besteht zudem keine Möglichkeit mehr, palliative oder sterbende Menschen aufzunehmen, die eines Spitalaufenthalts bedürfen. Das Gleiche gilt im Bereich der Altersmedizin, bei leichteren Fällen der Inneren Medizin, bei Lungenentzündungen oder bei einem Infusionsbedarf. Ältere Patienten und Patientinnen müssten sich trotz geringer Mobilität ausserkantonale behandeln lassen. Dies bedingt Taxisdienste von Angehörigen oder Bekannten, und auch die Besuche sind aufwendiger oder nur reduziert möglich.

Stationäre Operationen

Operationen, nach denen ein Patient oder eine Patientin vorübergehend stationär versorgt werden muss, sind nicht mehr möglich. Die entsprechenden Fälle fallen vollständig weg. Insgesamt wären über 700 Fälle betroffen. Dies ist fast ein Fünftel aller 2017 am Spital behandelten Fälle.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann keine verlässliche Aussage dazu gemacht werden, ob ein Teil dieser Fälle auch ambulant durchführbar ist. Es ist aber anzunehmen, dass dieser Anteil gering ist. In der Ergänzungsbotschaft vom 27. November 2017 wurde dargelegt, dass die mit der Einführung der Liste „ambulant vor stationär“ verbundene Verschiebung voraussichtlich 70 bis 100 stationäre Fälle pro Jahr ausmachen würde.

Verlust an ambulanten Fällen

Bereits das Wissen darum, dass keine stationäre Nachbehandlung möglich ist, wirkt sich auf die Bereitschaft aus, sich am Spital Appenzell operieren zu lassen. Auch bei kleineren ambulanten Eingriffen ergibt sich nämlich im Nachhinein gelegentlich der Bedarf für eine stationäre Nachbetreuung. Ein solcher Bedarf kann sich beispielsweise bei unvorhergesehenen Komplikationen, bei einem besonderen Pflegebedarf oder bei patientenseitig ungünstigen häuslichen Verhältnissen ergeben. Mit einer Bettenstation kann in diesen Fällen die Versorgung aus einer Hand mit einer lückenlosen Behandlung durch den gleichen Arzt oder die gleiche Ärztin ohne weiteres gewährleistet werden. Fällt diese Möglichkeit weg, ist es sowohl für Patienten und Patientinnen als auch für die behandelnde Ärzteschaft weniger wünschenswert und attraktiv, ambulante Eingriffe im Spital Appenzell durchzuführen. Die Bereitschaft für ambulante Eingriffe sinkt.

Sinkende Attraktivität für stationär und ambulant operierende Ärzteschaft

Belegärzte und -ärztinnen, die in einem Fachbereich tätig sind, in dem sowohl ambulante als auch stationäre Eingriffe anfallen, müssten für die stationären Fälle ein anderes Spital suchen und dort Operations-Slots beantragen. In solchen Fällen ist davon auszugehen, dass diese Ärzte und Ärztinnen die ambulanten Operationen in das Programm für stationäre Eingriffe in diesen Slots integrieren und allenfalls ihre Tätigkeit am Spital Appenzell ganz aufgeben.

Radiologie

Die für das AVZ+ geplante verbesserte Radiologie mit einem Computertomographen (CT) und allenfalls einem Magnetresonanztomographen (MRT), die in Kooperation mit dem Kantonsspital St.Gallen betrieben würden, wäre aufgrund der geringeren Auslastung in Frage gestellt.

Notfall

Ohne Bettenstation würde der orthopädisch-traumatologische Hintergrunddienst für Institutionen wie Orthopädien weder medizinisch noch wirtschaftlich Sinn machen. Diese Fälle würden wegfallen oder müssten direkt an ein anderes Spital überwiesen werden. Es könnte daher nur noch ein hausärztliches Angebot für Unfallopfer und Patienten oder Patientinnen mit einfachen orthopädischen Problemen aufrechterhalten werden, und auch dies nur noch während der Zeitfenster, in denen die Hausärzte und -ärztinnen den Dienst gewährleisten (vgl. unten). Wie sich dies auf die Fallzahlen am Spital auswirken würde, lässt sich nicht schlüssig sagen. Sicher ist aber, dass die Auswirkungen erheblich wären. Es ist zu vermuten, dass sicher 400 bis 500 (ambulante) Fälle wegfielen.

Bei einer Schliessung des Bettenteils würden sodann Notfälle, bei denen aufgrund einer Ersteinschätzung ein stationärer Aufenthalt nur schon in Betracht fällt, vom Rettungsdienst überhaupt nicht mehr ins Spital Appenzell eingewiesen. Dieser Umstand würde weitere Fallzahlen kosten.

In der Folge würden sich die behandelbaren Notfälle noch vor allem auf den Bereich der Inneren Medizin konzentrieren, was im Spital Appenzell mit einem 24-Stunden-Betrieb etwa zwei Fälle pro Tag ausmachen würde. Ein Betrieb rund um die Uhr mit einem Spital- oder Assistenzarzt oder einer Spital- oder Assistenzärztin vor Ort und einem permanenten Bereitschaftsdienst wäre daher aus wirtschaftlicher Sicht kaum noch tragbar; dies gilt insbesondere auch deshalb, weil diese Ärzte und Ärztinnen nicht mehr gleichzeitig auf der Station tätig sein könnten. Die heutige Zusammenarbeit mit dem Spitalverbund Appenzell A.Rh. beim Einsatz von Assistenzärzten und -ärztinnen am Spital Appenzell dürfte unter diesen Bedingungen kaum noch Bestand haben. Aber auch eine Verkürzung der Notfallöffnungszeiten auf beispielsweise 8 bis 18 Uhr, am Wochenende allenfalls noch weniger, würde bei durchschnittlich einem Notfall pro Tag kaum noch Sinn machen.

In der Konsequenz müsste der Notfall in seiner heutigen Form aufgegeben werden. Als Alternative wäre denkbar, dass ergänzend zum ohnehin bestehenden hausärztlichen Notfalldienst die hausärztliche Gemeinschaftspraxis am Spital oder eine andere Hausarztpraxis im inneren Landesteil im Auftrag des Kantons gewisse Notfalldienste übernehmen würde (z.B. erweiterte Öffnungszeiten, Garantie kurzer Wartezeiten für Notfälle, Minimalangebot für Touristen). Ausserhalb dieses beschränkten Angebots mit engen zeitlichen Grenzen müsste man im Notfall ein ausserkantonales Spital aufsuchen.

Rettungsdienst

Der Rettungsstützpunkt mit einem Betrieb von sieben mal 24 Stunden pro Woche wäre auf der Basis eines Leistungsauftrags des Kantons, vorteilweise im Verbund mit Appenzell A.Rh. bzw. St.Gallen, separat zu betreiben. Dabei würde allerdings die Attraktivität für das Rettungsfachpersonal im Vergleich zur heutigen Organisation sinken.

Genesung in einem vertrauten Umfeld

Für viele Patienten und Patientinnen ist es wichtig, dass sie in einem kleineren Spital mit persönlicher Atmosphäre hospitalisiert werden und damit in einem vertrauten Umfeld genesen können. Für sie und für die Angehörigen sind regelmässige Spitalbesuche von grosser Bedeutung. Diese wichtigen Punkte würden bei einer Schliessung der Bettenstation wegfallen.

Verlust von Arbeitsplätzen

Ohne stationären Teil müssten bis zu drei Viertel der heutigen Stellen abgebaut werden. Dies würde nicht nur die Pflegefachpersonen betreffen, sondern auch die medizinischen Bereiche und das Ökonomiepersonal sowie das Personal des Technischen Dienstes umfassen. Zudem würden Ausbildungsplätze wegfallen.

2.4 Fazit

Selbst unter der optimistischen Annahme, dass die heutige ambulante operative Tätigkeit, deren Schwerpunkt im Bereich der Orthopädie liegt, stabil fortgeführt würde, ergäbe sich bei einem Wegfall der Bettenstation ein dramatischer Einbruch der Fallzahlen. Aufgrund der heutigen Daten wäre für das Spital Appenzell maximal noch mit folgenden Fallzahlen zu rechnen (die heutigen Zahlen finden sich am Anfang von Kapitel 2.3, Allgemein):

Fachgebiet	ambulant	davon Notfall
Innere Medizin	615	505
Gastroenterologie	471	
Allgemeine Chirurgie	376	485
Orthopädie und Traumatologie	667*	
Urologie	55	
ORL	33	
Arterien- und Venenchirurgie	3	
Ophthalmologie	277	
Gynäkologie	9	9
Total	2'506	999

*Die infolge des fehlenden orthopädisch-traumatologischen Hintergrunddienstes wegfallenden chirurgischen Notfälle (Annahme: 450) werden vollständig diesem Bereich abgezogen, obwohl auch einige allgemein-chirurgische Fälle darunter sein dürften. Ansonsten werden die Notfalleintritte zahlenmässig belassen, obwohl sie tiefer lägen.

Geht man unter einem optimistischen Blickwinkel davon aus, dass die Orthopädie als ambulantes Angebot bestehen bleibt, würden voraussichtlich noch rund 1'420 Fälle pro Jahr oder etwa 27 Fälle pro Woche ambulant operiert. Würde sich allerdings die Orthopädie nicht halten lassen, was aufgrund der gesamthaft reduzierten Fallzahlen durchaus ein realistisches Szenario wäre, würden jährlich noch etwa 750 Operationen anfallen, das heisst pro Woche gerade noch etwa 14 bis 15 Fälle. Bei diesen Zahlen würde sich dann auch die Frage stellen, ob sich ein Operationssaal wirtschaftlich betreiben lässt.

Bei einem Verzicht auf eine Bettenstation ist davon auszugehen, dass das ambulante Operieren für die anbietende Ärzteschaft, aber auch für die Patienten und Patientinnen wesentlich unattraktiver wird, weil bereits bei kürzeren Beobachtungs- und Erholungszeiten oder bei möglichen Komplikationen eine andere Institution aufgesucht werden müsste. Damit ist kein Angebot aus einer Hand mehr möglich, was heute von vielen Patienten und Patientinnen, aber auch von der Ärzteschaft immer mehr ausdrücklich gewünscht wird. Das operative Angebot dürfte insgesamt schwierig aufrecht zu erhalten sein. Auch könnten keine Notfälle mehr stationär aufgenommen werden, was dazu führen würde, dass der Rettungsdienst solche Notfälle nicht mehr zuweisen würde. Sinkende Operationszahlen hätten zur Folge, dass eine vernünftige Ausla-

stung der teuren Operationsinfrastruktur und auch die Aufrechterhaltung des Know-hows auf der Basis entsprechender Fallzahlen („Case load“) für das ärztliche und nicht-ärztliche Personal nicht mehr gewährleistet wären.

Selbstverständlich würde man versuchen, zur Gewährleistung eines möglichst breiten Angebots neue Belegärzte und -ärztinnen zu finden, die ausschliesslich ambulant operieren. Diese Suche wäre aber wegen des Verzichts auf stationäre Patienten und Patientinnen und vor dem Hintergrund des beschränkten Einzugsgebiets sowie der nur beschränkt generierbaren Fallzahlen ausserordentlich schwierig, in gewissen Bereichen sogar ziemlich aussichtslos.

Der Bettenteil ist für die Rekrutierung von Belegärzten und -ärztinnen, die in der Vergangenheit trotz einer in den letzten Jahren nicht mehr zeitgemässen Infrastruktur immer wieder erfolgreich gestaltet werden konnte, von grosser Bedeutung. Die Attraktivität der Tätigkeit in einer Institution ohne Bettenteil wäre demgegenüber für die operierenden Belegärzte und -ärztinnen zum Vornherein reduziert. Es ist daher generell zu erwarten, dass das medizinische Angebot ohne Bettenteil markant reduziert würde.

Als Alternative zur Suche von Belegärzten und -ärztinnen käme allenfalls auch eine Kooperation mit einem grösseren Spital in Frage. Dieser Partner könnte ambulante Leistungen vor Ort erbringen, stationäre Fälle könnten im eigenen Spital vorgenommen werden. Bereits vor einiger Zeit geführte Gespräche mit einem grossen Partner, der für ein solches Modell in Betracht fallen würde, haben aber gezeigt, dass ein solches Angebot aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen recht schmal ausfallen müsste. Es würden vorab Sprechstunden angeboten, während die eigentlichen medizinischen Leistungen im Partnerspital vorgenommen würden, wo man vorab das Interesse hat, die eigene Infrastruktur und das eigene Personal optimal auszulasten. An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich ein Versorgungszentrum ohne Bettenteil kaum kostendeckend und fachlich professionell betreiben lässt. Diese Konstellation birgt letztlich ein deutlich höheres unternehmerisches Risiko als bei einem AVZ+. Angesichts des weit geringeren Gegenwerts, den der Kanton und seine Bevölkerung im Vergleich zu einem AVZ mit Bettenteil erhalten, ist dies politisch nicht vertretbar.

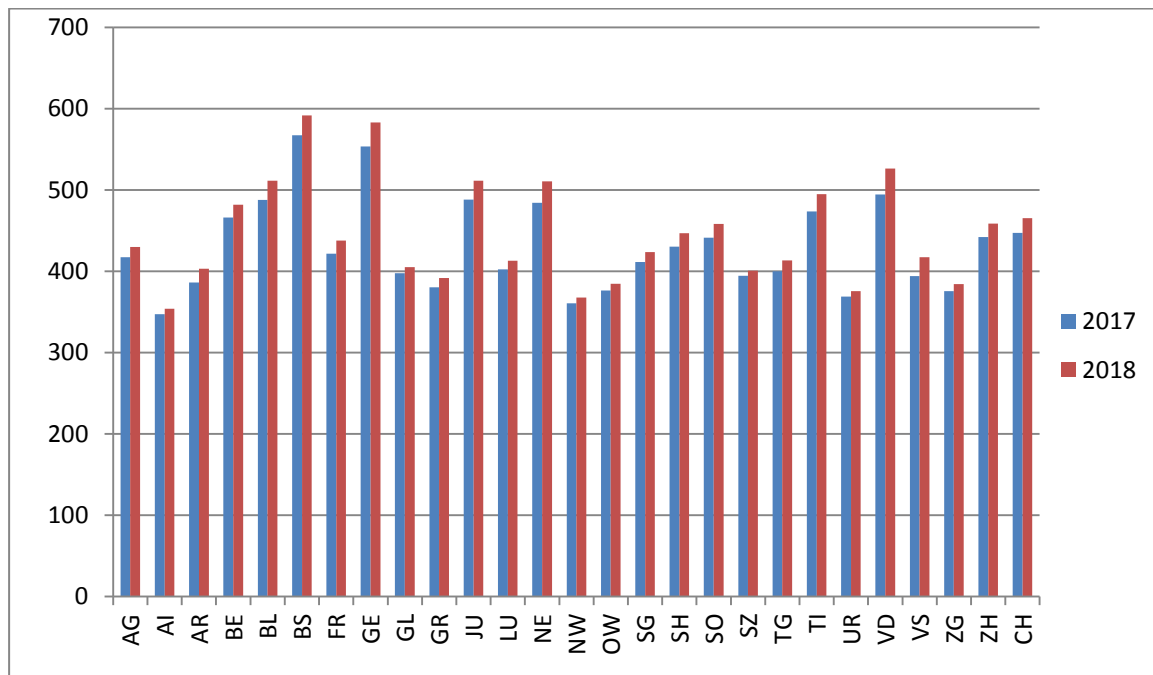
Zudem hätte die Schliessung des stationären Teils, wie bereits in der Botschaft an den Grossen Rat vom 2. Oktober 2017 ausgeführt, volkswirtschaftlich und staatspolitisch fast die gleich gravierenden Folgen wie eine komplette Schliessung des Spitals. Der Wegfall der Bettenstation würde ebenfalls zu einem grösseren Personalabbau und einer Phase der Umstellung mit grossen Unsicherheiten führen.

Das geplante AVZ+ bringt im Vergleich zu einem Versorgungszentrum ohne Bettenteil eine deutlich grössere Versorgungsbreite. Es ist wesentlich einfacher umsetzbar und erweist sich bei einem insgesamt vertretbaren finanziellen Aufwand als klar zukunftsorientierter.

3. Auswirkungen des Spitalentscheids auf Krankenkassenprämien

3.1 Ausgangslage

Im schweizerischen Vergleich weist der Kanton Appenzell I.Rh. heute die tiefsten Durchschnittsprämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) einschliesslich der Unfaldeckung aus:



Die jährliche Durchschnittsprämie 2018 für Erwachsene beträgt in Appenzell I.Rh. Fr. 4'248.--, während sie im schweizerischen Durchschnitt jährlich Fr. 5'583.60 und damit um 31.4% höher liegt. In der übrigen Ostschweiz ist das Prämienniveau ebenfalls etwas tiefer als im schweizerischen Schnitt. In Appenzell A.Rh. macht die Jahresprämie Fr. 4'838.40 (+13.9% im Vergleich mit Appenzell I.Rh.) aus und in St.Gallen Fr. 5'083.20 (+19.7%).

3.2 Einflussfaktoren auf das Prämienniveau

Die Krankenversicherer legen die OKP-Prämien jährlich auf der Basis der effektiven und für das Folgejahr zu erwartenden Kosten der durch die Versicherung bezahlten Leistungen fest. Die Festlegung wird getrennt nach Kantonen und gegebenenfalls den innerkantonalen Prämienregionen vorgenommen.

Nicht in die Prämienfestlegung einfließen damit Kosten, welche die öffentliche Hand, der Patient oder die Patientin, andere Sozialversicherungen (Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung) sowie allfällige weitere Kostenträger übernehmen. So wurden 2015 von total Fr. 77.7 Mia. Ausgaben im Gesundheitswesen rund 27.5 Mia. oder 35% durch die OKP getragen; die übrigen 65% sind anders finanziert. Es muss daher bei der Betrachtung der OKP-Prämien stets bedacht werden, dass diese nur etwas mehr als einen Drittel der Kosten des Gesundheitswesens beinhalten und in ihrer Höhe zudem durch Veränderungen bei den anderen Kostenträgern beeinflusst werden.

Die Frage, wie sich die Prämien der Krankenversicherungen in einem Kanton oder einer Region verändern, hängt also von der Entwicklung der durch die OKP getragenen Kosten ab. Diese Kosten wiederum hängen gemäss einer Studie des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums Obsan unter anderem von folgenden Faktoren ab (Bericht Nr. 59 „Kosten und Inanspruchnahme in der OKP der Schweiz - Analyse kantonaler Unterschiede und mögliche Erklärungsfaktoren“):

- Leistungskatalog der OKP
- Ausmass der Inanspruchnahme medizinischer Leistungen durch die Bevölkerung
- Angebotsdichte
- Bevölkerungsdichte
- Altersstruktur der Bevölkerung
- Preise für die OKP-Leistungen (zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern ausgehandelte Tarife, das heisst Taxpunktwerte und Baserates; diese entsprechen aber nicht unbedingt den tatsächlichen Kosten der Leistungen)
- Anteil alternative Versicherungsmodelle
- technologischer Fortschritt in Medizin und Versorgung
- zunehmender Wohlstand der Gesellschaft

Die Studie kommt unter anderem zum Schluss, dass die höheren Kosten und damit die höheren Prämien in einzelnen Kantonen deutlich stärker auf Unterschiede in den beanspruchten Leistungsmengen (Häufigkeit und Intensität) als auf Preisunterschiede in den Leistungen (OKP-Tarife) zurückzuführen sind.

Die wichtigsten Kostentreiber sind die Mengenausweitung infolge des technischen Fortschritts, des wachsenden Anteils der älteren Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung und des wachsenden Wohlstands sowie der steigenden Anspruchshaltung. Die Angebotsdichte hat ebenfalls einen kostensteigernden Einfluss, wobei dieser im ambulanten Bereich (niedergelassene Ärzteschaft, Spitalambulatorien) stärker ausgeprägt ist als im stationären Bereich (Spitäler und Kliniken).

Dies legt den Schluss nahe, dass im Kanton Appenzell I.Rh. wohl deshalb tiefere Prämien als andernorts bezahlt werden müssen, weil die Inanspruchnahme der Leistungen auf Basis der heutigen Angebotsstruktur mit einem eigenen Spital unterdurchschnittlich ist. Auch kann festgehalten werden, dass die vergleichsweise tiefen, durch die Krankenversicherer für die erbrachten Leistungen bezahlten Tarife ebenfalls kostendämpfend wirken. Die Baserate des Spitals Appenzell sowie der Tarmed-Taxpunktwert für das Spital und für die vor Ort tätige Ärzteschaft befinden sich am unteren Ende der schweizweiten Vergleichswerte. Dies gilt auch für das regionale Umfeld. Da die Innerrhoder Bevölkerung schon seit langer Zeit auf die Inanspruchnahme von Leistungen in den Nachbarkantonen angewiesen ist, spielt auch das dortige Tarifumfeld eine Rolle.

3.3 Eigenes Spital und mögliche Auswirkungen auf Prämien

Grundlagen

Zwischen 20% und 25% der OKP-Gesamtausgaben (2016: 21.8%) werden für Behandlungen im stationären Bereich ausgegeben und etwas weniger als ein Fünftel für den spitalambulanten Bereich.

Das durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) geführte Kostenmonitoring zeigt für das Jahr 2016 für den Kanton Appenzell I.Rh. und im Vergleich zum schweizerischen Durchschnitt sowie den Kosten in den Nachbarkantonen folgende Ergebnisse:

OKP-Bruttoleistungen pro versicherte Person/Jahr in Fr.	AI		CH		AR		SG	
			+	%	+	%	+	%
Insgesamt	2'770.20	3763.23	35.8		3'279.79	18.4	3'324.99	20.0
Spital stationär	746.65	819.60	9.8		894.24	19.8	820.32	9.9
Spital ambulant	470.52	702.00	49.2		598.92	27.3	597.48	27.0

Die Werte für das Jahr 2016 können als repräsentativ betrachtet werden, zumal das Jahr 2015 ähnliche Werte zeigt.

Das Niveau der durch die OKP übernommenen Kosten entspricht in etwa den bestehenden Prämienunterschieden, die in Appenzell A.Rh. um 13.9% und in St.Gallen um 19.7% höher liegen als in Appenzell I.Rh. Die Innerrhoder Bevölkerung beansprucht weniger OKP-Leistungen als dies im schweizerischen Durchschnitt und etwas weniger ausgeprägt in den Nachbarkantonen der Fall ist. Betrachtet man das Verhältnis der durch die OKP übernommenen Kosten für stationäre bzw. ambulante Spitalleistungen, zeigt sich folgendes Bild:

OKP-Bruttoleistungen pro versicherte Person in Fr.	AI		CH		AR		SG	
		%		%		%		%
Insgesamt	2'770.20	100	3'763.23	100	3'279.79	100	3'324.99	100
Spital stationär	746.65	26.9	819.60	21.8	894.24	27.3	820.32	24.7
Spital ambulant	470.52	17.0	702.00	18.7	598.92	18.3	597.48	18.0

Appenzell I.Rh. weist im schweizerischen Vergleich, relativ betrachtet, eine höhere spitalstationäre Inanspruchnahme von Leistungen aus. Der Vergleich im spitalambulantem Bereich fällt sowohl relativ als auch absolut unterdurchschnittlich aus. Appenzell A.Rh. und St.Gallen haben demgegenüber absolut betrachtet eine stärkere spitalstationäre Inanspruchnahme von Leistungen.

Wenn man den Einfluss eines innerkantonalen Spitalangebots auf künftige Veränderungen der Prämien abschätzen will, ist es aufgrund dieser Feststellungen angezeigt, sich auf folgende Fragen zu konzentrieren:

- Wie entwickeln sich die durch die Krankenversicherer bezahlten Preise für beanspruchte Spitalleistungen?
- Wie wird die Inanspruchnahme von Spitalleistungen beeinflusst (Mengenentwicklung)?

Wenn im Kanton Appenzell I.Rh. kein Spitalangebot mehr besteht, ist davon auszugehen, dass die entsprechenden Leistungen zum grössten Teil in den Kantonen St.Gallen und Appenzell A.Rh. bezogen werden.

Preissituation (Tarife)

Für die Spitalleistungen gelten in den beiden Appenzeller Kantonen und für die Regionalspitäler des Kantons St.Gallen vergleichbare Tarife. Es wird daher darauf verzichtet, die leicht divergierenden Baserates der verschiedenen Versicherergruppen aufzuzeigen. Stattdessen werden gemittelte Werte verwendet. Etwas höher sind die Tarife im Kantonsspital St.Gallen (KSSG):

Preise 2017 in Fr.	SPAI	SVAR		KSSG		SG Regional	
			+%		+%		+%
Baserate 2017	9'480	9'600	1.3	9'950	5.0	9'650	1.8
Tarmed-Taxpunktwert	0.85/0.86*	0.89*	3.4/4.7	0.83	-3.5	0.83	-3.5

*sinkt in den kommenden Jahren auf Fr. 0.83

Das heisst, die heute innerkantonal bezogenen stationären OKP-Leistungen müssten bei einem Wegfall des Spitals Appenzell zu einem leicht höheren Tarif auswärts bezogen werden.

Der Kanton Appenzell I.Rh. zahlt 55% der anerkannten Hospitalisationskosten. Für innerkantonale Hospitalisationen wendet er jährlich rund Fr. 2.2 Mio. auf. Die Krankenversicherer zahlen somit im Rahmen ihres Anteils von 45% der Gesamtkosten rund Fr. 1.8 Mio. Würden diese Lei-

stungen alle im KSSG bezogen, käme es zu einem maximalen Kosteneffekt („worst case“) von Fr. 90'000.-- pro Jahr, der sich zusätzlich in den Prämien niederschlagen würde (etwa Fr. 6.-- pro Jahr und versicherte Person). Zusätzlich dürften gewisse Mengeneffekte entstehen (siehe unten).

Was die Entwicklung der Baserate des Spitals Appenzell anbelangt, würden mit einem Neubau vorab theoretisch zwei gegenläufige Effekte entstehen:

- Optimierte Prozesse und damit tiefere Fixkosten führen tendenziell zu einer tieferen Baserate im AVZ+.
- Demgegenüber kann sich die wegen des Neubaus höhere Miete in Richtung einer höheren Baserate auswirken.

In der Praxis hängt die Baserate aber immer vom Verhandlungsergebnis der Tarifpartner ab. Der Preisvergleich im spitalambulanten Bereich zeigt insofern vernachlässigbare Unterschiede, als sich der Taxpunktwert für spitalambulante Leistungen in den nächsten Jahren voraussichtlich in der ganzen Ostschweiz beim Niveau von Fr. 0.83 angleichen wird.

Mengenentwicklung

Aufgrund der medizinischen Entwicklung, der Alterung der Bevölkerung und der wachsenden Anspruchshaltung ist für die Zukunft generell von einer steigenden Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen auszugehen. Davon sind auch die OKP-Leistungen betroffen. Diese Effekte lassen sich aber kaum scharf fassen und gelten zudem unabhängig vom Bestehen eines innerkantonalen Spitalangebots, sodass sie im Folgenden nicht weiter berücksichtigt werden.

Wenn das Spital Appenzell bestehen bleibt, ist für den stationären Bereich von keinem nennenswerten Mengeneffekt auszugehen, da das künftige Leistungsangebot des AVZ+ grösstenteils dem heutigen Angebot entspricht. Parallel zur Stärkung des ambulanten Angebots am Standort Appenzell (z.B. Computer- oder Magnetresonanztomograph) könnte aber eine gewisse Leistungszunahme möglich sein, da zu vermuten ist, dass die bisher vergleichsweise tiefere Beanspruchung spitalambulanter Leistungen durch die Innerrhoder Bevölkerung auch mit der räumlichen Distanz zu den spezialisierten Ambulatorien des Kantonsspitals St.Gallen zu tun hat. Allerdings hätte eine innerkantonale Zunahme an ambulanten Leistungen mindestens teilweise einen kompensatorischen Effekt hinsichtlich der heute ausserkantonale bezogenen Leistungen.

Wenn innerhalb des Kantons kein Spitalangebot mehr besteht, dürften folgende Mengeneffekte entstehen:

Faktor	Grössere Distanz zum Leistungserbringer	Umfassenderes, spezialisierteres Angebot an Spitälern höherer Versorgungsstufen
Wirkung stationär	neutral	+
Wirkung ambulant	-	++

Im Ergebnis würde sich also bei einem Wegfall eines innerkantonalen Spitalangebots die Inanspruchnahme der OKP-Leistungen sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich tendenziell erhöhen, was sich in den Prämien niederschlagen dürfte.

Fazit

Da die dargestellten Effekte nicht exakt vorhersehbar und quantifizierbar sind, ist keine gesicherte Aussage zum Einfluss des Bestands eines Spitals oder einer Schliessung auf die Prämienentwicklung möglich. Insgesamt kann aber von einer eher prämiendämpfenden Wirkung

eines innerkantonalen Spitalangebots ausgegangen werden, und zwar aufgrund folgender massgeblicher Effekte:

- Der innerkantonale Betrieb weist eine tiefere Baserate aus als das Zentrumsspital, wohin mit einer massgeblichen Verschiebung der heutigen innerkantonalen Fälle zu rechnen ist.
- Bei einem Wegfall eines innerkantonalen Spitalangebots weist die Tendenz in Richtung einer erhöhten Inanspruchnahme von Leistungen sowohl im stationären wie ambulanten Bereich.

Insgesamt ist anzunehmen, dass ein Spitalneubau oder ein Verzicht auf einen Spitalneubau in der vorgesehenen Grössenordnung wahrscheinlich einen geringen Einfluss auf die Prämienentwicklung haben wird. Andere Faktoren wie zum Beispiel der anhaltende Fortschritt in der Medizin und der Gesundheitsversorgung sowie die Altersstruktur und der Wohlstand der Bevölkerung scheinen die Prämien stärker zu beeinflussen.

3.4 Auswirkung auf die Prämienregion

Die Krankenkassenprämien werden pro Prämienregion festgelegt. Zurzeit ist der Kanton Appenzell I.Rh. eine eigene Prämienregion. Würde auf einen Spitalneubau verzichtet und müsste das Spital geschlossen werden, stellt sich aber die Frage, ob die Krankenversicherer bzw. der Bund (als Genehmigungsinstanz der Prämien) im Rahmen einer periodischen Überprüfung feststellt, dass der Kanton aufgrund der Kostenstruktur oder des relativ kleinen Versichertenbestands nicht mehr als eigene Prämienregion geführt werden soll.

Bisher bestehen keine Anzeichen dafür, dass solche Massnahmen ergriffen würden. Jeder Kanton ist entweder eine Prämienregion oder umfasst innerkantonale sogar mehrere Prämienregionen. Das Bundesrecht schliesst aber eine kantonsübergreifende Betrachtung nicht ausdrücklich aus. Eine Schliessung des Spitals Appenzell und die damit wegfallende innerkantonale Spitalversorgung könnte eine allfällige Diskussion über eine Neuordnung durchaus befördern. Ob allerdings eine Änderung vorgenommen würde, lässt sich aus heutiger Sicht nicht sagen.

Würde der Kanton einer benachbarten Prämienregion zugewiesen, wäre ein massgeblicher Prämienanstieg zu erwarten, zumal in allen anderen, an Appenzell I.Rh. angrenzenden Regionen die Prämien höher sind (siehe oben).

4. Antrag

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen und den Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+) zu Handen der Landsgemeinde zu verabschieden.

Appenzell, 2. Januar 2018

Namens Landammann und Ständekommission

Der reg. Landammann:

Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Landsgemeindebeschluss
zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals
als Ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
beschliesst:

I.

Für den Neubau des Spitals als Ambulantes Versorgungszentrums Plus (AVZ+) in Appenzell wird ein Kredit von Fr. 41.0 Mio. gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

**Grossratsbeschluss
zur Revision der Verordnung
über die Urnenabstimmungen (VUA)**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen vom 23. Oktober 2017
(VUA),

beschliesst:

I.

Art. 12 Abs. 1 lautet neu:

¹Jede Urne und die Stimmabgabe sind während der Öffnungszeit ständig von zwei Mitgliedern des Stimmbüros zu überwachen; stehen mehrere Urnen nebeneinander, reicht für die Überwachung ein Büromitglied pro Urne.

II.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund am 1. März 2018 in Kraft.



Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA)

1. Ausgangslage

Am 23. Oktober 2017 hat der Grosse Rat die neue Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) verabschiedet. In der Folge wurde der Erlass der Bundeskanzlei zur Genehmigung unterbreitet. Die Bundeskanzlei hat die Verordnung überprüft. Sie stellt fest, dass die Verordnung mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 1 genehmigt werden könne. Die nicht genehmigte Bestimmung sieht vor, dass jede Urne und die Stimmabgabe während der Öffnungszeit ständig von mindestens einem Mitglied des Stimmbüros zu überwachen ist.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2017 teilt die Bundeskanzlei mit, dass sie die Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) mit Ausnahme von Art. 12 Abs. 1 genehmigt hat. Zur Begründung für die Nichtgenehmigung von Art. 12 Abs. 1 VUA führte sie an, das Bundesrecht verlange von den Kantonen, die Stimmabgabe so zu regeln, dass das Stimmgeheimnis gewahrt, die Stimmberechtigung kontrolliert und Missbräuche ausgeschlossen werden. Zur Gewährleistung dieser Vorgaben sei nach der Auffassung der Bundeskanzlei grundsätzlich eine ständige Überwachung der Urnen durch mehr als eine Person nötig. Bestehe der Kanton Appenzell I.Rh. auf der verabschiedeten Fassung von Art. 12 Abs. 1 VUA, werde die Angelegenheit dem Bundesrat unterbreitet, der in strittigen Fällen entscheide.

2. Revision der Verordnung

Die Standeskommission empfiehlt dem Grossen Rat, Art. 12 Abs. 1 der Verordnung zu revidieren. Sie schlägt vor, für die Überwachung jeder Urne grundsätzlich, wie von der Bundeskanzlei gefordert, zwei Personen vorzuschreiben. Dem Sonderfall der Bereitstellung von drei Urnen beim Eingang zur Landeskantlei soll aber mit der Regelung Rechnung getragen werden, dass dann, wenn mehrere Urnen nebeneinander stehen, pro Urne eine Überwachung durch ein Mitglied des Stimmbüros ausreicht.

Am 4. März 2018 findet die nächste eidgenössische Abstimmung statt. Bis dahin sollte man eine gesicherte Grundlage haben. Gelingt dies nicht, muss die Standeskommission in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde über die Urnenabstimmungen (Art. 2 Abs. 1 VUA) auf einer Überwachung jeder Urne durch zwei Mitglieder des Stimmbüros bestehen.

3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Verordnung über die Urnenabstimmungen (VUA) einzutreten und diesen wie vorgelegt zu verabschieden.

Appenzell, 2. Januar 2018

Namens Landammann und Standeskommission

Der reg. Landammann: Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig



Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 29. April 2018

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 29. April 2018, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichts um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
9. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)
10. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes
11. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)
12. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)



Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 29. April 2018

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 29. April 2018, folgende Geschäftsordnung:

I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichts um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Termin für Initiativen)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
9. Gesetz über die Nutzung des Untergrundes (GNU)
10. Gesetz über die Appenzeller Kantonalbank (KBG)
11. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes
12. Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)
13. Landsgemeindebeschluss zur Erteilung eines Kredites für den Neubau des Spitals als ambulantes Versorgungszentrum Plus (AVZ+)

Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo) unterbreitet dem Grossen Rat folgenden Antrag:

Art. 8 Abs. 2 soll wie folgt lauten:

²Das Gesundheitszentrum übernimmt innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb des Altersheims Torfnest, Oberegg. Die Standeskommission legt für die Übernahme das Erforderliche fest.

Begründung

Die SoKo erachtet es als richtig und wichtig, dass das Altersheim Torfnest mittelfristig unter der Führung des Gesundheitszentrums betrieben wird. Die Ergänzungsbotschaft der Standeskommission an den Grossen Rat zeigt, dass die sofortige Integration des Betriebs von den operativ verantwortlichen Personen nicht erwünscht und nicht als sinnvoll erachtet wird. Diesem Umstand soll Rechnung getragen werden. Die Ergänzungsbotschaft zeigt jedoch auch auf, dass eine Integration des Altersheims Torfnest in den Betrieb des Gesundheitszentrums verschiedene gewichtige Vorteile mit sich bringt. Die Reorganisation des Altersheims Torfnest (BESA-Einführung und Anerkennung als Pflegeheim) soll in den nächsten Jahren in enger Zusammenarbeit mit dem Gesundheitszentrum geschehen. Mit der Formulierung in den Übergangsbestimmungen ist die nötige Verbindlichkeit für dieses Ziel gewährleistet. Sobald die relevanten Prozesse angeglichen sind, oder wenn es sich vorher bereits als sinnvoll erweisen sollte, soll der Betrieb des Altersheims Torfnest in das Gesundheitszentrum integriert werden. Den idealen Zeitpunkt innerhalb der vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes sollen die Betriebe selber bestimmen können.

Für die eigentliche Übernahme ist aber ein Beschluss der Standeskommission nötig. Dieser legt den Zeitpunkt der Integration in das Gesundheitszentrum fest und enthält allenfalls weitere Details für den Übergang.